

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 03.05.2024
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 16.05.2024, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **19.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 18. Sitzung vom 14.03.2024 | |
| 3. | Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2387 E folgt |
| 4. | Jahresberichte aus den Fachbereichen 42 und 43 | |
| 4.1 | Jahresbericht für 2022 und 2023 der Einrichtungsaufsicht- und Beratung im LVR-Fachbereich 43
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2329 K folgt
Präsentation |

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| 4.2 | Jahresbericht 2023 der Teams "Aufsicht und Beratung" im LVR-Fachbereich 42
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2367 K
Präsentation |
| 5. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | Präsentation |
| 6. | Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Personelle Unterbesetzung.
Ergänzung 6. Kapitel: Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2366 K |
| 7. | Mit armutssensiblen Handeln Teilhabe ermöglichen!
- Bericht aus der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut -
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2287 K
Präsentation |
| 8. | Bericht aus der Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | |
| 9. | Anfragen und Anträge | |
| 10. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 11. | Niederschrift über die 18. Sitzung vom 14.03.2024 | |
| 12. | Bericht aus dem Facharbeitskreis "Zukunft der Modellförderung" vom 14.03.2024
Projektförderung 2024 gemäß §85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII hier: Auswahl der Projektförderung 2024
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2321 B |
| 13. | Anfragen und Anträge | |
| 14. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 18. die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 14.03.2024 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ibe, Peter	ab 10:10 Uhr
Dr. Leonards-Schippers, Christiane	
Stolz, Ute	für Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk	

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula	Vorsitzende
Schnitzler, Stephan	
Wilms, Nicole	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin	
Walendy, Dieter	für Tadema, Ulrike

FDP

Breuer, Klaus	für Nüchter, Laura
---------------	--------------------

AfD

Winkler, Michael	beratendes Mitglied
------------------	---------------------

Die Linke.

Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Die FRAKTION

Bamler, Thomas	beratendes Mitglied
----------------	---------------------

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Eigenbrod, André

Herweg, Dorothea
Holzer, Max
Dr. Maas, Michael für Otto, Jürgen
Schleiden, Doris

Beratende Mitglieder

Gourari, Artour
Heimann, Daniela
Dr. Lange, Rudolf ab 10:10 Uhr
Bischof, Sabine für Pabst, Barbara
Sütterlin-Müsse, Maren
Seelbach, Armin für Weidinger, Claus

Von den Geschäftsstellen der Fraktionen

Plötner, Beate FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	Herr Dannat
Leiter LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Eingliederungshilfe- leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Herr Bruchhaus
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
Leiter LVR-Fachbereich Jugend	Herr Jung
Kommunikation	Herr Döring
LVR-Dezernat Soziales	Frau Dr. Weidenfeld (TOP 3)
LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Eingliederungshilfe- leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | <u>Beratungsgrundlage</u> |
|--|---|
| 1. Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. Niederschriften | |
| 2.1 Niederschrift über die 16. Sitzung vom 01.02.2024 | |
| 2.2 Niederschrift über die 17. Sitzung vom 22.02.2024 | |
| 3. Teilhabeverfahrensbericht 2023 | 15/2178 K |
| 4. Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nach Rheinland-Pfalz | 15/2269 E |
| 5. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung | |
| 6. Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung | 15/2244 K |
| 7. Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder | 15/2245 K |
| 8. Empfehlungen "Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter | 15/2218 K |
| 9. Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung | 15/2242 K |
| 10. Bericht aus der Verwaltung | |
| 11. Anfragen und Anträge | |
| 11.1 Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten der Jugendämter und in der stationären Kinder- und Jugendhilfe | Antrag 15/180 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION B |
| 12. Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|--|--|
| 13. Niederschriften | |
| 13.1 Niederschrift über die 16. Sitzung vom 01.02.2024 | |
| 13.2 Niederschrift über die 17. Sitzung vom 22.02.2024 | |
| 13.3 Niederschrift über die Sitzung des Facharbeitskreises "Fachkräftemangel" vom 01.02.2024 | |
| 14. Anfragen und Anträge | |
| 15. Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:15 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:20 Uhr
Ende der Sitzung:	11:20 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Herrn Dr. Michael Maas zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben als sachkundiger Bürger im Landesjugendhilfeausschuss.

Die Vorsitzende teilt mit, dass für die Sitzung der Antrag Nr. 15/180 "Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten der Jugendämter und in der stationären Kinder- und Jugendhilfe" eingereicht wurde. Dieser könne nach § 29 Abs. 4 GeschO verhandelt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt. Sie beabsichtige diesen dann als TOP 11.1 zu behandeln. Es erfolgt kein Widerspruch.

Anschließend verabschieden die Ausschussmitglieder den Abteilungsleiter "Jugendförderung", Herrn Christoph Gilles, in den Ruhestand.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der ergänzten Form anerkannt.

Punkt 2

Niederschriften

Punkt 2.1

Niederschrift über die 16. Sitzung vom 01.02.2024

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 2.2

Niederschrift über die 17. Sitzung vom 22.02.2024

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Teilhabeverfahrensbericht 2023

Vorlage Nr. 15/2178

LVR-Dezernent Herr Dannat erläutert die Vorlage. **Herr Rubin** sieht das hohe Widerspruchsaufkommen in der Eingliederungshilfe kritisch.

Die Ergebnisse des fünften Teilhabeverfahrensberichts 2023 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2178 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nach Rheinland-Pfalz

Vorlage Nr. 15/2269

Um mit den Kooperationspartnern in eine verlässliche Planung einsteigen zu können, bittet **LVR-Dezernent Herr Dannat** die Mitglieder, sich bis spätestens zum 22.03.2024 verbindlich zu dieser Reise anzumelden.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** empfehlend:

Der Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2269 zugestimmt.

Punkt 5

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet zu folgenden Themen:

1. Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung
2. Fachkräftebedarfe in der Kindertagesbetreuung in NRW
3. Erprobung eines Quereinstiegs in der Kita

Herr Schnitzler regt an, dass die Studie "Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe" der Autor*innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund im Facharbeitskreis Fachkräftemangel vorgestellt wird.

Frau Schmitt-Promny schlägt vor, das Thema Rechtsanspruch auf Offenen Ganzttag ebenfalls - aufgrund der veröffentlichten Leitlinien - zu thematisieren. Sie kritisiert den zu geringen Finanzansatz für das Weiterbildungsmodell für Fach- und Ergänzungskräfte und den nicht genügend berücksichtigten Einbezug des Schulbereichs. Damit wäre ein ganz anderer Kostenansatz möglich gewesen. Die derzeitigen Ansätze gingen ausschließlich zu Lasten der Kommunen.

Der Vortrag (**Anlage 1**) von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung

Vorlage Nr. 15/2244

Herr Dr. Lange und weitere Mitglieder bedanken sich ausdrücklich für die Broschüre.

Herr Dr. Lange merkt an, dass die dargestellten Themen auch die Themen seien, die bei den Gesundheitsämtern vorlägen.

Er bedauert, dass die Gesundheitsämter kaum Möglichkeiten hätten, Schuleingangsuntersuchungen regelhaft durchzuführen.

Frau Schmitt-Promny fragt nach einer den Datenschutz berücksichtigenden Zusammenarbeit zwischen Kinderärzt*innen und Gesundheitsämtern, die sie für dringend erforderlich hält. **Herr Dr. Lange** hält eine solche Vernetzung unter Einhaltung von Datenschutz, Schweigepflicht und Elterneinbezug durchaus für möglich und machbar.

Die Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2244 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder Vorlage Nr. 15/2245

Die aufsichtsrechtlichen Grundlagen - Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder werden gemäß Vorlage Nr. 15/2245 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Empfehlungen "Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Vorlage Nr. 15/2218

Die Vorsitzende bedankt sich ausdrücklich für diese benutzerfreundliche Broschüre. Auch **Frau Schmitt-Promny** lobt die Broschüre, sie sei eine wichtige Informationshilfe und Unterstützung.

Die Empfehlungen "Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter werden gemäß der Vorlage Nr. 15/2218 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung Vorlage Nr. 15/2242

Die Vorsitzende lobt die Arbeitshilfe als praktische Hilfe für die Teams vor Ort.

Die Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2242 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Dannat berichtet zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs im Primarbereich. Das Landeskabinett habe am 05.03.2024 die fachlichen Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 beschlossen. Die Grundkonstruktion des Ganztags soll demnach fortbestehen. Es bleibt bei der Gewährleistungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe. Landesseitig werden keine baulichen oder räumlichen Standards festgelegt. Ob ein Ausführungsgesetz noch komme, sei unklar.

Nach dem Bericht von Herrn Dannat schließt sich eine längere Diskussion an, in der es im Wesentlichen um fehlende fachliche Standards und eine auskömmliche Finanzierung und der sich daraus resultierenden Unzufriedenheit bei den Trägern geht.

Herr Schnitzler bittet um eine Befassung des Facharbeitskreises "Rechtsanspruch auf Offenen Ganztag" zur Umsetzung der fachlichen Grundlagen.

Die Vorsitzende hält eine Positionierung des Landesjugendhilfeausschusses für notwendig. Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung bzgl. der Themen "Rechtsanspruch Ganztagsförderung" bzw. "Fachkräftemangel" beobachten und ggf. rechtzeitig zu einem Facharbeitskreis im Anschluss an die kommende Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 16.05.2024 einladen.

Die Schreiben zu diesem Thema werden der Niederschrift als **Anlage 2 (2.1 - 2.6)** beigelegt.

Punkt 11 **Anfragen und Anträge**

Punkt 11.1 **Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten der Jugendämter und in der stationären Kinder- und Jugendhilfe** **Antrag Nr. 15/180 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION**

Die Vorsitzende erläutert den Antrag. Über die Forderungen aus dem Positionspapier des LJHA zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe vom 29.03.2022 hinaus seien nun weitere konkrete Maßnahmen dringend erforderlich; diese seien auch im Appell aufgeführt.

Frau Schleiden befürwortet den Appell grundsätzlich, bringt ihr Bedauern jedoch dahingehend zum Ausdruck, dass die Bedarfe der freien Träger darin nicht erwähnt würden. Die Lage in der Jugendarbeit sei inzwischen prekär, der Blick darauf fehle im Appell.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** folgenden Appell:

Appell an die Landesregierung zum Ausbau der Studienplätze im Bereich „Soziale Arbeit“

Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat am 29.03.2022 das Positionspapier zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen (Anlage 1).

Seit Beschluss des Papiers hat sich der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe weiter verschärft.

Zwischenzeitlich ist es bundes- und landesweit zu weiteren Aufgabenzuwächsen in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gekommen, ohne dass es zu wirkmächtigen Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel gekommen ist. Exemplarisch sind hier der Kinderschutz und der künftige Rechtsanspruch zum Offenen Ganztag zu nennen.

Der Fachkräftemangel bedroht inzwischen die Leistungsfähigkeit aller Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch vielfältige Medienberichte und Protestaktionen von Eltern und Erzieher*innen ist dieser Zustand besonders in der Frühen Bildung öffentlich geworden. Öffentlich weniger sichtbar ist die Situation in den anderen Handlungsfeldern und hier insbesondere in den Sozialen Diensten und der stationären Jugendhilfe.

Folgende Maßnahmen der Landesregierung sind erforderlich:

Um die Sozialen Dienste in den Jugendämtern zu stabilisieren, braucht es kurzfristig

1. die Schaffung zusätzlicher Studienplätze der Sozialen Arbeit und verwandter Studiengänge,
2. die Schaffung von zusätzlichen gebührenfreien dualen Studienplätzen, die landesweit an mehreren Hochschulen den Kommunen als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (den Jugendämtern) für das duale Studium von Fachkräften für die Sozialen Dienste zur Verfügung gestellt werden und
3. die Schaffung von Möglichkeiten für Absolvent*innen verwandter Studiengänge der Sozialen Arbeit, sich über berufsbegleitende Module so weiter zu qualifizieren, so dass die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung erlangt werden. Dazu bedarf es der Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes und des Angebotes der entsprechenden Module aus dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des

Fachbereichstags Soziale Arbeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW.

Vom Ausbau der Studienplätze würde auch die stationäre Kinder- und Jugendhilfe profitieren.

In der stationären Kinder- und Jugendhilfe arbeiten anders als in den Sozialen Diensten auch Fachkräfte, die an den Fachschulen für Sozialpädagogik der Berufskollegs ausgebildet werden. Auch hier braucht es eine Offensive, Quereinsteigende on-the-job zu staatlich anerkannten Erzieher*innen weiterzubilden.

Die Forderungen des Positionspapiers zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe bleiben für alle Felder weiter gültig.

Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten

Die (Allgemeinen) Sozialen Dienste der Jugendämter leisten für Kinder, Jugendliche und Familien sozialpädagogische Grundversorgung, insbesondere für Familien in belasteten oder krisenhaften Situationen. Durch Beratungsangebote und die Gewährung von Hilfen unterstützen sie junge Menschen und Familien. Zudem nehmen sie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahr. Deshalb ist auch in Zeiten des Personal mangels die Aufrechterhaltung der Aufgabenwahrnehmung unabdingbar sicherzustellen.

Nach der amtlichen Statistik sind die Sozialen Dienste das Arbeitsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe mit dem höchsten Anteil an Fachkräften mit einem einschlägigen Hochschulabschluss.

Bis zur Tarifrunde 2021/22 sah der für die Jugendämter gültige Tarifvertrag TVöD SuE in der Entgeltgruppe SuE 14 ausschließlich den Einsatz von staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen vor. Seit 2022 können auch sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen auf Planstellen der Wertigkeit SuE 14 eingesetzt werden.

Mit der Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge sind die Inhalte von Studiengängen, die auf das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit Bezug nehmen unübersichtlicher geworden. Angesichts der Vielzahl und der fehlenden Vergleichbarkeit der Studiengänge und Abschlüsse prüfen die Kommunen mittlerweile häufig im Einzelfall, ob diese denen der Sozialen Arbeit entsprechen.

Die personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten in NRW haben sich zwischen 2006 und 2018 fast verdoppelt, von 2.143 auf 4.133 Vollzeitstellenäquivalente. Dadurch hat sich zwar die Personalausstattung insgesamt ausgeweitet, aber bezogen auf die von den Sozialen Diensten bearbeiteten Fälle zeigt sich insgesamt eine Zunahme von Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent (insbesondere im Bereich der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII und im Bereich der Hilfen nach § 35a SGB VIII), was auf eine höhere Arbeitsbelastung hinweist. Das ASD-Personal hat sich im Jahr 2020 in NRW erstmalig verringert (um 6 % auf 3.904 Vollzeitstellenäquivalente). Der Grund dafür liegt insbesondere darin, dass viele erfahrene Fachkräfte vor dem Rentenalter das Arbeitsfeld verlassen haben (HzE Bericht 2023). Diese Tendenzen bestätigt auch die jüngst veröffentlichte Studie „Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe der TU Dortmund im Auftrag des MKJFGFI.

Das im Positionspapier geforderte landesweit arbeitsfeldübergreifende Monitoring des Fachkräftebedarfs gibt es weiterhin nicht. Eine amtliche Statistik zu vakanten Stellen in den Sozialen Diensten ist derzeit nicht vorhanden, diese können aber voraussichtlich künftig durch die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgte Erweiterung der Statistik abgebildet werden.

Bereits seit dem Jahr 2010 scheiden zunehmend ältere und erfahrene Fachkräfte aus und

steigen Berufsanfänger*innen in die Sozialen Dienste ein. Im Jahr 2020 waren 24 % der Fachkräfte in den Sozialen Diensten jünger als 30 Jahre. Der Generationenwechsel stellt die Jugendämter vor große Herausforderungen bezüglich des Wissenstransfers und der Einarbeitung, die beträchtliche zeitliche Kapazitäten der Fach- und Leitungskräfte bindet. Die Leitungskräfte der Sozialen Dienste stellen zudem fest, dass die vorhandenen Stellen häufig nicht vollständig besetzt sind, da eine hohe Fluktuation besteht und - auch durch permanente Vertretungs- und Belastungssituationen - krankheitsbedingte Ausfälle erfolgen.

Zum Teil ist eine überplanmäßige Besetzung im (Allgemeinen) Sozialen Dienst vorgesehen, um angesichts der Fluktuation die Belastung der verbleibenden Fachkräfte zu reduzieren.

Zusammengefasst fehlt es den Sozialen Diensten der Jugendämter somit in der Regel nicht an Planstellen, sondern an der Möglichkeit geeignete Fachkräfte gewinnen und binden zu können. Es können überwiegend nur noch Berufseinsteiger*innen gewonnen werden, die intensiv eingearbeitet werden müssen und häufig nur für eine kurze Zeit im ASD verbleiben.

Unter den aktuellen Arbeitsbedingungen muss eine weitere Abwanderung aus dem Arbeitsfeld befürchtet werden. Die für die individuelle Fallsteuerung erforderliche Erfahrung und Kontinuität geht verloren. Je mehr unerfüllte Rechtsansprüche auf immer weniger Personal in den Jugendämtern bei gleichzeitigem öffentlichen Druck von Eltern, Politik und Presse kumulieren, desto unattraktiver werden Arbeitsplätze im Sozialen Dienst. Hier kann der Ausbau von dualen Studienangeboten wirksam Abhilfe bieten.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes stellt im Rahmen der Beratung der Jugendämter fest, dass immer öfter von gravierenden Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Aufgaben im Sozialen Dienst berichtet wird, viele Jugendämter beklagen, dass nur noch der Schutzauftrag und Kriseninterventionen wahrgenommen werden können und alle anderen Aufgaben zurückstehen müssen. Auch die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses bestätigen diesen Eindruck aus der Arbeit in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen.

Die ARD-Sendung REPORT MAINZ hat alle bundesweit knapp 600 Jugendämter befragt und diese Zahlen in einem Beitrag am 24.01.2024 veröffentlicht. Über die Hälfte der befragten Jugendämter haben geantwortet: Rund 80 Prozent räumen ein, dass Jugendamtsmitarbeitende in 2023 überlastet gewesen seien, zum Beispiel durch Personalmangel.

Bei knapp einem Viertel der Antwortenden kam es im vergangenen Jahr deshalb zu einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Das LVR-Landesjugendamt geht aufgrund der eigenen Beratungserfahrung davon aus, dass diese Zahlen auch für NRW eine Aussagekraft haben.

Im Jahresdurchschnitt 2021/2022 bestand in der Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik bundesweit die größte Fachkräftelücke. Von den knapp 26.500 offenen Stellen gab es für etwa 20.600 keine passend qualifizierten Arbeitslosen – so groß war der Mangel nie zuvor (IW-Kurzbericht 67/2022).

Die Studienplätze für ein Bachelor-Studium Soziale Arbeit mit gleichzeitiger staatlicher Anerkennung sind in den vergangenen Jahren nicht relevant erhöht worden.

Es fehlen vor allem Studienplätze für das duale Studium.

Ein Ausbau zeigt sich in relevanter Größenordnung lediglich bei den privatfinanzierten Hochschulen, die Studierende jedoch weniger oft zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führen. Finanzkräftige Kommunen finanzieren inzwischen für dual Studierende die Studiengebühren und ein Ausbildungsgehalt. So können Absolvent*innen dualer

Studiengänge aufgrund der Verdienstmöglichkeiten während des Studiums besser gewonnen, besser und praxisnäher ausgebildet und besser gebunden werden. Weniger finanzkräftigen Kommunen bleibt dieser Weg verschlossen. Ein Ausbau staatlich finanzierter Studienplätze im Bereich „Soziale Arbeit“ ist auch aus diesem Grund unverzichtbar.

Die bestehende Situation gefährdet die landeseinheitliche Sicherstellung des Kinderschutzes.

Fachkräftemangel in der stationären Jugendhilfe

Dieser Appell richtet den Blick zudem auf die Inobhutnahmestellen und die stationäre Kinder- und Jugendhilfe.

Zum 31.12. jeden Jahres stand folgende Platzzahl an genehmigten Plätze der Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zur Verfügung:

2018: 23.074
2019: 22.891
2020: 21.890
2021: 21.788
2022: 21.664
2023: 21.873

Die Jahre 2018 und 2019 mit erhöhten Zahlen erklären sich auch aus der Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beginnend ab 2015. Seit 2020 stagniert die Zahl der genehmigten Plätze trotz angemeldeten steigenden Bedarf durch die örtlichen Jugendämter.

Die Entwicklung der Plätze spiegelt nicht einen stagnierenden Bedarf wieder, sondern die fehlenden Fachkräfte, die erforderlich sind, um Angebote aufrechtzuerhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.

Die Befragung der ARD Sendung Report Mainz hat von den Jugendämtern zudem folgende Antwort erhalten: Rund 24 Prozent der antwortenden Jugendämter berichten, dass 2023 aufgrund fehlender Plätze in der Inobhutnahme Kinder in den Räumlichkeiten des Jugendamtes übernachten mussten, Kinder Privatpersonen anvertraut wurden, oder Jugendamtsmitarbeiter sogar selbst Kinder mit nach Hause nehmen mussten. Das LVR-Landesjugendamt geht aufgrund der eigenen Beratungserfahrung davon aus, dass diese Zahlen ebenfalls auch für NRW eine Aussagekraft haben.

Der Landesjugendhilfeausschuss appelliert an die Landesregierung im Bereich der Hochschulen die oben geforderten Maßnahmen umzusetzen. Neben kurzfristig greifenden anderen Maßnahmen muss auch die Schaffung zusätzlicher Studienangebote - auch wenn diese erst in einigen Jahren ihre volle Wirkung zeigen wird - umgehend begonnen werden, um auch mittel- und langfristig eine adäquate Personalausstattung sicherstellen zu können.

Punkt 12
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 22.04.2024

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 04.04.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
14.03.2024

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

1. Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung
2. Fachkraftbedarfe in der Kindertagesbetreuung in NRW
3. Erprobung eines Quereinstiegs in der Kita

1. Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung

Veröffentlicht: Ministerialblatt (MBI.NRW) Ausgabe 2024 Nr. 5 vom 20.02.2024, S. 229-270

Inkrafttreten: 01.03.2024

Laufzeit: geförderte Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein

Förderzeiträume: gefördert werden Maßnahmen, die ab dem Jahr 2020 begonnen wurden

Bekanntgabe durch LVR- Rundschreiben Nr. 05 vom 21.02.2024:

[Rundschreiben 42/05/2024 \(lvr.de\)](#)

1. Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung neue Förderhöchstbeträge

	Neubaumaßnahmen inkl. Ersteinrichtung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks	Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks	Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks	Sanierungsmaßnahmen
	Anteilfinanzierung bis 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben			Anteilfinanzierung bis 70 %
Kindertageseinrichtung	zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt			
	37.700 EUR pro Platz 5.4.1.1 i. V. m. 4.1.1	17.200 EUR pro Platz 5.4.1.2 i. V. m. 4.1.1	4.000 EUR pro Platz 5.4.1.3 i. V. m. 4.1.3	--
	zum Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt			
	10.900 EUR pro Platz 5.4.1.1 i. V. m. 4.1.2.1	5.430 EUR pro Platz 5.4.1.2 i. V. m. 4.1.2.1	--	10.900 EUR pro Platz 5.4.1.4 i. V. m. 4.1.2.2
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren			
	37.700 EUR pro Platz 5.4.1.1 i. V. m. 4.2.2 und 4.1.1	17.200 EUR pro Platz 5.4.1.1 i. V. m. 4.2.2 und 4.1.1	4.000 EUR pro Platz 5.4.1.3 i. V. m. 4.2.2 und 4.1.3	--
Kindertagespflege in der Wohnung der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten	Maßnahmen zur Herrichtung und Ausstattung der Räume sowie des Grundstücks			
	Festbetragsfinanzierung			
	zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren			
	575 EUR pro Betreuungsplatz (Höchstbetrag: 2.875 EUR) 5.4.2 i. V. m. 4.2.1			

1. Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung Neuerungen und Übergangsregelungen

Neuerungen

- Die Trennung von U3 und Ü3-Plätzen entfällt.
Eine Kostenabgrenzung zwischen U3- und Ü3-Plätzen ist künftig nicht mehr erforderlich.
Das bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung.
- Berücksichtigung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen.
Bei Baumaßnahmen können Kinder mit (drohender) Behinderungen je Kind mit (drohenden) Behinderungen zwei Plätze im Sinne der Fördersätze zugrunde gelegt.
Sofern die Plätze nach Inbetriebnahme nicht von einem Kind mit (drohenden) Behinderungen belegt werden, sind diese Plätze stattdessen mit zwei Kindern ohne Behinderungen zu belegen und im Rahmen der Zweckbindung nachzuweisen.

Übergangsregelungen

Anträge, die dem Landesjugendamt bereits vorliegen, werden weiterbearbeitet und müssen nicht neu eingereicht werden. Bei Bewilligungen ab dem 01.03.2024 werden für alle bis dahin noch nicht bewilligten Anträge die Regelungen der neuen Richtlinie vom 26. Januar 2024 angewandt.

2. Fachkraftbedarf in der Kindertagesbetreuung in NRW



[Link zur Studie](#)

Im Folgenden: ausgewählte Ergebnisse aus der Studie

2.1 Personalbestand in der Kindertagesbetreuung

Personalvolumen in der Kinder- und Jugendhilfe ist gewachsen, am stärksten in den Kitas (Seite 65)

Anzahl		Vollzeitäquivalente	
20/21	+/- zu 10/11	20/21	+/- zu 10/11
135.114	+59%	112.922	+59%

2.2 Personallücken in der Kindertagesbetreuung

Verhältnis offenen Stellen zu arbeitslos gemeldeten Kräften in 2022

Auf 100 offene Stellen für Erzieher*innen kommen 66 arbeitslos gemeldete Erzieher*innen

Auf 100 offene Stellen für Kinderpfleger*innen kommen 435 arbeitslos gemeldete
Kinderpfleger*innen

(Seite 76)

Durchschnittliche Vakanzzeit in 2022

Erzieher*innen: bei 120 Tagen (+24 Tage gegenüber 2021)

Kinderpfleger*innen: bei 112 Tagen (+18 Tage gegenüber 2021)

(Seite 79)

Regionale Unterschiede bei der Vakanzzeit in 2022

Erzieher*innen Regierungsbezirk Düsseldorf: 141

Erzieher*innen Regierungsbezirk Köln: 126

Erzieher*innen Regierungsbezirk Detmold: 94

(Seite 79)

2.3 Personallücken in der Kindertagesbetreuung

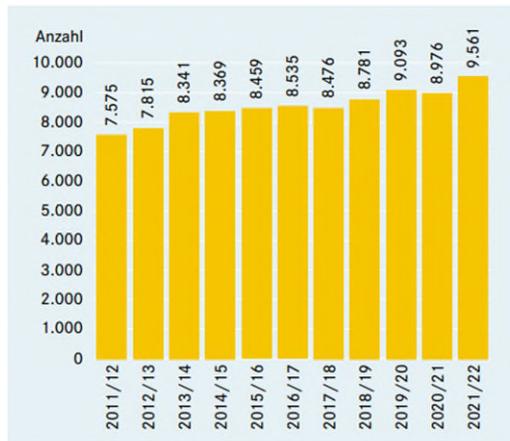
Arbeitsunfähigkeitstage in 2022

Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage – ohne Schwangerschafts- und Kinderkrankengeldtage nach § 45 SGB V – ist im Jahr 2022 ebenfalls in der Berufsuntergruppe Kinderbetreuung mit im Mittel knapp **30 Fehltagen** – also sechs Arbeitswochen am höchsten (+7% zu 2021)
(Seite 82)

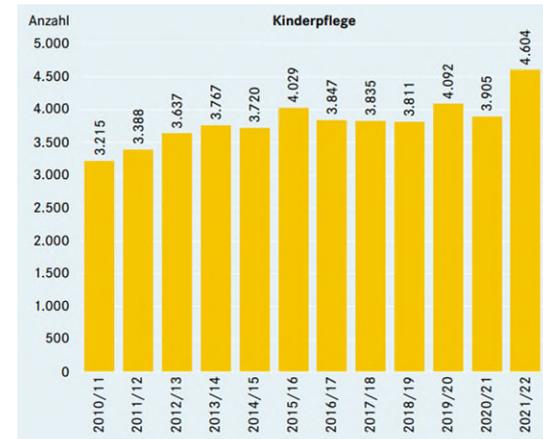
2.4 Personalgewinnung in der Kindertagesbetreuung

Entwicklung der Anzahl der Studierenden / Schüler*innen im 1. Jahr

Erzieher*innen



Kinderpfleger*innen



(Seite 94)

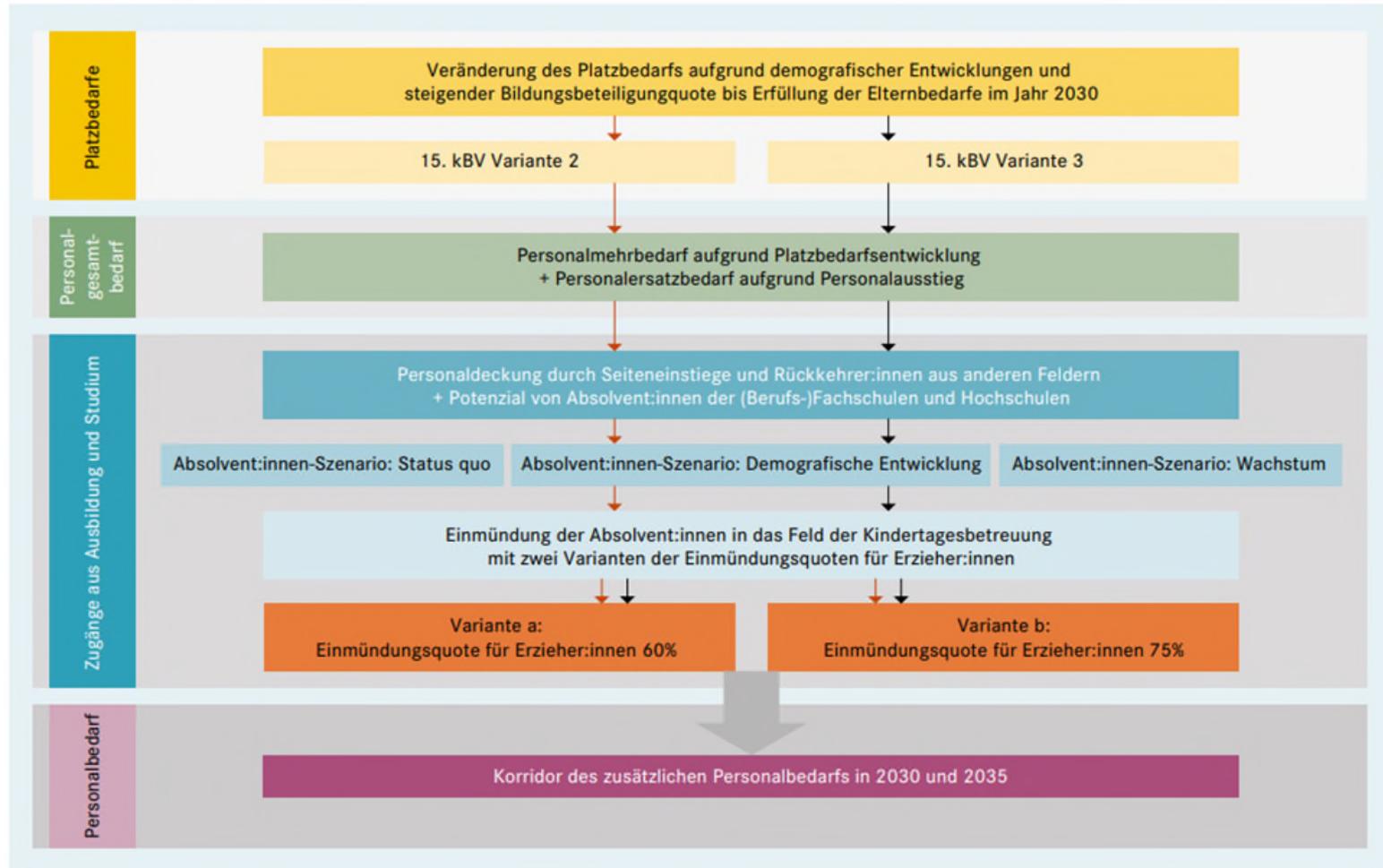
Schwundquote zwischen Anfangs- und Abschlusszahlen (2015 /2016 bis 2022)

Erzieher*innen: 26% (im Vergleich zu 16 % im Bundesdurchschnitt)

Kinderpfleger*innen: 58% (im Vergleich zu 45 % im Bundesdurchschnitt)

(Seite 98)

2.5 Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung



2.6 Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung

Personalbedarf

bis 2030: 58.000 bis 62.000 Personen in Kitas

bis 2035: 77.000 bis 83.000 Personen in Kitas

In der Kindertagespflege: 7.000 bis 8.000 weitere Personen benötigt.

Prognose

2030 fehlen 16.000 bis 20.000 Personen

2035 fehlen 9.000 bis 16.000 Personen

Dies bedeutet, dass – ungeachtet des aktuellen Fachkräftemangels in NRW – auch im nächsten Jahrzehnt die Lücke zwischen dem sich abzeichnenden Personalbedarf und den zu erwartenden Neuzugängen aus dem Potenzial der Ausbildungen nicht zu schließen sein wird.

(Seite 171)

2.7 Mögliche Lösungswege und Fazit

1. Personalbindung und Gewinnung von zusätzlichem Personal
2. Steigerung der Anzahl der Ausbildungswilligen in den einschlägigen Ausbildungen und Erhöhung erfolgreicher Abschlüsse
3. Übergang von den einschlägigen Ausgebildeten in den Teilarbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe

„Alle hier angedeuteten Punkte und Stellschrauben [...], können jedoch nicht ohne Weiteres sicherstellen, dass entsprechende Anstrengungen auch erfolgreich sind und zu einer Behebung des akuten Fachkraftmangels führen [...]. Es gibt im Moment jedenfalls keine seriösen Szenarien, [...] dass sich die Fachkraftthematik über kurz oder lang ohne größere Anstrengungen von alleine löst. Infolgedessen wäre es schon ein Fortschritt, wenn einzelne Lösungsansätze in den oben genannten Themenbereichen die Fachkraftlücke spürbar verkleinern könnten, wobei davon auszugehen ist, dass nur ein Zusammenspiel unterschiedlicher Strategien und Handlungsansätze zielführend sein dürfte.“

(Seite 174)

3. Erprobung eines Quereinstiegs in der Kita – QuiK-K

Interessenbekundungen:

Rheinland

Stadt Aachen

Stadt Köln

Stadt Krefeld

Stadt Mönchengladbach

Kreis Wesel

Ggf. Stadt Bergisch Gladbach

Westfalen-Lippe

Stadt Hamm

Kreis Steinfurt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RUNDSCHREIBEN-NR.: 157/24

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-200
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Datum: 07.03.2024
Aktenz.: 40.10.32 Zen/Ho

Umsetzung des Ganztagsanspruches im Primarbereich – Landeskabinett beschließt „Fachliche Grundlagen“

Bezugsrundschriften Nrn. 126/24 vom 22.02.2024, 054/24 vom 23.01.2024, 0814/23 vom 07.12.2023 und 0716/23 vom 26.10.2023

Zusammenfassung:

In einem Eckpunktepapier zur Umsetzung des Ganztagsanspruches in Nordrhein-Westfalen hat sich die Landesregierung in wichtigen Fragen festgelegt. Es soll dabei bleiben, dass die Jugendhilfeträger Anspruchsverpflichtete nach § 24 Absatz 4 SGB VIII n. F. werden und entsprechende Angebote einer Betriebserlaubnispflicht unterworfen werden, die jedoch pauschal für alle bestehenden Angebote als erteilt gelten soll. Einzelheiten zur gesetzgebungstechnischen Umsetzung und zu Fragen der Refinanzierung sind noch nicht bekannt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 „*Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026*“ beschlossen (**Anlage**). Die beiden Staatssekretäre aus den in geteilter Federführung zuständigen Ministerien, Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGI), haben die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer Videokonferenz am 06.03.2024 grundlegend informiert.

Wesentlich ist aus Sicht der Kreise in NRW, dass die Letztverantwortung für die Umsetzung des Anspruches den örtlichen Jugendhilfeträgern übertragen wird bzw. bleibt, diese mithin Anspruchsverpflichtete und ggf. auch Adressat von Schadenersatzforderungen sind. Der 6. Stichpunkt auf Seite 2 des Papiers führt in diesem Zusammenhang aus:

„Sofern es in der Gemeinde kein eigenes Jugendamt gibt, werden die Verantwortlichkeiten (Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Schulträger) auseinanderfallen. In diesem Fall kann eine Gebietskörperschaft, die zugleich auch Träger der Schule ist, die Aufgaben der ganztägigen Förderung auf der Grundlage § 1a Absatz 3 Satz 1 des Ersten

Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahrnehmen. Die Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt."

Angesprochen auf die Folge, dass so ein Rechtsträger verpflichtet wird, dem im Zweifel die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung fehlen, weil der Ganzttag operativ durch die Schulträger umgesetzt werden muss, haben die Staatssekretäre auf Pflichten zur engen Zusammenarbeit verwiesen, die bereits bestünden bzw. zusätzlich noch gesetzt werden müssten. Es käme darauf an, dass die Jugendhilfeträger entsprechend eng mit den Schulträgern kooperieren. Insoweit wird die genaue Umsetzung abzuwarten und ggf. auch auf ihre verfassungsrechtliche Tragfähigkeit hin zu überprüfen sein (vgl. Rundschreiben LKT NRW Nr. 054/24 vom 23.01.2024).

Außerdem hat sich das Land festgelegt, dass Ganztagsangebote einer Betriebserlaubnispflicht gemäß § 45 SGB VIII unterworfen sind bzw. werden müssen. Bestehende Angebote sollen pauschal als „*erlaubt gelten*“. Wie dies genau gesetzgebungstechnisch und rechtssicher umgesetzt werden soll, war noch nicht zu erfahren. Die Staatssekretäre haben betont, dass es ihnen ein hohes Anliegen sei, ein solches Verfahren möglichst bürokratiearm zu gestalten. Auch insgesamt soll auf die Setzung von neuen Standards verzichtet werden, insbesondere würden „*landeseitig keine verbindlichen baulichen und räumlichen Standards festgelegt*“. Das bisher im Ganzttag tätige Personal solle auch zukünftig dort arbeiten können.

Grundsätzlich soll der Ganzttag in den bestehenden Strukturen (sog. kooperatives Trägermodell in der Zusammenarbeit von Schulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern) weiterentwickelt werden. Verwiesen wird auf die zentralen inhaltlichen Merkmale des Grundlagenerlasses zum Ganzttag (= BASS 12-63 Nr. 2, betreffend Organisation und Ziele, Merkmale der Ganztags- und Betreuungsangebote, Einrichtungsverfahren, Zeitrahmen und Öffnungszeiten, Finanzierung).

Hinsichtlich der Art und Weise der Finanzierung wird im vorletzten Stichpunkt auf Seite 2 des Papiers folgendes ausgeführt:

„Die Finanzierungssystematik der OGS soll weiterhin auf Förderungen des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.“

Insoweit – und auch auf entsprechende explizite Nachfrage im Zuge der o. g. Videokonferenz – ist allerdings offengeblieben, ob das Land davon ausgeht, dass seine geplanten Regelungen einen Konnexitätsfall darstellen und demgemäß ein Kostenabschätzungsverfahren durchgeführt werden muss. An die klare Aussage im Koalitionsvertrag der Landesregierung (Zeilen 2987ff.) wird daher ggf. zu erinnern sein:

„Das geplante Ausführungsgesetz wird neben inhaltlich pädagogischen Aspekten außerdem die für die Kommunen besonders relevante Finanzierung im Rahmen des geltenden Konnexitätsprinzips regeln.“

Für weitere Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

Es ist vorgesehen, die Thematik in der kommenden Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreistages NRW am 13.03.2024 weiter zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Kai Zentara

Anlage

Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026

Aus den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ergibt sich:

- Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 führt den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.
- Der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder im Grundschulalter (Klassen 1-4), unabhängig von der besuchten Schulform.
- Der Rechtsanspruch umfasst werktätlich acht Stunden (inkl. Unterrichtszeit) und geht somit über den bisher im Grundlagenerlass (BASS 12-63 Nr. 2) festgelegten verpflichtenden Umfang insbesondere der Ganztagsförderschule hinaus.
- Angebote ganztägiger Förderung nach GaFöG bedürfen i.V. mit § 45 SGB VIII der Erlaubnis oder einer entsprechenden Aufsicht.
- Der Rechtsanspruch besteht auch in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen.
- Der Anspruch nach Bundesrecht richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der letztverantwortlich für das auskömmliche Vorhandensein von Ganztagsplätzen ist („Gewährleistungsverpflichtung“).
- Es müssen Regelungen zur Erhebung von bundesweiten Daten zu den Ganztagsangeboten nach SGB VIII geschaffen werden (s. Artikel 1 Nummer 4-7 GaFöG). Dabei sind Auskunftspflichtige nach § 99 (7c) SGB VIII durch Landesrecht zu bestimmen.

Leitlinien der Umsetzung:

- Die zentralen inhaltlichen Merkmale des Grundlagenerlasses zum Ganzttag (BASS 12-63 Nr. 2, darin derzeit u.a. geregelt: Organisation und Ziele, Merkmale der Ganztags- und Betreuungsangebote, Einrichtungsverfahren, Zeitrahmen und Öffnungszeiten, Finanzierung) werden weiterentwickelt.
- Der Anspruch auf ganztägige Förderung kann wie bisher an Schulen erfüllt werden.

- Die Offene Ganztagsschule (OGS) wird aus dem bestehenden System heraus weiterentwickelt. Das kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern, wird weitergeführt.
- Die konkrete Umsetzung vor Ort soll wie bisher auch an offenen Ganztagsschulen bzw. Ganztagsförderschulen erfolgen. Die Erfüllung des Zeitrahmens des Rechtsanspruchs soll ggf. durch ergänzende Angebote ermöglicht werden. Über die Schließzeiten in den Schulferien stimmen sich das örtlich zuständige Jugendamt und der Schulträger ab.
- Ergänzend soll die Betreuungspauschale als Möglichkeit der Schaffung flexibler Angebote an Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich erhalten bleiben. An Halbtagsschulen können bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt werden.
- Alle am 01. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der Offenen Ganztagsschule (OGS) sollen als erlaubt im Sinne des § 45 SGB VIII gelten.
- Bei der bedarfsgerechten Förderung von Kindern in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten werden Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung aufeinander abgestimmt (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII).
- Sofern es in der Gemeinde kein eigenes Jugendamt gibt, werden die Verantwortlichkeiten (Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Schulträger) auseinanderfallen. In diesem Fall kann eine Gebietskörperschaft, die zugleich auch Träger der Schule ist, die Aufgaben der ganztägigen Förderung auf der Grundlage § 1a Absatz 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahrnehmen. Die Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.
- Wird die Förderung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an den Schulen umgesetzt, werden die erforderliche Infrastruktur und Räume/ Flächen, wie bisher auch, vom Schulträger bereitgestellt. Es werden landesseitig keine verbindlichen baulichen oder räumlichen Standards festgelegt. Auch die Förderrichtlinie des Landes zur Ausbringung der Mittel für den Infrastrukturausbau Ganztage („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“) enthält keine Raumstandards. Multifunktionelle und verzahnte Raum- und Flächennutzungskonzepte sollen fachlich unterstützt werden.
- Die Finanzierungssystematik der OGS soll weiterhin auf Förderungen des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.
- Die Regelungen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung sollen auf ihre Wirkung regelmäßig überprüft werden (Evaluationsklausel).

Personal/Kooperation

- Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beruhen weiterhin auf einer Kooperationsvereinbarung.
- Die Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses im Rahmen ganztägiger Förderung wird gestärkt. In jeder Ganztagschule gibt es geeignete Formate dieser Kooperation, z.B. Steuergruppen
- Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt.
- Bereits bei den Trägern der Ganztagsangebote beschäftigtes Personal soll über den 01.08.2026 weiterbeschäftigt werden können. Auch danach kann Personal unter den bisherigen Bedingungen beschäftigt werden.
- Den nicht grundständig qualifizierten Kräften der Ganztagsträger soll ein Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot gemacht werden. Mit Blick auf die Qualifikation des im Ganztags tätigen Personals werden Mindestanforderungen nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise geprüft.
- Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.

Teilnahme/Beteiligung

- Die grundsätzliche Entscheidung der Eltern zur Teilnahme eines Kindes an der OGS bleibt freiwillig. Die Verlässlichkeit und Planbarkeit der Angebote wird gewährleistet bleiben. Kinder sollen weiterhin verpflichtend für ein Jahr zu den Ganztagsangeboten angemeldet werden. Es besteht weiterhin eine grundsätzliche Teilnahmepflicht am außerunterrichtlichen Ganztagsangebot, die mit Wünschen von Eltern nach Flexibilität in Einklang gebracht werden soll.
- Die Beteiligungsstrukturen und -möglichkeiten für Eltern und Kinder sowie des Personals der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in schulischen Gremien sowie in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten sollen verbessert und verbindlicher definiert werden.
- Die Beschreibungen der Aufgaben von Lehrkräften, Schulleitung und Schulaufsicht im Kontext ganztägiger Förderung werden ausgeschärft.
- Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Ganztagschulen ein.
- Es soll angeregt werden, die bewährte Praxis auf Ebene des Jugendamtsbezirks zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagschule durch ein Gremium fortzuführen (Qualitätszirkel oder AG n. § 78 SGB VIII).

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

7. März 2024

Seite 1 von 2

Vorsitzenden des Ausschusses für Familie,
Kinder und Jugend
Herrn
Wolfgang Jörg MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Jonas Wysny
Telefon 0211 837-2255
Telefax 0211 837-662255
Jonas.Wysny@mkjfgfi.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Ju-
gend,

das Landeskabinett hat am 5. März 2024 „Fachliche Grundlagen für die
Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im
Grundschulalter“ gebilligt. Gerne möchte ich Sie alle auf diesem Wege
darüber informieren.

Die fachlichen Grundlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Klärung der
geplanten künftigen Umsetzung des bundesgesetzlich verankerten
Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung für Kinder im
Grundschulalter in Nordrhein-Westfalen, der ab 2026 jahrgangsweise
aufwachsen wird. Im Haushalt 2024 stehen Mittel für 430.500 Plätze im
Offenen Ganztag bereit. Ein wichtiger Impuls zum weiteren quantitativen
und qualitativen Ausbau der Plätze im Ganztag wurde bereits durch die
„Förderrichtlinie Infrastrukturausbau“, die im Oktober 2023 veröffentlicht
wurde, gesetzt.

Bereits im Vorfeld der weiteren Umsetzungsregelungen wird nun durch
die fachlichen Grundlagen für Kommunen und Träger der
Ganztagsangebote in zentralen Punkten Klarheit geschaffen. Die Offene
Ganztagschule wird aus dem bestehenden System heraus
weiterentwickelt. Das kooperative Trägermodell wird weitergeführt, die
Kooperation mit außerschulischen Partnern bleibt zentrales
Gestaltungsmerkmal ganztägiger Förderung. Um eine rasche Umsetzung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

des Anspruchs in der Fläche zu gewährleisten, werden landesweit keine verbindlichen baulichen oder räumlichen Standards festgelegt. Mit Blick auf die Qualifikation des im Ganztage tätigen Personals werden Mindestanforderungen nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise geprüft.

Seite 2 von 2

Alle am 1. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganztageangebote an der Offenen Ganztageerschule sollen als erlaubt im Sinne des § 45 SGB VIII gelten. Ergänzend soll die Betreuungspauschale als Möglichkeit der Schaffung flexibler Angebote an Offenen Ganztageerschulen im Primärbereich erhalten bleiben. Neben allgemeinen Leitlinien für die geplante Umsetzung enthalten die fachlichen Grundlagen auch Hinweise zu den Themenfeldern Personal/Kooperation sowie Teilnahme/Beteiligung.

Zu Ihrer Information sind die „Fachlichen Grundlagen für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztageförderung für Kinder im Grundschulalter“ diesem Schreiben beigelegt.

Für Ihre Unterstützung bei diesem wichtigen Anliegen bedanken wir uns schon heute ausdrücklich.

Mit freundlichem Gruß



Josefine Paul

An die

- Mitglieder und ständigen Gäste des Schul- und Bildungsausschuss
- Mitglieder und ständigen Gäste des Sozial- und Jugendausschusses
- Mitglieder der Konferenz der Schulverwaltungsleitungen
- Mitglieder des Arbeitskreises Kinder- und Jugendhilfe

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

08.04.2024

Kontakt

Pia Amelung
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-320

www.staedtetag-nrw.de

Aktenzeichen
40.20.40 N

Dokumenten-Nr.
W 3030

Eilt: Umsetzung des Ganztagsanspruches im Primarbereich – Landeskabinett beschließt Eckpunkte; Einladung zu kurzem Austausch per Videokonferenz

Kurzüberblick: Das Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 „Fachlichen Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ beschlossen (**Anlage**). Die beiden Staatssekretäre aus den in geteilter Federführung zuständigen Ministerien, Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGI), haben am 07.03.2024 die schriftlichen Grundlagen übermittelt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 „Fachlichen Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ beschlossen (**Anlage**). Die beiden Staatssekretäre aus den in geteilter Federführung zuständigen Ministerien, Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGI), haben dazu am 07.03.2024 die schriftlichen Informationen an die kommunalen Spitzenverbände übermittelt und am Vortag in einer kurzfristigen Videokonferenz mündlich dazu informiert.

Die durch das Kabinett beschlossenen Eckpunkte machen deutlich, dass die Grundkonstruktion des Ganztages in NRW unverändert fortbestehen soll. NRW will auch weiter auf ein

Trägermodell setzten, Qualitätsstandards beim Personal oder den Räumen werden nicht formuliert.

Standardisierte Anforderungen an die räumliche Gestaltung soll es nicht geben. Dies wäre auch nicht im zur Verfügung stehenden Zeitraum zu leisten gewesen, darauf hat der Städtetag kontinuierlich hingewiesen. Auch dass Personalstandards nicht festgeschrieben werden sollen, ist angesichts des Fachkräftebedarfs im pädagogischen Bereich für die weitere Planung zentral. Es ist wichtig, dass die vorhandenen Kräfte im Ganzttag die Zusage erhalten, dass sie weiterhin im Aufgabenfeld gebraucht werden und ihre pädagogische Erfahrung und Kompetenz einbringen können.

Problematisch ist, dass das Land NRW die Einrichtungen des Ganztages künftig unter eine Betriebserlaubnispflicht stellen will. Auch wenn hier ein aufwandsarmes Prüfverfahren in Aussicht gestellt wird, bedarf es hier der Konkretisierung von Seiten des Landes, wie dieses Verfahren ausgestaltet werden soll und wieviel Prüfbedarf für die bereits vorhandenen Ganztagsangebote auf die örtlichen Jugendämter zukommt.

Gänzlich ungeklärt ist in den Eckpunkten die Finanzierungsfrage. Zwar sagt das Land zu, dass das bisherige Finanzierungssystem fortgeführt würde und um eine Finanzierungssäule des Bundes erweitert würde. Aber: Es ist nicht zugesagt, dass die Finanzierungsanteile gleichbleiben. Angesichts der bereits derzeit vorhandenen Unterfinanzierung des Systems muss es deutliche Anstrengungen des Landes zur Verbesserung der Finanzierung geben.

Ein zentraler Konstruktionsfehler ist aus Sicht der Geschäftsstelle die Tatsache, dass eine schulrechtliche Verankerung des Ganztages in NRW offenbar nicht vorgesehen ist. Damit ist auch die Zusage aus dem Koalitionsvertrag, dass der Ganzttag schulrechtlich verankert wird, nicht erfüllt. Die schulrechtliche Verankerung des Ganztages ist aus zwei Gründen aus kommunaler Sicht zwingend: Zum einen kann der Ganztagsausbau finanziell nicht zu Lasten der Kommunen gehen. Bildung und Förderung für Kinder ist eine Aufgabe, die staatlich getragen und auskömmlich finanziert werden muss. Eine Übertragung der Aufgabe des Landes auf die Städte bedeutet auch, dass das Land die Finanzierungsverantwortung übernehmen muss. Zum zweiten: Die Chance Schulen des gebundenen Ganztages rechtssicher beantragen zu können, muss jetzt ergriffen werden. Insbesondere in Stadtteilen mit besonderen Herausforderungen muss die Möglichkeit bestehen, das Förderangebot an Kinder auszubauen und verbindlicher zu gestalten. Der Ganzttag ist eine wesentliche Chance, um die Förderung von Kindern in benachteiligten Quartieren zu ermöglichen. Diesem Umstand muss in seiner Ausgestaltung Rechnung getragen werden können.

Hinsichtlich der Art und Weise der Finanzierung wird im vorletzten Stichpunkt auf Seite 2 des Papiers folgendes ausgeführt:

„Die Finanzierungssystematik der OGS soll weiterhin auf Förderung des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.“

Insoweit – und auch auf entsprechende explizite Nachfrage im Zuge der o.g. Videokonferenz – ist allerdings offengeblieben, ob das Land davon ausgeht, dass seine geplanten Regelungen einen Konnexitätsfall darstellen und demgemäß ein Kostenfolgeabschätzungsverfahren durchgeführt werden muss. An die klare Aussage im Koalitionsvertrag der Landesregierung wird daher ggf. zu erinnern sein:

„Das geplante Ausführungsgesetz wird neben inhaltlich pädagogischen Aspekten außerdem die für die Kommunen besonders relevante Finanzierung im Rahmen des geltenden Konnexitätsprinzips regeln.“

Die jetzt vorgelegten Eckpunkte bedeuten: In NRW wird der Ganzttag in der bislang üblichen form fortgeschrieben. Damit würden auch die Finanzierungsprobleme des Ganztages fortgeschrieben, sofern sich nicht noch Änderungen im weiteren Verfahren ergeben würden.

Für einen ersten Austausch bieten wir eine kurzfristige Videokonferenz innerhalb des Städtetags heute an, zudem wir einladen:

Freitag, den 08.04.2024

13.00 – 14.00 Uhr

Einwahl möglich unter:

<https://eu02web.zoom-x.de/j/61448205362?pwd=K0xrTHUxcGR3SIJ0ekdXdYt5L1dxdz09>

Darüber hinaus ist es vorgesehen, die Thematik in der kommenden Videokonferenz des Schul- und Bildungsausschuss des Städtetages NRW am 13.03.2024 weiter zu beraten. Wir haben Herrn Abteilungsleiter Schnelle des MSB für einen Austausch eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Daniela Schneckenburger

Anlage

Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026

Aus den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ergibt sich:

- Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 führt den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.
- Der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder im Grundschulalter (Klassen 1-4), unabhängig von der besuchten Schulform.
- Der Rechtsanspruch umfasst werktäglich acht Stunden (inkl. Unterrichtszeit) und geht somit über den bisher im Grundlagenerlass (BASS 12-63 Nr. 2) festgelegten verpflichtenden Umfang insbesondere der Ganztagsförderschule hinaus.
- Angebote ganztägiger Förderung nach GaFöG bedürfen i.V. mit § 45 SGB VIII der Erlaubnis oder einer entsprechenden Aufsicht.
- Der Rechtsanspruch besteht auch in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen.
- Der Anspruch nach Bundesrecht richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der letztverantwortlich für das auskömmliche Vorhandensein von Ganztagsplätzen ist („Gewährleistungsverpflichtung“).
- Es müssen Regelungen zur Erhebung von bundesweiten Daten zu den Ganztagsangeboten nach SGB VIII geschaffen werden (s. Artikel 1 Nummer 4-7 GaFöG). Dabei sind Auskunftspflichtige nach § 99 (7c) SGB VIII durch Landesrecht zu bestimmen.

Leitlinien der Umsetzung:

- Die zentralen inhaltlichen Merkmale des Grundlagenerlasses zum Ganzttag (BASS 12-63 Nr. 2, darin derzeit u.a. geregelt: Organisation und Ziele, Merkmale der Ganztags- und Betreuungsangebote, Einrichtungsverfahren, Zeitrahmen und Öffnungszeiten, Finanzierung) werden weiterentwickelt.
- Der Anspruch auf ganztägige Förderung kann wie bisher an Schulen erfüllt werden.

- Die Offene Ganztagschule (OGS) wird aus dem bestehenden System heraus weiterentwickelt. Das kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern, wird weitergeführt.
- Die konkrete Umsetzung vor Ort soll wie bisher auch an offenen Ganztagschulen bzw. Ganztagsförderschulen erfolgen. Die Erfüllung des Zeitrahmens des Rechtsanspruchs soll ggf. durch ergänzende Angebote ermöglicht werden. Über die Schließzeiten in den Schulferien stimmen sich das örtlich zuständige Jugendamt und der Schulträger ab.
- Ergänzend soll die Betreuungspauschale als Möglichkeit der Schaffung flexibler Angebote an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhalten bleiben. An Halbtagsschulen können bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt werden.
- Alle am 01. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der Offenen Ganztagschule (OGS) sollen als erlaubt im Sinne des § 45 SGB VIII gelten.
- Bei der bedarfsgerechten Förderung von Kindern in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten werden Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung aufeinander abgestimmt (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII).
- Sofern es in der Gemeinde kein eigenes Jugendamt gibt, werden die Verantwortlichkeiten (Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Schulträger) auseinanderfallen. In diesem Fall kann eine Gebietskörperschaft, die zugleich auch Träger der Schule ist, die Aufgaben der ganztägigen Förderung auf der Grundlage § 1a Absatz 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahrnehmen. Die Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.
- Wird die Förderung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an den Schulen umgesetzt, werden die erforderliche Infrastruktur und Räume/ Flächen, wie bisher auch, vom Schulträger bereitgestellt. Es werden landesseitig keine verbindlichen baulichen oder räumlichen Standards festgelegt. Auch die Förderrichtlinie des Landes zur Ausbringung der Mittel für den Infrastrukturausbau Ganztage („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“) enthält keine Raumstandards. Multifunktionelle und verzahnte Raum- und Flächennutzungskonzepte sollen fachlich unterstützt werden.
- Die Finanzierungssystematik der OGS soll weiterhin auf Förderungen des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.
- Die Regelungen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung sollen auf ihre Wirkung regelmäßig überprüft werden (Evaluationsklausel).

Personal/Kooperation

- Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich beruhen weiterhin auf einer Kooperationsvereinbarung.
- Die Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses im Rahmen ganztägiger Förderung wird gestärkt. In jeder Ganztagschule gibt es geeignete Formate dieser Kooperation, z.B. Steuergruppen
- Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt.
- Bereits bei den Trägern der Ganztagsangebote beschäftigtes Personal soll über den 01.08.2026 weiterbeschäftigt werden können. Auch danach kann Personal unter den bisherigen Bedingungen beschäftigt werden.
- Den nicht grundständig qualifizierten Kräften der Ganztagsträger soll ein Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot gemacht werden. Mit Blick auf die Qualifikation des im Ganztags tätigen Personals werden Mindestanforderungen nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise geprüft.
- Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.

Teilnahme/Beteiligung

- Die grundsätzliche Entscheidung der Eltern zur Teilnahme eines Kindes an der OGS bleibt freiwillig. Die Verlässlichkeit und Planbarkeit der Angebote wird gewährleistet bleiben. Kinder sollen weiterhin verpflichtend für ein Jahr zu den Ganztagsangeboten angemeldet werden. Es besteht weiterhin eine grundsätzliche Teilnahmepflicht am außerunterrichtlichen Ganztagsangebot, die mit Wünschen von Eltern nach Flexibilität in Einklang gebracht werden soll.
- Die Beteiligungsstrukturen und -möglichkeiten für Eltern und Kinder sowie des Personals der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in schulischen Gremien sowie in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten sollen verbessert und verbindlicher definiert werden.
- Die Beschreibungen der Aufgaben von Lehrkräften, Schulleitung und Schulaufsicht im Kontext ganztägiger Förderung werden ausgeschärft.
- Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Ganztagschulen ein.
- Es soll angeregt werden, die bewährte Praxis auf Ebene des Jugendamtsbezirks zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagschule durch ein Gremium fortzuführen (Qualitätszirkel oder AG n. § 78 SGB VIII).

Dilek Engin MdL
Schulpolitische Sprecherin

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

T 0211.884-2686
dilek.engin@landtag.nrw.de

www.spd-fraktion-nrw.de

SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Schule und Bildung
Herrn Florian Braun MdL

-per E-Mail-

8. März 2024

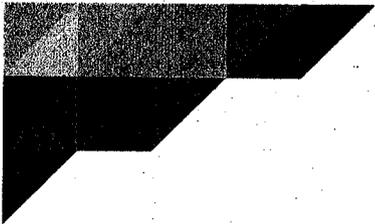
Beantragung einer Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Bildung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß §53 Abs. 2 der Geschäftsordnung beantragt die SPD-Landtagsfraktion eine unverzügliche Einberufung einer Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Bildung (ASB) zum Tagesordnungspunkt „Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs – Wieso bricht die Landesregierung mit ihrem Koalitionsversprechens eines Landesausführungsgesetz?“.

Mit einem Schreiben vom 07.03.2024 wurden die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildung darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Landeskabinett am 05.03.2024 die „Fachliche Grundlagen für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ gebilligt hat. Hiermit solle für die Kommunen und Träger Klarheit in den zentralen Punkten geschaffen werden. In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 06.12.2023 hatte Staatssekretär Dr. Maurer noch auf die Empfehlungen des Expert:innenbeirats verwiesen und erklärt, dass „die Landesregierung mit dem MSB und dem MKJFGFI in intensiven Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden [stehe], um die Rechtsgrundlagen auszuarbeiten und im Januar einen ersten Entwurf vorzulegen“. ¹ Auf den angekündigten Referentenentwurf für ein Landesausführungsgesetz warten die Kommunen und Träger seitdem jedoch vergeblich. Die gestrige Ankündigung, dass keine gesetzlichen Vorgaben, sondern lediglich fachliche Grundlagen für die Umsetzung des OGS-Rechtsanspruches beschlossen wurden, kommt einer politischen Bankrotterklärung der schwarz-grünen Landesregierung gleich. Dieses Vorgehen steht auch im eklatanten Widerspruch zur Einberufung eines

¹ <https://intranet.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA18-431.pdf> (S. 27)



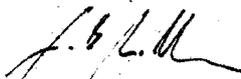
Expert:innenbeirats sowie zur Beauftragung des ISA-Gutachtens zur landesrechtlichen Umsetzung des Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG), die umfangreiche Vorschläge und Empfehlungen für ein Landesausführungsgesetz formuliert haben.

Vor diesem Hintergrund muss sich der Ausschuss für Schule und Bildung im Rahmen einer Sondersitzung parlamentarisch mit diesem neuen Sachstand zur Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs befassen und über die vom Landeskabinett beschlossenen fachlichen Grundlagen diskutieren. Darüber hinaus muss die Landesregierung erklären, wieso es zu diesem deutlichen Wortbruch gekommen ist. Aufgrund der herausragenden Bedeutung dieses Themas ist kein Aufschub bis zur nächsten regulären Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung nach den Osterferien vertretbar. Daher beantragt die SPD-Fraktion gemäß §53 Abs. 2 der Geschäftsordnung eine unverzügliche Einberufung einer Sondersitzung und schlägt hierfür Kalenderwoche 11 vor.

Mit freundlichen Grüßen



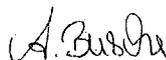
Dilek Engin MdL



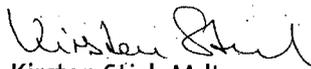
Frank Müller MdL



Tülay Durdu MdL



Andrea Busche MdL



Kirsten Stich MdL



Silvia Gosewinkel MdL



Benedikt Falszweski MdL

08.02.2024

Pressemitteilung

Andreas Brockmann | Pressesprecher

c/o Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.
Auf'm Hennekamp 71 | 40225 Düsseldorf

Telefon: 0211 3104 251
Mobil: 0172 20 69 600

presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Auf dem Weg zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung **Offener Ganztag: Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW fordert Standards, statt Flickenteppich**

Düsseldorf, 08.02.2024. Im Herbst 2021 beschloss die Bundesregierung das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“. Ab August 2026 haben demnach zunächst alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufen einen Anspruch darauf, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je einen Klassenjahrgang ausgeweitet. Die Bundesländer stehen seitdem vor der Aufgabe, zur konkreten Umsetzung des Rechtsanspruchs Ausführungsgesetze zu erlassen. Für NRW ist ein entsprechender Referentenentwurf in den nächsten Monaten zu erwarten.

„Das Fehlen jeglicher Standards wäre in anderen Feldern pädagogischer Arbeit undenkbar.“

Für Elternverbände, Fachkräfte und Träger der Offenen Ganztagschulen war das zu erwartende Ausführungsgesetz lange mit der Hoffnung auf personelle und räumliche Mindeststandards verbunden. Denn bisher beruht der Offene Ganztag in NRW nur auf einem Erlass, der im Hinblick auf Räume, Personalschlüssel, Gruppengrößen oder die fachliche Qualifizierung der Mitarbeitenden keinerlei Vorgaben macht. „Das Fehlen von Standards wäre in anderen Feldern der pädagogischen Arbeit mit Kindern - etwa den Hilfen zur Erziehung oder den Kindertagesstätten – völlig undenkbar“ kritisiert Tim Rietzke von der Freien Wohlfahrtspflege in NRW. „Von einer einheitlichen hohen fachlichen Qualität des Offenen Ganztags kann in NRW also keine Rede sein.“ Weiter konkretisiert Rietzke: „In der Praxis führt der Verzicht auf personelle und qualitative Standards in Offenen Ganztagschulen teils zu unhaltbaren Situationen, in denen zum Beispiel eine Mitarbeiterin 50 Kinder und mehr beaufsichtigen muss.“

Hoffnung auf Verbesserung der OGS hat sich getrübt

Die von vielen Menschen in NRW geteilte Hoffnung auf eine qualitative Verbesserung der Offenen Ganztagschulen im Zuge des Rechtsanspruchs hat sich inzwischen getrübt. In einem Interview mit der WAZ am 02.12.2023 wirbt Schulministerin Feller im Hinblick auf den Rechtsanspruch „dafür, dass wir uns ehrlich machen und keine Personalschlüssel,

Gruppengrößen und Betreuungszeiten vorschreiben, die wir bei dem gegenwärtigen Fachkräftemangel ohnehin nicht werden einhalten können.“ Ähnlich äußert sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW: In einem aktuell veröffentlichten Positionspapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs fordert sie, „dass zunächst bis zum 31.07.2030 auf die Setzung weiterer Standards verzichtet wird“.

„Als Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW wissen wir einerseits um die unzureichenden baulichen Gegebenheiten in Grundschulen und den Fachkräftemangel, der die Einführung von Standards im Offenen Ganztag erheblich erschwert. Andererseits sollten diese Herausforderungen nicht dazu führen, damit den Verzicht auf Standards im Offenen Ganztag zu legitimieren“ kritisiert Rietzke die Aussagen.

Nicht nur Betreuung, sondern wichtiger Bildungsort

Die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Offenen Ganztagsschulen in NRW ist in Teilzeit beschäftigt. Viele Mitarbeitende würden Aufstockungen der wöchentlichen Stundenzahl annehmen. Sie hätten dann mehr Zeit für die Vor- und Nachbereitung ihrer Angebote, für Gespräche mit Eltern und Lehrkräften, könnten sich bei Personalausfällen besser gegenseitig vertreten und könnten mehr dem politischen gewollten Bildungsauftrag gerecht werden: Damit die OGS nicht nur als Betreuung, sondern vielmehr als wichtiger Bildungsort wahrgenommen wird. Nicht zuletzt könnte auf dieser Grundlage im Sinne des Kinderschutzes ein verbindlicher Personalschlüssel eingeführt werden. Die Qualität der Offenen Ganztagsschulen in NRW könnte so erheblich verbessert werden, auch ohne neues Personal einstellen zu müssen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings der politische Wille, mehr Geld in Offene Ganztagsschulen zu investieren.

Weiterführende Informationen

Handlungsbedarfe, Positionen und Forderungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zur Finanzierung der Offenen Ganztagsschule in Nordrhein-Westfalen finden Sie weiterführend in unserem Positionspapier:

→ www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/ogs

13.03.2024

Pressemitteilung

Andreas Brockmann | Pressesprecher

c/o Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.
Auf'm Hennekamp 71 | 40225 Düsseldorf

Telefon: 0211 3104 251
Mobil: 0172 20 69 600

presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Offener Ganzttag: Fachliche Grundlagen statt verbindliches Gesetz **Eine gute OGS wird in NRW auch weiterhin Glückssache bleiben**

Düsseldorf, 13.03.2024. Ab dem Schuljahr 2026/2027 greift der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Doch statt eines Gesetzes, das landesweit rechtsverbindliche Standards für die Offene Ganzttagsschule setzen würde, beschloss die nordrhein-westfälische Landesregierung nun lediglich fachliche Leitlinien. Damit wird die Qualität im Offenen Ganztags in NRW auch zukünftig Glückssache bleiben, kritisiert die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

Tim Rietzke kommentiert für die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen den Beschluss der NRW-Landesregierung:

„Sämtliche Hoffnungen auf bessere Rahmenbedingungen für einen qualitativ guten Ganzttag in ganz NRW sind nun hinfällig. Auch weiterhin wird es keinerlei Vorgaben hinsichtlich Räume, Personalschlüssel, Gruppengrößen, die fachliche Qualifizierung der Mitarbeitende und der Ernährungsstandards geben. Pauschal erhalten alle am 1. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganzttagsangebote an der Offenen Ganzttagsschule (OGS) eine Betriebserlaubnis im Sinne des § 45 SGB VIII. Die bisherige Finanzierungssystematik soll weitergeführt werden, konkretere Aussagen zur künftigen Finanzierung der OGS werden nicht getroffen. Das erst im Juni 2022 im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen formulierte Ziel, Mindeststandards für den Ganzttag zu entwickeln und ein Fachkräftegebot umzusetzen, wird damit nicht umgesetzt.“

Die seit vielen Jahren offensichtlichen Problemlagen, wie etwa Beschäftigung in Teilzeitstellen mit niedriger Wochenstundenzahl, Beschäftigung gering qualifizierten Personals, niedrige Entlohnung und eine damit einhergehende überdurchschnittliche Personalfuktuation, werden somit weiterhin nicht bearbeitet. Die Qualität der Ganzttagsschulen wird auch künftig von den freiwilligen Leistungen der einzelnen Kommunen abhängen. Die bestehenden großen regionalen Ungleichheiten bezüglich Finanzierung, Standards und Strukturen werden weiter zementiert.

Mit den sogenannten fachlichen Grundlagen kommt das Land NRW seiner Verantwortung, endlich landesweit vergleichbare Bedingungen in allen Städten und Dörfern zu

gewährleisten, auch künftig nicht nach. Gute OGS wird in NRW also auch in Zukunft und mit Rechtsanspruch reine Glückssache bleiben.“

Hintergrund:

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (GaFÖG) sind die Bundesländer aufgefordert, die konkrete Ausgestaltung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zu regeln. In NRW wurde hierzu lange Zeit die Erarbeitung eines Landesausführungsgesetzes avisiert. Noch im Dezember 2023 wurde seitens des Schul- und des Familienministeriums für Januar 2024 ein erster Referentenentwurf für ein entsprechendes Ausführungsgesetz angekündigt.

Für die Träger der Offenen Ganztagschulen war das erwartete Ausführungsgesetz lange mit der Hoffnung auf eine qualitative Verbesserung verbunden. So hatte die Landesregierung einen Expertenbeirat eingesetzt, Dialogprozesse mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren geführt und ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um Empfehlungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zu erhalten. Diese Aktivitäten erweisen sich mittlerweile als obsolet.

Das Landeskabinett hat nun "Fachliche Grundlagen für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter" verabschiedet. Auf weitere gesetzliche Vorgaben soll hingegen nach aktuellem Stand der Dinge verzichtet werden. Vielmehr sollen die zentralen inhaltlichen Merkmale des bestehenden Grundlagenerlasses zum Ganzttag (BASS 12-63 Nr. 2) weiterentwickelt werden.

Vorlage Nr. 15/2387

öffentlich

Datum: 10.05.2024
Dienststelle: OE 4
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss	16.05.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung der finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder wird der Fortschreibung der Richtlinien "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" gemäß Vorlage Nr. 15/2387 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	052	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung

Der LVR beabsichtigt, die rheinischen Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, durch Bereitstellung finanzieller Mittel weiterhin zu unterstützen. Die Landschaftsversammlung hatte in ihrer Sitzung am 13.12.2023 dazu den Antrag Nr. 15/149 beschlossen. Mit dieser Vorlage Nr. 15/2387 informiert die Verwaltung über die Umsetzung und unterbreitet einen entsprechenden Vorschlag zur Fortschreibung der Förderrichtlinie.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2387:

1. Ausgangslage

Anknüpfend an die bereits in Vorjahren erfolgte finanzielle Unterstützung der Arbeit von Selbsthilfegruppen hat die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2023 den Antrag Nr. 15/149 beschlossen. Danach stellt der LVR Fördermittel für rheinische Selbsthilfegruppen und -projekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, zur Verfügung. Hierzu werden in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000 Euro (insgesamt 600.000 Euro) bereitgestellt.

2. Umsetzung

Zur Umsetzung des o.g. Beschlusses sind eine Fördersatzung und eine Förderrichtlinie erforderlich.

Die durch den Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 23.06.2020 in Anwendung von § 11 Abs. 5 LVerbO i.V.m § 11 Infektionsschutzgesetz beschlossene Satzung „Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder“ (Vorlage Nr. 14/3956/1) ist nach wie vor in Kraft. Hierzu besteht kein Änderungsbedarf, da diese Satzung keine konkreten Förderjahre enthält und die Beträge sich nicht verändert haben.

In der gleichen Sitzung hatte der Landschaftsausschuss die Richtlinien zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" gemäß Vorlage Nr. 14/3957 beschlossen. Diese wurden zuletzt durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 29.09.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1946 geändert. Aufgrund des beschlossenen Antrages Nr. 15/149 ist diese Richtlinie hinsichtlich der Förderjahre fortzuschreiben.

Die Verwaltung schlägt dazu die in der Anlage aufgeführten Änderungen vor.

In Vertretung

D a n n a t

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2387:

Die gemäß Vorlage Nr. 14/3957 beschlossenen, zuletzt durch Beschluss der Vorlage Nr. 15/1946 geänderten, Richtlinien zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" werden wie folgt geändert:

1. Förderzweck

Ziffer 1, Satz 1 ändert sich wie folgt:

„Die Förderung, die **bis einschl. 2026** gewährt wird, (...)“

2. Förderung

Ziffer 3, 1. Satz ändert sich wie folgt:

„Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2024 bis einschließlich 2026.“

3. Antragstellung

Ziffer 5.1, 2. Absatz, Satz 1 ändert sich wie folgt:

„Die Antragsteller*innen/Förderempfänger*innen müssen den Antrag für die Förderjahre **bis einschl. 2026** spätestens zum 01. März für das jeweilige laufende Haushaltsjahr einreichen.“

Ziffer 5.1, 2. Absatz, Satz 2 ändert sich wie folgt:

„Eine Ausnahme **bildet das Jahr 2024. Die Fördermittel für das Jahr 2024 können bis zum 31.12.2024 beantragt werden.**“

4. Inkrafttreten

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„**Die Änderung der Richtlinien tritt am 25.06.2024 in Kraft.**“

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2387:

Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung im Rahmen des Programms „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“ – im Folgenden „Programm“ genannt -

in der Fassung vom

25.06.2024

1. Förderzweck

Die Förderung, die bis einschließlich 2026 gewährt wird, hat das Ziel und den Zweck durch die Förderung von Selbsthilfeprojekten ehemalige Heimkinder im Rheinland finanziell zu unterstützen. Sie soll den Menschen zugutekommen, die im Rheinland in ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe leben mussten. Diese Menschen haben in den jeweiligen Einrichtungen häufig erheblich unter den Verhältnissen und den dort oft herrschenden Unrechtssystemen leiden müssen, viele empfinden sich als Opfer. Einige der hiervon Betroffenen schließen sich in Eigeninitiative zusammen, um sich gegenseitig zu stützen und zu helfen. Die entsprechenden Gruppen, die sich im Rheinland gebildet haben oder bilden werden, sollen gestärkt und hierdurch zum Gelingen geeigneter Projekte beigetragen werden. Diese Projekte können sich auf alle Aspekte beziehen, die geeignet sind, die Arbeit der Gruppen zu ermöglichen und zu unterstützen. Durch die Förderung soll dabei geholfen werden, dass Menschen aus ihrer Opferhaltung heraustreten und gemeinsam aktiv die Zukunft gestalten können. Dazu gehört, dass sie in den Gruppen gegenseitig vorhandene Ängste abbauen und Bewältigungsstrategien entwickeln.

Anliegen dieses Förderprogramms ist es, dass der LVR in Zukunft auch finanziell zum Gelingen entsprechender Initiativen beiträgt und damit die Grundlage für eine langfristige Stabilisierung der selbstorganisierten Unterstützungssysteme schafft und damit auch dazu beiträgt, dass sich Vorgänge wie damals nicht wiederholen.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen sind eingetragene Vereine, Selbsthilfegruppen und vergleichbare Initiativen mit Sitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland von und für Menschen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder/und Behinderteneinrichtungen oder/und Psychiatrien oder/und Heilpädagogischen Einrichtungen gelebt haben (im Folgenden „Initiativen“ genannt). Diese Voraussetzungen bestehen in jedem Fall bei Personen, die in der Vergangenheit Leistungen aus dem „Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1975“ oder aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe“ beantragen konnten. Zuwendungsempfänger*innen können auch Gruppen von Menschen sein, die sich in der Gründungsphase eine der o.g. genannten Organisationen befinden. Eine Förderung von Einzelpersonen findet nicht statt.

3. Förderung

Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2024 bis einschließlich 2026. Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Höchstsumme für die Förderung beträgt pauschal (ohne besonderen Verwendungsnachweis) 5.000 Euro/Kalenderjahr/Initiative. Zusätzlich kann eine Förderung in Höhe von maximal 60.000 Euro/ Kalenderjahr/Initiative auf der Grundlage einer Kostenkalkulation und mit Verwendungsnachweis (vgl..) beantragt werden. Der

Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen u.a. auf der Grundlage der erwarteten Reichweite, Nachhaltigkeit und insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die Fördersumme ist begrenzt auf 65.000 Euro pro Kalenderjahr pro Initiative.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4. Kosten

Zu den abrechnungsfähigen Kosten gehören:

- 4.1 Kosten, die über den maximal zugesprochenen Förderbetrag (höchstens 65.000 Euro) pro Initiative im jeweiligen Förderjahr hinausgehen, werden aus Mitteln dieses Programms nicht übernommen.
- 4.2 Die Kosten zur Vorbereitung der beantragten Fördermaßnahme sind ebenfalls förderfähig.
- 4.3 Auflagen hinsichtlich der Mittelverwendung die sich aus dem jeweiligen Förderbescheid ergeben, sind einzuhalten.

5. Antragstellung/ Auszahlung

- 5.1 Die mögliche Förderung erfolgt auf schriftlichen formlosen Antrag. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, dass es sich um eine Initiative von und für Menschen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder/und Behinderteneinrichtungen oder/und Psychiatrien oder/und Heilpädagogischen Einrichtungen gelebt haben, handelt.

Die Antragsteller*innen/Förderempfänger*innen müssen den Antrag für die Förderjahre bis einschl. 2026 spätestens zum 01. März für das jeweilige laufende Haushaltsjahr einreichen. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2024. Die Fördermittel für das Jahr 2024 können bis zum 31.12.2024 beantragt werden.

- 5.2 Die Pauschale von 5.000 Euro kommt mit bestandskräftiger Bewilligung zur Auszahlung. Die weiteren Fördermittel können bei Anfall der im Vorfeld prognostizierten Aufwendungen abgerufen werden.

Die Abrufung erfolgt per Mail/ schriftlicher Anforderung gegenüber der im Förderbescheid benannten Stelle. Die Abrufung kann bis zu 2 Wochen vor Anfall der Aufwendungen erfolgen

6. Weitere Verfahrensregeln

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- 6.1 Verwendungsnachweis: Die Initiative hat spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres einen einfachen Verwendungsnachweis formfrei einzureichen. Darin ist die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel durch entsprechende Belege nachzuweisen. Dies gilt nicht für die pauschale Fördersumme von 5.000 Euro/Initiative/Kalenderjahr. Hier genügt eine schriftliche Verwendungserklärung durch einen Bevollmächtigten der jeweiligen Initiative.
- 6.2 Rückforderung der Zuwendung: Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben

erwirkt worden ist oder der Belegpflicht nicht nachgekommen wird (§§ 48, 49, 49a VwVfG).

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien tritt am 25.06.2024 in Kraft.

TOP 4 Jahresberichte aus den Fachbereichen 42 und 43

Vorlage Nr. 15/2329

öffentlich

Datum: 07.05.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Stephan Palm

Landesjugendhilfeausschuss 16.05.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht für 2022 und 2023 der Einrichtungsaufsicht- und Beratung im LVR-Fachbereich 43

Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht der Einrichtungsaufsicht für stationäre und teilstationäre Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII für die Jahre 2022 und 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2329 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Mit dem Jahresbericht informiert die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII“ den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches für die Berichtsjahre 2022 und 2023.

Der Jahresbericht informiert u. a. über die Arbeitssituation und die Arbeitsschwerpunkte der Abteilung:

- Der **Fachkräftemangel** in der stationären Jugendhilfe hat sich als das hervorstechende Thema in den Gesprächen mit Einrichtungen und Trägern entwickelt. Die damit einhergehende Stagnation der Plätze in den Einrichtungen bedeutet ein großes Problem für die Jugendämter bei der Suche nach geeigneten Plätzen.
- Die Neuregelungen durch das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** betreffen unter anderem das Betriebserlaubnisverfahren. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjugendämter wurden mit Inkrafttreten zum 10.06.2021 nachdrücklich gestärkt und die Verantwortung des Trägers deutlich profiliert. Die Umsetzung dieser Befugnisse beschäftigt die Abteilung in besonderem Maße.
- Eine zentrale Aufgabe der **Fachstelle „Gehört werden!“** ist die Begleitung und Beratung der Selbstvertretung Jugend vertritt Jugend (JvJ NRW). Die Neuwahl wurde im Sommer 2023 zum zweiten Mal in digitaler Form durchgeführt. Außerdem brachten sich einzelne Mitglieder mit hohem zeitlichen und persönlichen Engagement in die Aktivitäten auf Bundesebene im Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI) ein.
- Die **Corona-Pandemie** hatte auch noch in den Jahren 2022 und 2023 Auswirkungen auf die Arbeit der Abteilung. Hier standen wir weiterhin in intensiver Beratung der Einrichtungen und Träger.
- Die Aufsichtsrechtliche Grundlage „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ wurde aufgrund des § 1631 b BGB überarbeitet und aktualisiert. Somit wurden die Rahmenbedingungen zur freiheitsbegrenzenden und freiheitsentziehenden Unterbringung junger Menschen fortgeschrieben.
- Der in 2022 notwendige Personalzuwachs von vier Vollzeitstellen im Bereich der Fachberater*innen wurde umgesetzt. Bis Ende 2022 / Anfang 2023 erfolgte ein neues Einarbeitungskonzept für die neuen Kolleg*innen und die Neuverteilung der regionalen Zuständigkeiten innerhalb der Abteilung. Die Abteilungsentwicklung wird die Kolleg*innen der Teams, des Querschnittes und die Leitungen auch in den kommenden Jahren beschäftigen und fordern.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2329:

Jahresbericht 2022/2023 der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Arbeitsschwerpunkte	4
2.1 Fachkräftemangel	4
2.2 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG	5
2.3 Fachstelle „Gehört werden!“	6
2.4 Intensivpflegeeinrichtungen	7
2.5 Rücknahme der Betriebserlaubnisse für Säuglingsfenster (im Sprachgebrauch „Babyklappe“)	8
2.6 Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB	8
2.7 Die Beratung und Beaufsichtigung der Einrichtungen und Träger in der Corona-Pandemie	9
2.8 Unangemeldete Prüfungen nach § 46 SGB VIII	9
2.9 Meldungen nach § 47 SGB VIII / „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“	10
2.10 Zusammenarbeit mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien (DG) / Inspektion (örtliche Prüfung) der dortigen Einrichtung Mosaik	10
2.11 Rahmenvertragsverhandlungen der freien und öffentlichen Spitzenverbände	11
2.12 Fortbildungen	11
3. Interne Prozesse/ Qualitätssicherung	12
3.1 „Arbeitshilfen“	12
3.2 Weiterqualifizierung / Qualitätssicherung	12
3.3 ASIS AufSichts- und I nformations S ystem für Einrichtungen	13
3.4 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	14
3.5 Personalzuwachs und Abteilungsentwicklung 43.30	14

1 Einleitung

Die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ gemäß § 45 ff. SGB VIII informiert mit dem vorliegenden Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Aufsicht sowie zu Entwicklungen und Schwerpunkten in der (teil-) stationären Jugendhilfe für die Jahre 2022 und 2023.

Der Aufgabenbereich der Abteilung 43.30 ist der strukturelle und organisationale Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in (teil-) stationären Einrichtungen leben. Hierbei wird den Trägern dieser Einrichtungen über die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in konzeptioneller, personeller, räumlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ein Rahmen beschrieben, in dem Kinder und Jugendliche betreut und versorgt werden können. Es erfolgt eine kontinuierliche Beratung und Aufsicht gegenüber diesen Einrichtungen.

Zum Jahresende 2023 bestand die Abteilung aus zwei Teams mit insgesamt 20 Fachberater*innen, zwei Teamleitungen, zwei Juristin*innen, zwei Verwaltungskräften und der Abteilungsleitung. Ebenso ist die Fachstelle „Gehört werden“ in die Abteilung integriert und mit einer Fachberaterin besetzt (siehe Erläuterung 2.3).

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick bzgl. der Entwicklung des Platzangebotes und der wesentlichen Aufgaben in der Abteilung in den vergangenen sechs Jahren:

TABELLE 1: BEAUFSICHTIGTE UND BERATENDE EINRICHTUNGEN (STICHTAG 31.12.2023)

	Einrichtungen	Genehmigte Plätze	Beschäftigte Mitarbeiter*innen
2023	474	21.837	25.576
2022	490	21.664	24.635
2021	491	21.788	24.414
2020	492	21.890	23.952
2019	514	22.891	23.837
2018	525	23.074	23.309

TABELLE 2: ERTEILTE BZW. VERÄNDERTE BETRIEBSERLAUBNISSE UND TRÄGERKONTAKTE

	Betriebserlaubnisse	Trägerkontakte
2023	344	522
2022	308	379
2021	310	504
2020	381	431
2019	408	678
2018	396	658

TABELLE 3: RÜCKGABE DER BETRIEBSERLAUBNIS BZW. NEUE EINRICHTUNGEN

	Rückgabe der Betriebserlaubnis	Neu eröffnete Einrichtungen
2023	24	6
2022	11	9
2021	17	11
2020	28	6
2019	25	11
2018	22	19

2 Arbeitsschwerpunkte

2.1 Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel ist seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung für die Jugendhilfelandchaft. Sowohl bei den freien Trägern als auch bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wird es zunehmend schwerer, freie Stellen zu besetzen. Die Fachkraftgewinnung und -bindung ist seit Jahren Beratungsthema.

Spätestens seit 2021 zeichnet sich eine neue Dimension des Mangels in den Angeboten der stationären und teilstationären Jugendhilfe ab. Träger einzelner Regionen des Rheinlandes warnen, dass sie neue Betreuungsangebote nicht an den Start bringen können oder bestehende Angebote einstellen müssen, weil Personal fehlt.

Beim Fachkräftemangel handelt es sich nicht nur um zu wenige Fachkräfte wie in vielen anderen Berufszweigen, sondern um einen allgemeinen Mangel an Menschen für die zu bewältigende Arbeit. Die Gründe sind bekannt. Wir werden mit diesem Umstand noch sicherlich bis Mitte der 2030er Jahre zu tun haben. Es braucht kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen, um dieser Krise zu begegnen. Viele Ideen sind veröffentlicht und werden diskutiert.

Für die stationäre Jugendhilfe bedeutet dies ein Dilemma. Entweder ein möglicher Abbau der stationären Angebote aufgrund des Fachkräftemangels unter Beibehaltung des „Fachkräftegebotes“ oder eine Öffnung des „Fachkräftegebotes“ mit der Folge der Reduzierung bewährter Standards und möglicher Folgen für das Kindeswohl. Vor diesem Hintergrund müssen jetzt Maßnahmen entschieden und getroffen werden, um einem „Systemausfall“ der stationären Jugendhilfe entgegenzuwirken.

Die NRW-Landesjugendämter haben im September 2023 erweiterte Möglichkeiten zum Personaleinsatz in Wohngruppen beschrieben (Anerkennung weiterer Berufsgruppen,

Einsatz von Nicht-Fachkräften, Einsatz von Auszubildenden etc.). Die Wirkung dieser Möglichkeiten wird valuiert werden.

Junge Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihren Familien leben können, benötigen pädagogische Fachkräfte an ihrer Seite. Nur so sind mögliche erlittene traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Jeder Einsatz von Nicht-Fachkräften muss vor diesem Hintergrund begründet und verantwortet werden.

2.2 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG

Am 10. Juni 2021 sind zahlreiche Neuregelungen durch das KJSG in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet vor allem Änderungen in folgenden Bereichen:

- Verbesserung im Kinder- und Jugendschutz,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen (Inklusion),
- mehr Prävention vor Ort und
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Die Gesetzesänderungen betreffen insbesondere auch das Betriebserlaubnisverfahren mit folgenden Neuregelungen:

- Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers,
- Gewährleistungspflicht des Trägers für die Erlaubnisvoraussetzungen,
- Kinderschutzmaßnahmen,
- Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung,
- Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs,
- Ermöglichung von anlassunabhängigen örtlichen Prüfungen,
- Erweiterung der Meldeverpflichtung.

Die Kriterien zur Umsetzung der anlassunabhängigen örtlichen Prüfungen sind von beiden NRW-Landesjugendämtern entwickelt worden. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjugendämter werden nachdrücklich gestärkt und die Verantwortung des Trägers deutlich profiliert.

Erstmalig wurden im § 38 SGB VIII Kriterien zur Unterbringung von Jugendlichen im Ausland fokussiert und an einer Stelle zusammengefasst. Die Meldung, Erfassung und Prüfung dieser Daten zur Auslandsunterbringung sind in der Abteilung 43.30 verortet.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat in 2022 „Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das KJSG eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII“ erarbeitet und veröffentlicht. Hieran waren beide NRW-Landesjugendämter beteiligt (s. a. 3.4).

2.3 Fachstelle „Gehört werden!“

Eine zentrale Aufgabe der Fachstelle „Gehört werden!“ ist die Begleitung und Beratung von „Jugend vertritt Jugend“ (JvJ NRW), der Selbstvertretung junger Menschen, die in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben. Aufgrund des gestiegenen Bekanntheitsgrades und damit zusammenhängender Anfragen ist diese Aufgabe in den letzten Jahren deutlich zeitintensiver geworden.

JvJ NRW setzte sich in den Jahren 2022 und 2023 erfolgreich für verschiedene Themen ein, von denen hier nur einige beispielhaft genannt werden sollen:

Aufgrund der Initiative von JvJ NRW führte die LAG ÖF zum 01.01.2023 eine NRW-weite Empfehlung für die Erhöhung der Bekleidungsprämie ein. Diese wird fortan jährlich an das Regelbedarfsermittlungsgesetz angepasst und fortgeschrieben.

Die Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen aus eigenem Einkommen zum 01.01.23 ist ebenfalls ein großer Erfolg für JvJ NRW. Sowohl in ihrer Petition im Jahr 2019 als auch in verschiedenen Initiativen haben die jungen Menschen sich gemeinsam mit anderen Interessengruppen über einen langen Zeitraum für dieses Ergebnis eingesetzt.

Darüber hinaus setzte sich JvJ NRW mit dem Thema „Queer sein in der Jugendhilfe“ auseinander. Die Jugendlichen erarbeiteten und veröffentlichten Forderungen und Positionen zu dem Thema, die bundesweit Beachtung fanden.

JvJ NRW engagierte sich sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene bei verschiedenen Fachveranstaltungen sowie in der Fachpolitik. Beispielhaft soll hier die Mitgliedschaft im Selbstvertretungsrat des BMFSFJ im Rahmen des SGB VIII-Reformprozesses genannt sein.

Einzelne Mitglieder brachten sich außerdem zeitintensiv in die Aktivitäten des Bundesnetzwerks der Interessenvertretungen (BUNDI) ein. Das BUNDI veröffentlichte u. a. im Jahr 2022 das gemeinsame Positionspapier „Wir brauchen eine Politik, die sich was traut!“ Hier befassen sich junge Menschen mit politischen Entscheidungen während der Corona-Pandemie und ihren Auswirkungen auf das Leben in stationären Einrichtungen. Auch erschien der Beitrag des BUNDI „Behandelt uns wie normale Kinder und Jugendliche!“ in der IGfH-Fachzeitschrift Forum Erziehungshilfe (Heft 3/2022). Im Jahr 2023 richtete JvJ NRW das dreitägige Treffen des BUNDI in Bonn aus, an dem junge Menschen und Fachkräfte aus insgesamt sechs Bundesländern teilnahmen.

Im Sommer 2023 fand die dritte Wahl von JvJ NRW statt, zu deren Teilnahme alle jungen Menschen, die in Erziehungshilfeeinrichtungen in NRW leben, eingeladen waren.

Neben der Begleitung und Beratung von JvJ NRW setzt sich die Fachstelle „Gehört werden!“ für den Ausbau partizipativer Strukturen und Möglichkeiten der Selbstvertretung in den Einrichtungen der Erziehungshilfe ein.

Sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 richtete die Fachstelle „Gehört werden!“ in Kooperation mit JvJ NRW eine zweitägige Veranstaltung in der Jugendherberge Duisburg Sportpark aus, an der jeweils rund 80 junge Menschen und 40 Fachkräfte aus den Einrichtungen in NRW teilnahmen. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen standen die Themen Partizipation und Kinderrechte.

Zudem entwickelte die Fachstelle „Gehört werden!“ zusammen mit der Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW das Veranstaltungsformat „Mediencamp“. Im sowohl 2022 als auch 2023 stattfindenden Mediencamp konnten sich junge Menschen und Fachkräfte der stationären Erziehungshilfe gemeinsam mit Themen wie digitale Kinderrechte, Medienregeln und verschiedenen Fragen rund um die Mediennutzung in Wohngruppen austauschen und weiterbilden.

Zudem übernahmen die beiden Fachberaterinnen der Fachstelle diverse Referentinnen-tätigkeiten. Neben Vorträgen wurden verschiedene Workshops mit Kindern und Jugendlichen sowie mit Fachkräften rund um die Themen Partizipation, Selbstvertretung und Kinderrechte entwickelt und umgesetzt.

Die Homepage der Fachstelle (www.gehoert-werden.de) wurde regelmäßig gepflegt und mit neuen Inhalten versehen. JvJ NRW wurde durch die Fachberaterinnen bei der Pflege und Aktualisierung ihrer eigenen Homepage (www.jvj-nrw.de) unterstützt.

Die Fachstelle stößt vor dem Hintergrund ihres steigenden Bekanntheitsgrades zunehmend an die Grenzen ihrer personellen Kapazitäten. Zudem birgt das KJSG durch die Stärkung des Rechts auf Selbstvertretung und Beteiligung potentiell neue Aufgabenfelder für die Fachstelle „Gehört werden!“. Daneben zeigt sich die Notwendigkeit, inklusive Beteiligungsmöglichkeiten in den Einrichtungen sowie die inklusive Ausgestaltung von Selbstvertretung in den Blick zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund sollten Möglichkeiten der Personalerhöhung und Zielgruppen-erweiterung in den Blick genommen werden.

2.4 Intensivpflegeeinrichtungen

Es handelt sich hier um stationäre Einrichtungen, in denen schwerst-pflegebedürftige Kinder und Jugendliche (z.T. mit ihren Familien) aufgenommen werden und die nicht unter die Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe (SGB IX, SGB XII) fallen (z.B. Hospize, Angebote für beatmungsbedürftige Kinder und Jugendliche etc.). Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Krankenkassenleistungen oder Spenden.

Dazu gehören auch stationäre Einrichtungen, in denen der Träger an die Eltern vermieteten Wohnraum vorhält, die Pflegeleistungen und das pädagogische Personal von ihm gestellt wird und die Kosten z. B. über ambulante Pflege finanziert werden (sog. anbieterorientierte Wohngemeinschaften).

Eine Vielzahl dieser Angebote haben sich zwischenzeitlich bundesweit etabliert. Die Gewährung und Sicherstellung des Kindesschutzes stellt die Mitarbeiter*innen der

Einrichtungsaufsicht vor das Problem einer fehlenden fachlichen Expertise zur Beurteilung pflegerischer und medizinischer Aspekte.

Beide NRW-Landesjugendämter sind zu diesem Thema im fachlichen Austausch mit den entsprechenden NRW-Fachministerien.

2.5 Rücknahme der Betriebserlaubnisse für Säuglingsfenster (im Sprachgebrauch „Babyklappe“)

Mit der Ergänzung des § 45a SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 hat der Gesetzgeber erstmalig eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs vorgenommen.

In Anwendung dieser gesetzlichen Regelung ist das Angebot der Betreuung und Versorgung von Neugeborenen im Säuglingsfenster nicht mehr betriebserlaubnispflichtig bzw. betriebserlaubnisfähig. Vor diesem Hintergrund wurden die entsprechenden Betriebserlaubnisse zurückgenommen.

2.6 Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB

Zum 01.10.2017 wurde das Genehmigungserfordernis durch das Familiengericht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen eingeführt, die sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten. In diesem Zusammenhang wurde ein Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit der TH Köln durchgeführt, in welchem die seit diesem Zeitpunkt getroffenen Beschlüsse von verschiedenen Familiengerichten in NRW im Zeitraum 2019 bis 2020 stichprobenartig ausgewertet wurden.

Im Frühjahr 2021 wurden die Erkenntnisse und praxisrelevanten Hinweise den Vertreter*innen stationärer Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe präsentiert und in der Informationsbroschüre zum Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB veröffentlicht.

Die Ergebnisse sind in die aktuelle Überarbeitung der Aufsichtsrechtlichen Grundlage „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ eingeflossen. Diese wurde im September 2023 im LJHA beschlossen und Anfang 2024 veröffentlicht.

2.7 Die Beratung und Beaufsichtigung der Einrichtungen und Träger in der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie wirkte sich in den Jahren 2022 und 2023 weiter auf die Form der Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen aus. Vor der Pandemie war die Umsetzung der Abteilungsaufgaben grundsätzlich durch persönliche Kontakte zu den Einrichtungen geprägt und gekennzeichnet. Konzeptionelle Beratungen, Prüfungen und Bewertungen besonderer Vorkommnisse, Immobilienbesichtigungen, Konfliktgespräche und regelmäßiger Austausch etc. fanden entweder vor Ort in den Einrichtungen, bei den zuständigen Jugendämtern oder im Dienstgebäude des LVR statt.

Durch die Corona-Pandemie ist diese gewohnte Form der Präsenz in 2020 und 2021 nur in den Phasen zwischen den „Wellen“ und bei niedriger Inzidenz praktiziert worden. Häufig ließen sich geplante Besuche bei akutem Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder bei Beteiligten nicht umsetzen. Hier war entsprechende Flexibilität und Kreativität gefragt. Kindeswohlgefährdende Situationen wurden unabhängig vom Pandemiegeschehen in den Einrichtungen überprüft. Die Fachberaterinnen und Fachberater waren kontinuierlich im Kontakt mit den Einrichtungen und Trägern. Mittlerweile sind die Kontakte wieder in der ursprünglichen Form möglich. Für Informationsweitergaben und kurzen Austausch haben sich die Videoformate bewährt, die wir beibehalten haben.

Die Abteilung hat die Einrichtungen und Träger regelmäßig bzgl. evtl. (Verordnungs-) Änderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie informiert.

2.8 Unangemeldete Prüfungen nach § 46 SGB VIII

In 2022 und 2023 fanden mehrere unangemeldete Prüfungen nach § 46 SGB VIII statt. Hintergrund waren vorwiegend Meldungen ehemaliger Mitarbeiter*innen in Bezug auf fehlendes Personal, fragwürdige Erziehungsmethoden sowie körperliche und seelische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Mitarbeitende und Jugendämter zeigen eine erhöhte Sensibilisierung in Bezug auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten in den Einrichtungen. Die Meldungen dieser Art nehmen weiterhin zu.

Die Tendenz einzelner Träger, sich bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Abteilung, beginnend mit der Beantwortung von einfachen Anfragen, juristischen Beistandes durch Rechtsanwälte zu versichern, nimmt weiter zu. Dies führt leider immer häufiger dazu, dass einige Träger die notwendige Prüfung und Klärung von Beschwerden zu behindern bzw. zu verhindern versuchen.

Dieses Verhalten erfordert hohe zeitliche, personelle und fachliche Ressourcen, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch in diesen Situationen durchzusetzen.

2.9 Meldungen nach § 47 SGB VIII / „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

In 2023 sind insgesamt 2.081 Meldungen nach § 47 SGB VIII eingegangen. In den Vorjahren beläuft sich die Anzahl der Meldungen auf

- 2022: 3.678
- 2021: 3.014
- 2020: 1.849
- 2019: 1.274.

Die Verringerung der Anzahl der Meldungen erklärt sich durch den Wegfall der Corona-Meldungen. Bezieht man dies mit ein, ist eine weiterhin kontinuierliche Steigerung der Gesamtzahl der Meldungen (2015: 410; 2016: 563; 2017: 690; 2018: 795) zu beobachten. Dies verdeutlicht weiterhin die zunehmende Sensibilisierung der Träger in ihrem Meldeverhalten.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass nicht alle notwendigen Meldungen erfolgt sind und die Dunkelziffer relativ hoch sein wird. Hier greifen die nun möglichen anlassunabhängigen Prüfungen nach § 46 SGB VIII, um so Einblick in das Geschehen der Einrichtungen zu erhalten.

Die Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen und Beschwerden und die damit verbundene Beratung der Träger ist ein wesentlicher Anlass, den Schutz der Minderjährigen zu überprüfen. Dies wird auch zukünftig eine wichtige Aufgabe der Abteilung sein.

In den Anlagen I und II wird eine detaillierte Auswertung der Meldungen nach § 47 SGB VIII vorgenommen.

2.10 Zusammenarbeit mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien (DG)/ Inspektion (örtliche Prüfung) der dortigen Einrichtung MOSAIK-Zentrum

Der Fachbereich Jugendhilfe des Ministeriums der DG hat das LVR-Landesjugendamt schon im Jahr 2011 gebeten, die in Trägerschaft des Öffentlichen Sozialhilfezentrums/ÖSHZ Eupen stehende Jugendhilfeeinrichtung MOSAIK-Zentrum zu besichtigen und Empfehlungen im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung zu geben. Eine Besichtigung der Einrichtung und eine anschließende Empfehlung erfolgten in 2012.

Auf Grund dieser Zusammenarbeit hat die Deutschsprachige Gemeinschaft erneut Kontakt mit dem LVR-Landesjugendamt aufgenommen und um fachliche Begleitung im Rahmen einer Inspektion (örtlichen Prüfung) gebeten. Hintergrund der Inspektion sind Beschwerden bezüglich der Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

Die Prüfung wurde im Mai 2023 mit Unterstützung von zwei Fachberatern der Abteilung 43.30 durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wurde der DG im Juni zugestellt und im Dezember in Eupen im Rahmen eines Fachgesprächs erläutert.

Die Zusammenarbeit mit der DG läuft nun seit vielen Jahren sehr intensiv. Im Laufe dieses Jahres wird ein Mitarbeiter der dortigen Behörde in unserer Abteilung hospitieren.

2.11 Rahmenvertragsverhandlungen der freien und öffentlichen Spitzenverbände

Die Rahmenvertragsverhandlungen sind zu Beginn der Corona-Pandemie zunächst ausgesetzt worden.

2022 und 2023 erfolgten personelle Wechsel auf Seiten der freien und kommunalen Spitzenverbände. Ende 2023 haben die Vertragspartner*innen die Verhandlungen wieder aufgenommen mit dem Ziel, die pädagogische Arbeit in der stationären und teilstationären Jugendhilfe sowohl in ihrer Qualität aber auch in ihrer Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die Verhandlungssitzungen erfolgten coronabedingt virtuell.

Die Abteilung hat die Verhandlungen der Vertragspartner*innen beratend begleitet.

2.12 Fortbildungen

Die zentrale Fortbildung, die durch die Abteilung durchgeführt wird, ist die jährlich stattfindende Einrichtungsleitungskonferenz (ELK). Dort werden aktuelle Themen der stationären Jugendhilfe vorgestellt und diskutiert.

Leider konnte in den Jahren 2021 und 2022 die ELK aufgrund der Corona-Pandemie nur in digitaler Form durchgeführt werden. 2023 fand die ELK wieder als Präsenzveranstaltung mit dem Thema „Aufnahme- und Entlassmanagement in der stationären Jugendhilfe als elementare Bausteine gelingender Jugendhilfemaßnahmen“ statt.

Die Fortbildungsreihe „Management des Wandels in der Jugendhilfe“ bietet Einrichtungsleitungen zweimal im Jahr dreitägige Module zu den Themen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Mitarbeitendenführung etc. an. Sie wird seit 2007 angeboten und findet nun wieder in gewohnter Form als Präsenzveranstaltung statt. Ebenso finden Fortbildungen für Gruppenleitungen und für Sporterzieher*innen statt.

3 Interne Prozesse / Qualitätssicherung

3.1 „Arbeitshilfen“

Die im Internet veröffentlichten „Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII“ beschreiben fachliche Mindeststandards und Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der betriebserlaubnispflichtigen Betreuungsangebote. Diese bieten Trägern und Einrichtungen eine Orientierung und gleichzeitig eine Sicherheit für den Aushandlungsprozess im Betriebserlaubnisverfahren. Neben der Erstellung der Aufsichtsrechtlichen Grundlage zu Schutzkonzepten werden weitere Empfehlungen, Arbeitshilfen und Aufsichtsrechtlichen Grundlagen erarbeitet bzw. fortgeschrieben. Die Aktualisierung und Neu-Erarbeitung wurde insbesondere mit Inkrafttreten des KJSG notwendig.

3.2 Weiterqualifizierung/Qualitätssicherung

Der interne Qualifizierungsprozess setzt sich durch den regelmäßig stattfindenden Austausch mit den Kolleg*innen aus Westfalen-Lippe fort. Mit dem Ziel eines einheitlichen Verwaltungshandelns beider Landesjugendämter für NRW werden gemeinsame Verfahrensweisen und Standards miteinander abgestimmt. In 2022 und 2023 war zentrales Thema die Umsetzung des KJSG und die entsprechenden Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung/Zuständigkeit der betriebserlaubniserteilenden Abteilungen in NRW. Ein weiteres zentrales Thema war der Fachkräftemangel (s. 2.1)

Zusätzlich finden seit 2022 jährlich mindestens drei Klausurtag der Abteilung statt. Fachliche Haltungen und das eigene Handeln werden dabei themenspezifisch reflektiert und diskutiert. Hieraus ergeben sich verbindliche Verfahren für die internen Arbeitsabläufe.

Durch den regelmäßig stattfindenden Jour Fixe mit dem Beratungs- und Aufsichtsbereich der Kindertageseinrichtungen (Abteilung 42.20) erfolgt der notwendige fachliche Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Verfahren zur Beratung und Aufsicht der Kindertageseinrichtungen und der stationären Einrichtungen.

Ebenso findet auch mit dem Eingliederungshilfebereich (Abteilung 73.60) ein regelmäßiger Austausch statt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung waren im Jahr 2023 alle Planstellen der regional tätigen Fachberater*innen besetzt. Auch sind die Stellen im juristischen Bereich und im Verwaltungsbereich sowie in der Fachstelle „Gehört werden!“ besetzt.

Es findet einmal im Monat eine Abteilungsbesprechung statt. Zusätzlich finden seit 2022 monatliche Teambesprechungen statt, um den fachlichen und organisatorischen Fragestellungen den nötigen Raum zu geben.

Die Einheitlichkeit der Aktenführung und der Dokumentation wird über das EDV-System ASIS (siehe auch 3.3) und durch die digitale Akte ELASA/Wincube unterstützt.

Das vorgeschriebene 4-Augen-Prinzip bei der Prüfung besonderer Personalanfragen, außergewöhnlicher pädagogischer Konzepte und bei besonders schwierigen Vor-Ort-Terminen ist in der Abteilung vereinbart und wird umgesetzt.

Im Qualitätshandbuch der Abteilung im TeamNet werden interne Verfahren beschrieben, gesetzliche Regelungen und gerichtliche Entscheidungen dokumentiert und Besprechungen protokolliert. Das Qualitätshandbuch ist u. a. ein wesentlicher Bestandteil zur Einarbeitung neuer Kolleg*innen.

Zusätzlich unterstützte die Teilnahme Einzelner an externen Fortbildungsveranstaltungen das Team insgesamt in der Wahrnehmung der Fachaufsicht und -beratung. Ebenso werden speziell für die Mitarbeitenden der Abteilung Fachgespräche oder Fortbildungen geplant und durchgeführt.

Die Beteiligung mehrerer Kolleg*innen an den örtlichen, mehrfach jährlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den Kommunen ermöglichte eine vertiefte Kenntnis der jeweiligen jugendhilfepolitischen Bedarfs- und Angebotssituation in den Regionen, was sich bereichernd auf die Beratungspraxis vor Ort auswirkte.

Beim Bundesaufsichtstreffen erfolgt regelmäßig eine Teilnahme. Dort werden in einem dichten und vielfältigen Programm übergreifende Themen der Heimaufsicht dargestellt und diskutiert. Das Bundesaufsichtstreffen 2022 fand in Schleswig-Holstein statt. In 2023 war die Abteilung schon zum zweiten Mal Gastgeberin des Bundesaufsichtstreffens. Im KSI in Siegburg tauschten sich ca. 40 Kolleg*innen der betriebserlaubniserteilenden Stellen aus 14 Bundesländern aus. Die Rückmeldung unserer Gäste war sehr gut.

3.3 ASIS AufSichts- und InformationsSystem für Einrichtungen

Die Aktenführung und die Dokumentation der Abteilung erfolgt über das EDV-System ASIS.

Im Mai 2020 wurde in einem Projektlenkungsausschuss eine Überarbeitung bzw. Neuentwicklung der mittlerweile veralteten Software ASIS im Bereich Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen aus den 90er Jahren beauftragt.

Ziel war es, dass die rund 480 Einrichtungen im Rheinland das eingesetzte Personal über ein Internet-Portal des LVR online anmelden können und der aufwändige Schriftverkehr per Post oder Fax zumindest minimiert werden kann. Hierzu erfolgen seit 2020 umfangreiche Prozessbesprechungen zwischen der Abteilung 43.30 und den Softwareentwickler*innen.

Im Juni 2022 wurden die Vorarbeiten grundlegend auf den Prüfstand gestellt. Hauptprüfkriterium waren die umfänglichen Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes.

Es wurde entschieden, ein anderes System zu nutzen, das bei InfoKom zur Standardentwicklung gehört (Lip-Formulare, FormsForWeb). Über den Zeitpunkt des vollständigen Abschlusses der Webentwicklung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine seriöse Aussage getroffen werden.

3.4 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Die Abteilung gehört der Arbeitsgruppe Betriebserlaubnis/HzE der BAG Landesjugendämter seit 2009 an. Die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis fördert die bundesweite Vernetzung der Kolleg*innen der Einrichtungsaufsicht. Zuletzt wurden dort die „Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das KJSG eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII“ erarbeitet und 2022 veröffentlicht. Die Empfehlungen dieses Gremiums finden bundesweit Beachtung.

3.5 Personalzuwachs und Abteilungsentwicklung 43.30

Der in 2022 notwendige Personalzuwachs von vier Vollzeitstellen im Bereich der Fachberater*innen wurde umgesetzt. Bis Ende 2022 / Anfang 2023 erfolgte ein neues Einarbeitungskonzept für die neuen Kolleg*innen und eine regionale Neuverteilung innerhalb der Abteilung.

Die besondere Herausforderung innerhalb von wenigen Jahren mehr als 10 Fachberater*innen in den komplexen Arbeitsbereich der Abteilung zu integrieren, einem dadurch möglichen Qualitätsabfall entgegenzuwirken und eine gute Arbeitsatmosphäre zu erzeugen, ist gelungen. Mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung wurde eine zweitägige, extern moderierte Reflexionseinheit mit der gesamten Abteilung durchgeführt. Im Anschluss wurden Prozesse, beispielsweise interne Kommunikationswege und die Besprechungsstruktur, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Abteilungsentwicklung wird die Kolleg*innen der Teams, des Querschnittes und die Leitungen auch in den kommenden Jahren beschäftigen und fordern. Die hohe Identifikation der Kolleg*innen mit ihrer Aufgabe und ihre Loyalität sind weiterhin wertvolle Ressourcen für das Gelingen.

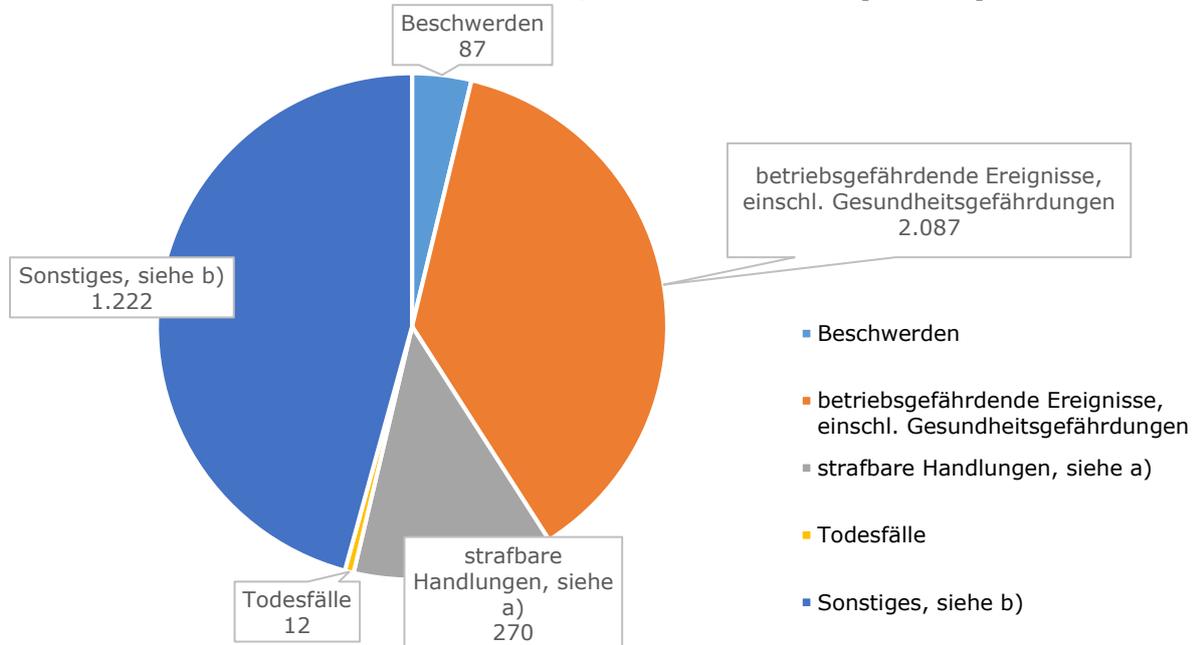
In Vertretung

D a n n a t

Anlage I

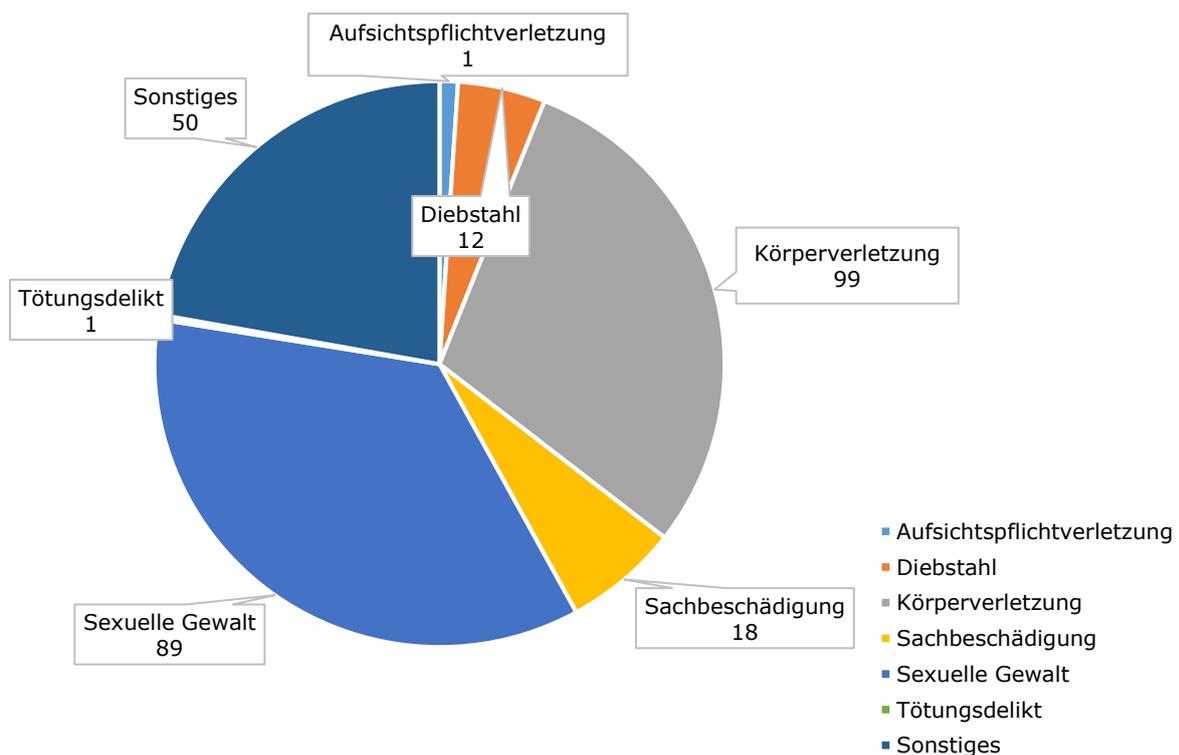
Auswertung zu Besonderen Ereignissen nach § 47 (2) SGB VIII in 2022

Besondere Vorkommnisse/Beschwerden (3.678)



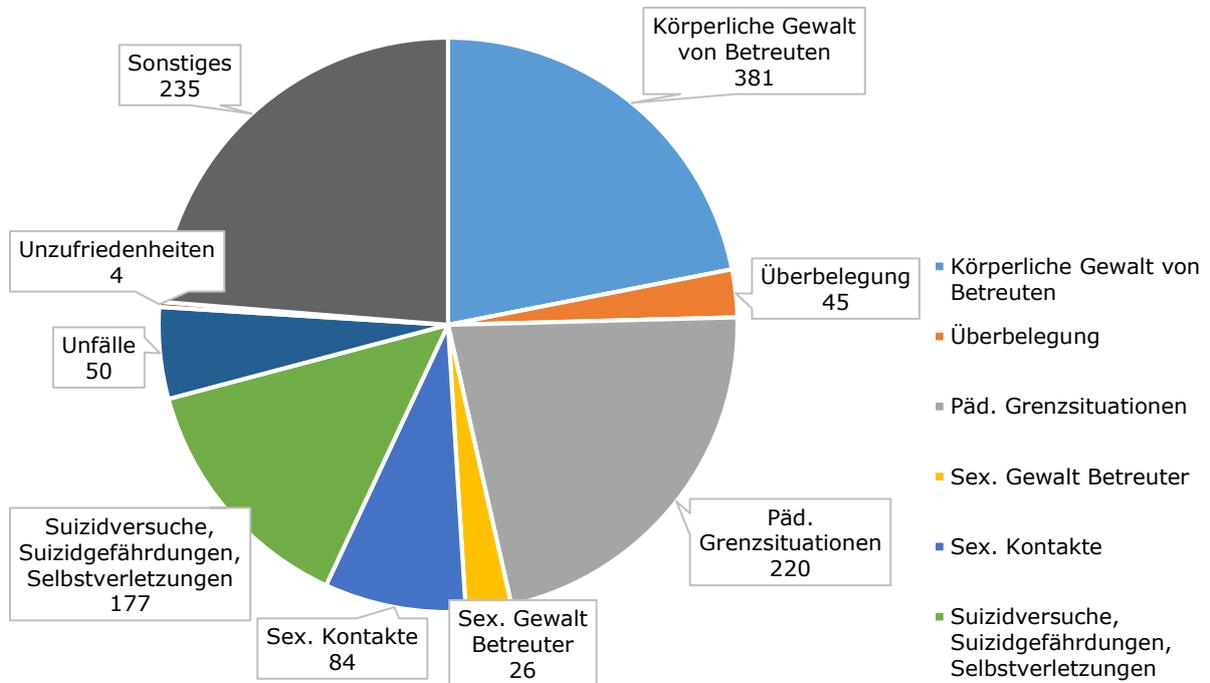
↳ differenziert nach:

a) Strafbare Handlungen (270)



↳ differenziert nach:

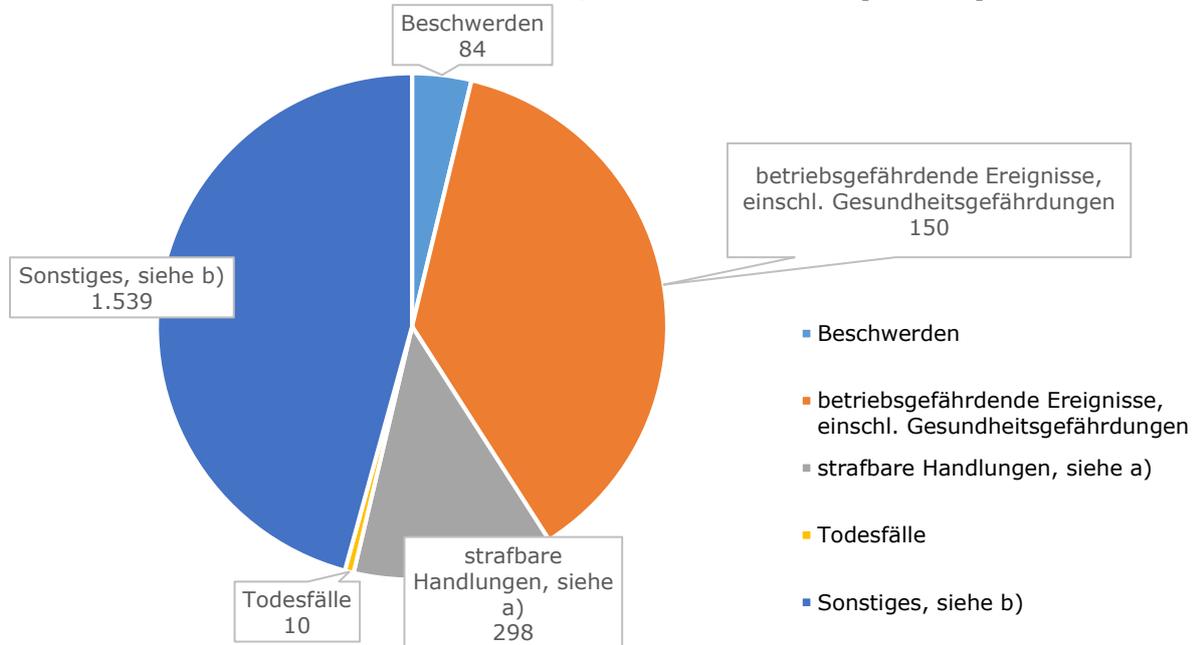
b) Sonstiges (1.222)



Anlage II

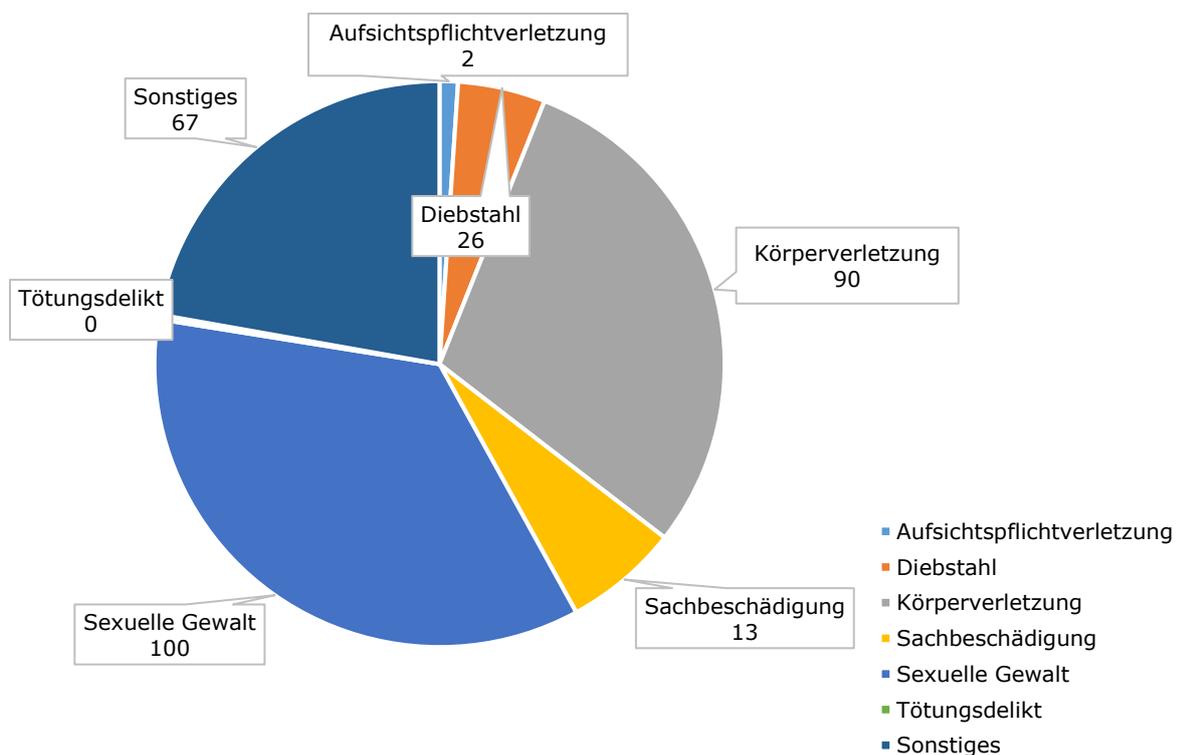
Auswertung zu Besonderen Ereignissen nach § 47 (2) SGB VIII in 2023

Besondere Vorkommnisse/Beschwerden (2.081)



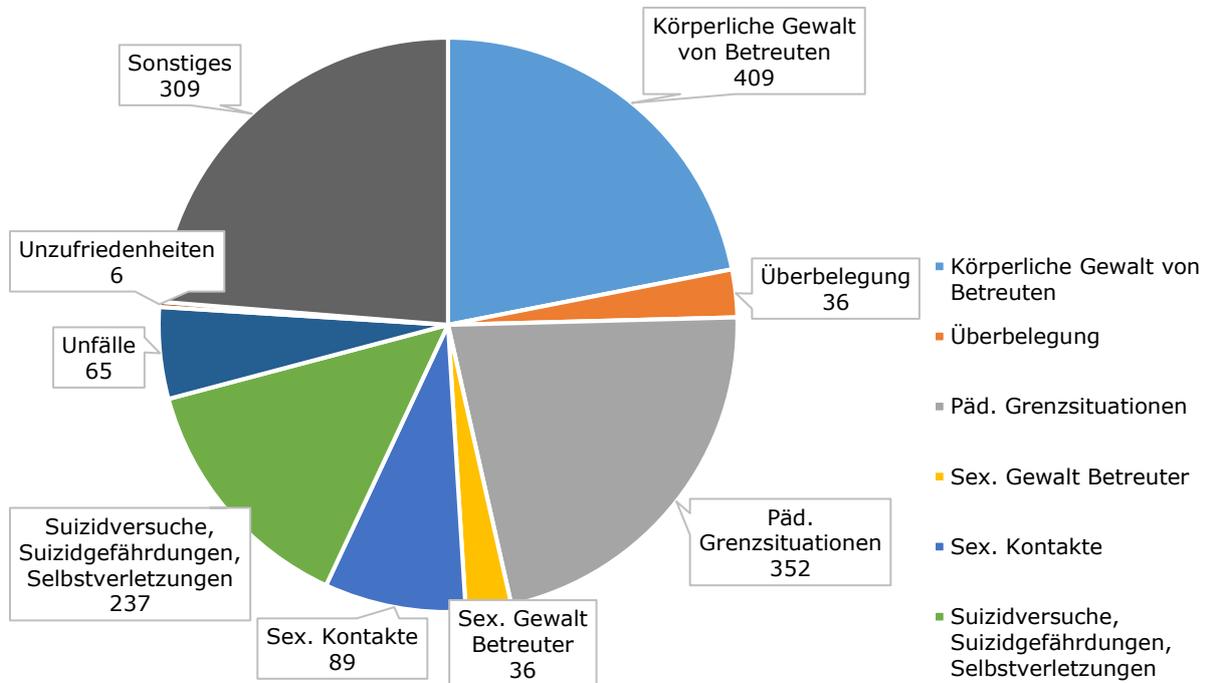
↳ differenziert nach:

a) Strafbare Handlungen (298)



↳ differenziert nach:

b) Sonstiges (1.539)



Vorlage Nr. 15/2367

öffentlich

Datum: 02.05.2024
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Mertens

Landesjugendhilfeausschuss 16.05.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht 2023 der Teams "Aufsicht und Beratung" im LVR-Fachbereich 42

Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht 2023 der Teams "Aufsicht und Beratung" im LVR-Fachbereich 42 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2367 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Der Jahresbericht der beiden Aufsichtsteams der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ informiert den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches. Berichtsjahr ist das Jahr 2023. Über folgende Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte wird berichtet:

Die Aufgaben der Teams „Aufsicht und Beratung“ beinhalten zum einen die Beratung der unterschiedlichen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bei vielfältigen Fragestellungen zur strukturellen und fachlichen Ausrichtung der Einrichtungen. In diesem Berichtsjahr standen der Umgang mit Meldungen nach § 47 SGB VIII, hier insbesondere der Umgang mit Personalvakanz und dem akuten Fachkräftemangel, als auch der Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Ereignissen im Zentrum der Beratungsarbeit. Zum anderen prüft die Aufsicht die Einhaltung der vorgegebenen Mindeststandards und sichert hiermit das Wohl der Kinder in den Tageseinrichtungen. Hierzu gehört seit Inkrafttreten der Neuregelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Juni 2021 die örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII, die durch die Mitarbeitenden der Aufsicht seit August 2023 regelhaft durchgeführt wird.

Die Qualität der Beratung und die Umsetzung der Aufsicht ist abhängig von einer guten Reflektion der Arbeit und verlässlichen Absprachen im Team. Das einheitliche Verwaltungshandeln wird durch Verfahrensbeschreibungen, die die zentralen Arbeitsprozesse verbindlich regeln, sichergestellt. Regelmäßige kollegiale Fallbesprechungen und Fallcoaching sichern eine stetige fachliche Reflexion der Beratung.

Durch den regelmäßigen Austausch mit externen Schnittstellen wie dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), dem Landschaftsverband Westfalen Lippe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) werden fachliche Themen, gesetzliche Änderungen und das daraus resultierende Verwaltungshandeln ebenfalls in den Blick genommen und mit den jeweiligen Akteuren erörtert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2367:

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Einleitung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 „Aufsicht und Beratung“ in der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“	3
1.3 Zahlen, Daten, Fakten	4
2. Arbeitsschwerpunkte	4
2.1 Meldungen nach § 47 SGBVIII	4
2.2 Örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII	7
2.3 Fachverfahren Kibiz.web	8
2.4 Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden	9
3. Interne Prozesse/Qualitätssicherung	9
3.2 Zusammenarbeit mit der Pressestelle	9
3.3 Verfahrensbeschreibungen	9
3.4 Beendigung Fallcoaching, Übergang Teamcoaching	10
4. Veröffentlichungen	10
5. Externe Schnittstellen	11
5.1 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern	11
5.2 Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)	12
5.3 Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI)	12
5.4 Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)	12

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage

Von zentraler Bedeutung für das Handeln der Teams „Aufsicht und Beratung“ ist das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe. Dieses wurde mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, welches zum 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, um weitere wichtige Bausteine des Kinderschutzes erweitert.

Programmatisch im SGB VIII ist § 1, welcher das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit formuliert. Davon ausgehend werden einzelne Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den §§ 22 und 22a SGB VIII beschrieben.

Die Vorschriften zum Schutz von Kindern in Einrichtungen finden sich in den §§ 45 bis 48 SGB VIII. Wegweisend ist die mit den Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführte Norm des konzeptionellen Kinderschutzes, § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII. Nach dieser Norm sind alle Träger verpflichtet ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten.

Das Land NRW hat den Landesrechtsvorbehalt des SGB VIII genutzt und das 1. AG KJHG und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) verabschiedet. Die für die Kindertageseinrichtungen in NRW gültige Personalverordnung wird von der obersten Landesjugendbehörde auf der Grundlage von § 54 KiBiz erlassen.

Die Zuständigkeiten der Landesjugendämter als überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist in § 85 Abs. 2 SGB VIII geregelt.

Die Aufgaben im Bereich der „Aufsicht und Beratung“ sind:

- Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 SGB VIII)
- Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung

1.2 „Aufsicht und Beratung“ in der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“

Die Aufgabe der „Aufsicht und Beratung“ wird seit dem 1. November 2021 in zwei Teams mit jeweils 14 Mitarbeitenden (42.21 und 42.24) umgesetzt. Dafür stehen inklusive der Teamleitungsstellen 27,5 VZÄ für Fachkräfte in den Teams zur Verfügung.

Die beiden Teams sind Teil der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“.

Zu der Abteilung gehören darüber hinaus das Team „Fachthemen und Fortbildungen“ und das Team „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“. Die Schnittstellen zwischen den einzelnen Teams der Abteilung werden durch die Team- und die Abteilungsleitung identifiziert und bearbeitet.

Zusätzlich zu den Teams gehören zu der Abteilung das Verwaltungsbüro und die rechtliche Beratung, die von zwei Juristinnen in Teilzeit ausgefüllt wird.

1.3 Zahlen, Daten, Fakten

In 2023 wurden 5.895 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 438.212 Plätzen beaufsichtigt und beraten.

Hierbei handelt es sich um 78.325 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 359.887 Plätze für Kinder über drei Jahren.

In 2023 wurden 82 Betriebserlaubnisse für Inbetriebnahmen und 517 Betriebserlaubnisse im Rahmen von Strukturveränderungen erteilt.

2. Arbeitsschwerpunkte

2.1 Meldungen nach § 47 SGBVIII

Laut § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet dem Landesjugendamt „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ unverzüglich zu melden.

Hierbei kann es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen handeln, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern.

Durch die Meldung der Träger soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die zuständigen Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“, unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der zentrale Träger und der Träger Sachverhalte erörtern und aufklären. Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Durchsetzung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen können die Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ auch Auflagen zur bestehenden Betriebserlaubnis erteilen.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat klare Vorgaben für Träger entwickelt, wie bei einem Vorkommnis, das geeignet ist das Wohl von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder zu beeinträchtigen, vorzugehen ist. Diese wurden als „Aufsichtsrechtliche Grundlage“ zum „Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ herausgegeben und stehen damit allen Trägern zur Verfügung. Interne Verfahrensabläufe zur Dokumentation und zum Vorgehen sind definiert und verbindlich im Team vereinbart.

Die individuelle Bearbeitung jeder Meldung eines Vorkommnisses und dessen Aufarbeitung fordert eine hohe professionelle Kommunikations- und Beratungskompetenz von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“. Eine Dokumentation der Prozesse, die mit den Trägern vereinbart wurden, ist fest in den Teams verankert.

Träger sind grundsätzlich zur Meldung nach § 47 SGB VIII verpflichtet. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass Träger die Meldepflichten unterschiedlich streng auslegen. Eindruck des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ist, dass Träger in den letzten Jahren zuverlässiger melden und auch dadurch die Zahl der Meldungen steigt. Wie groß ein mögliches Dunkelfeld ist, ist nicht bekannt.

Meldungen § 47 SGB VIII: Entwicklung 2020-2023

	2020	2021	2022	2023
Sexuelle Übergriffe/Gewalt	76	79	117	203
Körperliche Übergriffe/Gewalt	87	136	195	435
Pädagogisches Fehlverhalten	120	225	271	481
Betriebsgefährdende Ereignisse	3.214	11.203	12.873	19.875
Davon personelle Unterbesetzung	nicht erfasst	nicht erfasst	11.990	18.064

Im Jahr 2023 ist erneut ein Anstieg an Meldungen festzustellen. Auffällig ist dabei der Anstieg der Meldungen von Übergriffen unter Kindern. Von den 203 Meldungen in der Kategorie „sexuelle Übergriffen/Gewalt“ waren 159 zwischen Kindern. Von den 435 Meldungen in der Kategorie „Körperliche Übergriffe/Gewalt“ waren 327 zwischen Kindern.

Ein möglicher Grund für die insgesamt steigenden Meldungen kann eine erhöhte Sensibilisierung bei Trägern in Folge der diversen öffentlich gewordenen Kinderschutzfälle sein. Darüber hinaus haben die Landesjugendämter in NRW in den letzten Jahren im Rahmen gezielter Info-Kampagnen noch einmal auf die bestehenden Meldepflichten hingewiesen. Dies könnte auch dazu beigetragen haben, dass Träger mehr Meldungen an die Landesjugendämter richten. Daneben sind natürlich auch steigende Fallzahlen möglich. Festzuhalten ist, dass der Anstieg der Meldezahlen multikausal ist.

Unter der Kategorie „Betriebsgefährdende Ereignisse“ werden folgende Vorkommnisse erfasst: Bauliche Mängel wie Schimmel, Brand sowie die Unterschreitung der

Personalmindestausstattung. Meldungen betriebsgefährdender Ereignisse sind im Jahr 2023 vor allem im Fokus von Unterschreitungen der Personalmindestausstattung zu sehen. Hierin begründet sich die überwiegende Anzahl von Meldungen.

Die gesonderte Erfassung von Meldungen der Unterschreitung der Personalmindestausstattung wurde 2022 neu geschaffen.

Die Landesjugendämter stellen die Daten der Personalausfallmeldungen auch aggregiert auf Ebene der Gebietskörperschaften zur Verfügung (siehe **Anlage 1**).

Interpretation der Daten zur personellen Unterbesetzung

Es ist nicht möglich, von den erfassten Meldungen nach § 47 SGB VIII unmittelbar auf den Umfang des Fachkraftmangels zu schließen. Die Daten können lediglich eine Tendenz zeigen.

Wichtig zu beachten ist, dass die Daten nicht die Ursache der Personalunterbesetzungen abbilden. Für die Meldung nach § 47 SGB VIII ist es unerheblich, ob die Unterschreitung auf kurz- oder langfristige Krankheitsausfälle des Personals oder deren betreuungsbedürftigen erkrankten Kindern, Beschäftigungsverbote bei Schwangerschaft bzw. vakante Stellen u.a. zurückzuführen ist. In Zeiten allgemeiner Infektionswellen können z.B. viele Meldungen erfolgen, obwohl der Träger ausreichend Personal beschäftigt.

Beratung der Landesjugendämter

Grundsätzlich berät das LVR-Landesjugendamt Rheinland die meldenden Träger bei einer Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung und stimmt mit ihnen Maßnahmen zur Betriebserhaltung und zur Sicherstellung des Kindeswohls ab.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Wiederkehrende kurzzeitige Schließung von Gruppen oder Gruppenteilen
- Längerfristige oder dauerhafte Schließung von Gruppen
- Wiederkehrende kurzzeitige Reduzierung der Betreuungszeiten
- Längerfristige oder dauerhafte Reduzierung der Betreuungszeit (Stunden oder Tage)
- Umstrukturierung von Gruppensettings

Tritt während der abgestimmten laufenden Maßnahme in der betroffenen Kita des Trägers ein veränderter Sachverhalt auf, zum Beispiel, weil weiteres Personal ausfällt, so ist der Träger dazu verpflichtet eine erneute Meldung nach § 47 SGB VIII vorzunehmen.

Die Träger von Tageseinrichtungen gehen immer mehr dazu über, die Betreuungseinschränkungen aufgrund von Personalausfällen zu systematisieren und stellen hierzu Notfallpläne auf.

Die Träger werden in der Beratung der Landesjugendämter darauf aufmerksam gemacht, bei Betreuungseinschränkungen das Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz zu beachten.

Die Aufnahme eines Kindes darf in diesem Sinne auch bei eingeschränkter Betreuung nicht aus rassistischen Motiven oder Gründen seiner ethnischen Herkunft, Nationalität, Religion, seines Geschlechtes, seiner Behinderung oder Weltanschauung verweigert werden. Auch dürfen Kinder nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen und benachteiligt werden, dass die Person, die individuelle heilpädagogische Leistungen erbringt („Kita-Assistenz“), abwesend ist. Die Einhaltung des Kindeswohls ist in diesem Fall die maßgebliche Richtlinie für Handlungen und Entscheidungen. Hierauf wurden die Träger mit dem Rundschreiben Nr. 42/21/2023 hingewiesen.

Mit Fassung vom 30. Juni 2023 wurde die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) erneut umfangreich überarbeitet und damit neue Möglichkeiten des Personaleinsatzes für Träger geschaffen und Befristungen verlängert. Über die neuen Möglichkeiten der Personalverordnung wurden Träger in bewährter Form sowohl in den gemeldeten Einzelfällen, als auch in grundsätzlichen Beratungen (z.B. in Trägerkonferenzen oder Gremien der Fachberatungen vor Ort) durch die Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ informiert. Die Anfragen zur Teilnahme an örtlichen Gremien, wie z.B. Fachberaterrunden, kommunale Arbeitskreise etc., war im Jahr 2023 deutlich erhöht und wurde von den Mitarbeitenden der Aufsicht regelmäßig bedient.

Darüber hinaus fanden im Laufe des Jahres 2023 elf Websprechstunden des Fachthemen- und Fortbildungsteams statt, die von den Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ punktuell unterstützt wurden. Mit diesem Angebot konnten über 500 Teilnehmende informiert und beraten werden.

Die konkrete Bearbeitung der Anträge im Rahmen der Personalverordnung werden durch ein übergreifendes Team aus jeweils zwei Mitarbeitenden der Aufsicht und des Fachthemen- und Fortbildungsteams geleistet.

2.2 Örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII

Durch die Neuregelung des Kinder-, und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 können örtliche Prüfungen (gemäß § 46 Abs. 2 SGB VIII) jederzeit unangemeldet erfolgen. Ein konkreter Anlass ist nicht mehr erforderlich. Häufigkeit, Art und Weise der Prüfung müssen dabei nach fachlicher Einschätzung verhältnismäßig sein. Der Träger der Einrichtung hat die Pflicht, der zuständigen Behörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Seit Mitte des Jahres 2023 finden regelhaft örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII durch die Teams der „Aufsicht und Beratung“ statt.

Die Prüfung bezieht sich auf den Fortbestand der Betriebserlaubnis und dient dem Zweck festzustellen, ob die realen Verhältnisse in der Einrichtung den dem LVR-Landesjugendamt Rheinland vorgelegten Konzepten und Qualifikationsnachweisen entsprechen. Die

Prüfkriterien orientieren sich hierbei an den gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards für die fachlichen, räumlichen, personellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen.

Die Prüfung findet vor Ort in der Einrichtung statt. An der Prüfung beteiligt sind neben dem Träger ggf. das örtliche Jugendamt sowie ein Vertreter des zuständigen zentralen Trägers. Diese werden nachrichtlich über den angesetzten Prüftermin informiert. Sollte es im Rahmen der Prüfung in der Einrichtung zu Beanstandungen kommen, werden diese vor Ort mündlich besprochen und deren Beseitigung unter Angabe von Fristen mit dem Träger festgelegt. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Träger anschließend im Prüfbericht schriftlich mitgeteilt und die Behebung der Mängel nach Fristablauf überprüft.

2.3 Fachverfahren Kibiz.web

Mit dem IT-System KiBiz.web des MKJFGFI wird in den Landesjugendämtern schon seit 2008 die Förderung der über 10.500 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt.

KiBiz.web ist ein Fachverfahren des Landes NRW, das im Auftrag von IT.NRW durch BMS Consulting entwickelt wurde und stetig den Anforderungen der Landesjugendämter entsprechend erweitert wurde und immer noch wird.

Über das System werden bereits die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich zu erfolgenden Meldungen aller Tageseinrichtungen über das Modul „Meldebogen“ durch die Träger eingepflegt und von den Landesjugendämtern erfasst.

Das Modul „Personalbögen“ zur Erfassung des Personals der Kindertageseinrichtungen wurde im März 2019 umgesetzt. Auch hierbei pflegen zunächst die Träger das Personal in das Modul ein und die Landesjugendämter prüfen diese Eingaben und geben dann die Personalbögen frei.

Im Rahmen eines Kooperationsprojektes (-Vertrags) zwischen Land (MKJFGFI), LWL und LVR, wurden mit verschiedenen neuen Modulen in KiBiz.web neue Bereiche für die Aufgabenbewältigung der Aufsicht geschaffen.

In dem Bereich „Betriebserlaubnis“ ist das Team „Aufsicht und Beratung“ bereits seit 2017 in die Weiterentwicklung dieses neuen Moduls im KiBiz.web-Programm als fachliche Begleitung eingebunden.

Nach einer längeren Erarbeitungspause wurde der Entwicklungsprozess in 2021 erneut aufgenommen und 2022 zum Abschluss gebracht. Nach einer Testphase unter Beteiligung ausgewählter Probanden steht dieses Modul nun seit Februar 2023 den Trägern, Jugendämtern und den Landesjugendämtern zur Beantragung und Bescheidung neuer Betriebserlaubnisse zur Verfügung.

Es wurden und werden jedoch einige zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzte Anforderungen zur verbesserten Handhabung, teilweise im Jahr 2023 und im jetzigen laufenden Jahr, noch nachträglich eingearbeitet.

Ziel dieser landesweiten Umstellung ist eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für Träger und sonstige Verfahrensbeteiligte zu erreichen, sowie eine höhere Transparenz

hinsichtlich des Arbeitsprozesses während des Verfahrens und die Vermeidung von Fehleranfälligkeit durch Plausibilitäten zu schaffen.

Parallel zur Testung und anschließenden Einführung des Moduls „Betriebserlaubnisverfahren“ starteten die Landesjugendämter im Herbst 2022 gemeinsam mit dem Ministerium ein weiteres Modul zur Bearbeitung von Meldungen zum § 47 SGB VIII „Besondere Vorkommnisse“.

Insbesondere zur genauen Auswertung und Erhebung von Statistiken, sowie der zeitnahen Bearbeitung solcher Meldungen, soll das Modul „Besondere Vorkommnisse“ etwa Mitte des Jahres 2024 fertiggestellt sein. Dann können auch hier die Träger der Kindertagesstätten die Meldungen nach § 47 SGB VIII in KiBiz.web einreichen.

2.4 Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaften) ergibt sich unter anderem, wenn im Rahmen der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra) Meldungen eingehen, zum anderen bei laufenden Ermittlungen und Strafverfahren, die in Zusammenhang mit Meldungen nach § 47 SGB VIII oder Personalmeldungen dem LVR-Landesjugendamt mitgeteilt werden.

Die Rolle der Aufsicht in diesem Rahmen ist zum einen zu prüfen, ob Träger Personen einsetzen gegen die ggf. ein Strafverfahren läuft, das einen Einsatz ausschließt, oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen einzuleiten (z.B. Paralleldienst als mildestes Mittel) die einen Einsatz ermöglichen, aber den Schutz der Kinder bestmöglich sichert.

Die Einordnung der vorgelegten Informationen zu einzelnen Personen und den angemessenen Einsatz aufsichtsrechtlicher Instrumente werden durch die interne juristische Beratung gesichert.

3. Interne Prozesse/Qualitätssicherung

3.2 Zusammenarbeit mit der Pressestelle

Im Jahr 2023 ist eine deutliche Zunahme von Presseanfragen zu verzeichnen. Anlässe für diese Anfragen sind die immer mehr in der Öffentlichkeit diskutierten Betreuungseinschränkungen aufgrund von Personalausfällen, aber auch Kindeswohlgefährdende Ereignisse in Einrichtungen, die öffentlichkeitswirksam werden.

Ein hohes Interesse bestand in 2023 neben Personalmangel und Betreuungseinschränkungen in Kindertageseinrichtungen an den Themen Prävention und Intervention von sexualisierten Übergriffen.

3.3 Verfahrensbeschreibungen

Zur Standardisierung von Prozessen im Rahmen des Verwaltungshandelns werden seit 2022 systematisch Verfahrensbeschreibungen erstellt, regelhaft überprüft und angepasst

(z.B. Prüfung/Erteilung der Betriebserlaubnis, Umgang mit Personalausfallmeldungen, Prüfung/Erteilung von Ausnahmegenehmigungen Personal und Belegung, Erteilung von Auflagen, etc.).

Die Dynamik im Feld der Kindertagesbetreuung erfordert aber auch die Entwicklung neuer Verfahrensbeschreibungen wie z. B. die Befragung von Zeugen im Rahmen von Meldungen nach § 47 SGB VIII, den Umgang mit Presseanfragen oder der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Die Erstellung der Verfahrensbeschreibungen wird regelhaft durch die Juristinnen der Abteilung unterstützt und qualitätsgesichert.

3.4 Beendigung Fallcoaching, Übergang Teamcoaching

Die hohe Anzahl und die zunehmende Komplexität der Meldungen nach § 47 SGB VIII mit Kindeswohlgefährdenden Inhalten erfordert eine hohe Fachlichkeit und professionelles Handeln der Mitarbeitenden in der „Aufsicht und Beratung“.

Die Begleitung von Einzelfällen kann dabei zu teilweise hohen Belastungssituationen bei den Teammitgliedern führen. Aus diesem Grund wurde in der zweiten Jahreshälfte 2022 mit Hilfe des Instituts für Training, Beratung und Fortbildung im Dezernat 1 eine Möglichkeit des Fallcoachings ins Leben gerufen, das bis Dezember 2023 regelmäßig zur Reflexion komplexer Situationen von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ genutzt werden konnte.

Durch Teamentwicklungsprozesse der beiden Teams „Aufsicht und Beratung“ in 2023 wurde deutlich, dass der Wunsch nach einem Austausch auf Teamebene über die Veränderungen der Arbeit und der Möglichkeit einer regelmäßigen Standortbestimmung eine höhere Priorität beigemessen wurde. Aus diesem Grund wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Training, Beratung und Fortbildung eine Möglichkeit des Teamcoachings entwickelt. Dieses wurde für das Jahr 2024 konzipiert und löst das Einzelfallcoaching ab.

Darüber hinaus wurde in 2023 eine Fortbildungsreihe „Systemische Beratung in der Aufsicht“ gemeinsam mit der Abteilung 43.30 („Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“) und dem Institut für Training, Beratung und Fortbildung geplant und konzeptioniert. Ein externer Anbieter von Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den Bereichen lösungsfokussierte und systemische Beratung/Therapie wurde ausgewählt, die Fortbildungsreihe mit zunächst insgesamt 14 Teilnehmenden aus den Teams 42.21 und 42.24 und der Abteilung 43.30 konnte im Februar 2024 starten. Ziel ist alle Mitarbeitenden der Aufsichtsbereiche im Dezernat 4, die über keine Qualifizierung in dieser Thematik verfügen, in der systemischen Beratung weiterzubilden.

4. Veröffentlichungen

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland veröffentlicht gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe in vier verschiedenen Formaten Broschüren für Träger von Kindertageseinrichtungen.

1. **Aufsichtsrechtliche Grundlagen** geben die Landesjugendämter als betriebserlaubniserteilende Behörden für Träger von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und als aufsichtführende Behörden heraus. Hierin werden für Träger verbindliche Regelungen der Landesjugendämter dargestellt.
2. **Empfehlungen** sind gesetzlich verankerte Instrumente der Landesjugendämter nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79a Satz 2 SGB VIII zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.
3. **Arbeitshilfen** sind begleitende Materialien für die Fachpraxis im Rahmen des Auftrags der Landesjugendämter zur Beratung (§ 85 Abs. 2 Satz 1, 5 und 7 SGB VIII), zur Fortbildung (§ 85 Abs. 2 Satz 8 SGB VIII) und zur Förderung der Kooperation (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) mit anderen Hilfesystemen (§ 81 SGB VIII) im breiten Auftrag nach § 1 SGB VIII.
4. **Informationsbroschüren** sind übersichtliche Zusammenstellungen von Informationen zu einem Thema der Jugendhilfe.

Im Jahr 2023 wurden die Aufsichtsrechtliche Grundlage zur Wald- und Naturpädagogik aktualisiert und in einer neuen Fassung erarbeitet und die Aufsichtsrechtliche Grundlage zum Umgang mit personeller Unterbesetzung überarbeitet und beide Dokumente veröffentlicht.

Damit standen den Trägern in 2023 fünf Aufsichtsrechtliche Grundlagen zur Verfügung:

- Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen
- Umgang mit personeller Unterbesetzung
- Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen
- Wald- und Naturpädagogik

5. Externe Schnittstellen

5.1 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Unabhängig von der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern als Träger von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder werden die Mitarbeitenden der Aufsicht regelmäßig von den Jugendämtern zu übergeordneten Arbeitskreisen und Gremien (z.B. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder Facharbeitskreise) eingeladen. Im Rahmen dieser Arbeitskreise und Gremien wurden im Jahr 2023 vor allem die Themen Personalausfälle/Fachkräftemangel und Meldungen nach § 47 SGB VIII besprochen.

Die Mitarbeitenden halten Vorträge über aufsichtsrelevante Themen und erhalten Einblick in die jeweilige kommunale Struktur und Zusammenarbeit der Akteure vor Ort.

Die Jugendämter erhalten auf Anfrage die erhobenen Zahlen der eingegangenen Meldungen nach § 47 SGB VIII und der Personalausfallmeldung zur weiteren Verwendung im Rahmen ihrer Steuerungsverantwortung.

5.2 Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)

Wie bereits oben beschrieben werden gemeinsame Veröffentlichungen mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe kontinuierlich in den Blick genommen und weiterentwickelt. Die Veröffentlichungen werden dabei mit Vertreter*innen aus beiden Landesjugendämtern inhaltlich bearbeitet und abgestimmt.

Darüber hinaus ist es notwendig aktuelle aufsichtsrelevante Anlässe zu besprechen, um ein einheitliches Verwaltungshandeln zu sichern. Regelmäßig finden dazu Treffen in unterschiedlichen Austauschformaten statt.

Im Jahr 2023 wurden in diesem Sinne z.B. Kriterien der örtlichen Prüfung nach § 46 SGB VIII abgestimmt.

5.3 Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI)

Neben den regelmäßig stattfindenden Verwaltungsgesprächen (1-2/Jahr) gibt es einen anlassbezogenen Kontakt mit dem MKJFGFI.

Im Jahr 2023 standen einzelne Kinderschutzfälle im Fokus der Öffentlichkeit und der Politik. Zu Anfragen im Landtag und aus der Politik sowie pressewirksamen Ereignissen wurden nach Aufforderung des Ministeriums Stellungnahmen des LVR-Landesjugendamts Rheinland erstellt.

Darüber hinaus werden dem MKJFGFI monatlich durch das Verwaltungsbüro der Abteilung die Meldezahlen besonderer Ereignisse und Personalausfallmeldungen auf Gebietskörperschaftsebene mitgeteilt.

5.4 Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Eine Mitwirkung bei der UAG Kita der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) wird derzeit durch eine Teamleiterin „Aufsicht und Beratung“ wahrgenommen und stellt einen bundesweiten Austausch zu Themen im Kindertagesbetreuungssystem sicher. Sie liefert Impulse und Anregungen für die Arbeit auf Landesebene. Die in dieser UAG erarbeiteten fachlichen Arbeitshilfen finden bundesweit hohe Anerkennung. Im Jahr 2023 fanden zwei präsente AG-Treffen – in Potsdam und in Kiel – zu aktuellen Themen statt.

Die Mitglieder der UAG Kita erarbeiteten eine Orientierungshilfe für Träger von Tageseinrichtungen zum Thema „Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“, die im November 2023 auf der 135. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter verabschiedet und im Anschluss veröffentlicht wurde.

In Vertretung

D a n n a t

Anlage 1

Tabellarische Darstellung der Personalausfallmeldungen nach Gebietskörperschaften

JA	Anzahl aktive Einrichtungen in der Gebietskörperschaft, zum Stichtag 01.06.23	Anzahl Meldungen gesamt	Reduzierung Betreuungszeit	Schließung	Teil-/Gruppen-schließung	ohne Angebots-einschränkung	Betroffene Einrichtungen	Betroffene Einrichtung in Prozent
Kreisfreie Städte								
Düsseldorf	415	1050	489	21	453	2	198	47,71%
Duisburg	208	460	175	10	272	3	80	38,46%
Essen	349	657	259	16	372	10	156	44,70%
Krefeld	108	703	322	3	354	24	82	75,93%
Leverkusen	93	102	50	2	49	1	33	35,48%
Mönchengladbach	163	244	136	4	99	5	70	42,94%
Mühlheim/Ruhr	101	410	180	8	215	7	73	72,28%
Oberhausen	88	240	86	2	136	16	36	40,91%
Remscheid	66	182	83	4	90	5	44	66,67%
Solingen	102	345	158	14	166	7	69	67,65%
Wuppertal	221	837	475	22	333	7	132	59,73%
Bonn	236	1180	550	20	601	9	162	68,64%
Köln	732	1533	717	39	745	32	314	42,90%
gesamt	2882	7943	3680	165	3885	128	1449	50,28%
Kreise								
Rhein-Kreis-Neuss	271	994	443	15	511	24	149	54,98%

Kreis Viersen	167	492	271	8	205	8	94	56,29%
Kreis Kleve	184	348	128	10	189	21	88	47,83%
Kreis Wesel	249	529	40	4	72	413	121	48,59%
Kreis Euskirchen	152	265	99	4	150	12	61	40,13%
Oberbergischer Kreis	161	275	142	9	115	9	64	39,75%
Rhein.-Berg.-Kreis	187	493	245	17	220	11	94	50,27%
Rhein-Sieg-Kreis	418	2451	1113	98	1209	35	275	65,79%
StädteRegion Aachen	340	1019	384	43	583	9	184	54,12%
Kreis Düren	173	817	369	21	426	1	123	71,10%
Kreis Heinsberg	146	370	167	13	178	12	91	62,33%
Erftkreis	316	1236	566	25	635	7	200	63,29%
Kreis Mettmann	274	836	121	15	680	20	167	60,95%
gesamt	3038	10125	4088	282	5173	582	1711	56,32%
Gesamtsumme								53,38%
	5920	18068	7768	447	9058	710	3160	

Die Landesjugendämter stellen die Daten der Personalausfallmeldungen aggregiert auf Ebene der Gebietskörperschaften zur Verfügung. Auf Ebene der Jugendamtsbezirke ist im Einzelfall der Rückschluss der Meldungen auf Träger und einzelne Kitas möglich. Das Zurückverfolgen einzelner Meldungen im Jugendamtsbezirk erweist sich aus Perspektive der Landesjugendämter als unangebracht.

TOP 5 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Vorlage Nr. 15/2366

öffentlich

Datum: 25.04.2024
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Nieling / Frau Pauly-Ehlers

Landesjugendhilfeausschuss	16.05.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.06.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Personelle Unterbesetzung.
Ergänzung 6. Kapitel: Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem
Betreuungsangebot**

Kenntnisnahme:

Die Ergänzung des 6. Kapitels - Belegung bei eingeschränktem Betreuungsangebot – der Aufsichtsrechtlichen Grundlagen - Personelle Unterbesetzung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2366 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Alle Kinder sollen gemeinsam in den Kindergarten gehen können.

Manchmal fehlen aber Erzieherinnen und Erzieher.

Dann können nicht alle Kinder
gleichzeitig in den Kindergarten kommen.



Auch dann darf der Kindergarten kein Kind benachteiligen.

Zum Beispiel auf Grund einer Behinderung.

Wichtig ist:

Allen Kindern soll es gut gehen.

Alle Kinder sollen Förderung bekommen.

Der LVR hat nun gemeinsam mit anderen Verbänden
einen Text aufgeschrieben.

Dort kann man das nachlesen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden

Sie unter <https://leichtesprache.lvr.de/>



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Auch bei eingeschränktem Betreuungsangebot sind bei der Belegung einer Tageseinrichtung für Kinder das Diskriminierungsverbot, der Rechtsanspruch des Kindes, der Grundsatz der Chancengleichheit und der Grundsatz der Vermeidung und des Abbaus von Benachteiligung zu beachten.

In dem neuen Kapitel 6 (**Anlage 1**) zu den Aufsichtsrechtlichen Grundlagen - Personelle Unterbesetzungen in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 ff. SGB VIII (**Anlage 2**) werden diese Grundsätze im Zusammenhang mit der Belegung bei eingeschränktem Betreuungsangebot erläutert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2366:

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Personelle Unterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen Ergänzung 6. Kapitel: Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot

Die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe unterstützen durch die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

In den aktuellen Aufsichtsrechtlichen Grundlagen – Personelle Unterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen (Stand Juni 2023) werden einige wichtige Hinweise, allgemeine Empfehlungen sowie mögliche Maßnahmen zur Abwendung akuter als auch chronischer Personalunterbesetzungen aufgeführt.

Diese Aufsichtsrechtlichen Grundlagen werden nunmehr um ein sechstes Kapitel zu der Thematik „Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot“ ergänzt.

Die Aufnahme eines Kindes darf auch bei eingeschränkter Betreuung nicht aus rassistischen Motiven oder Gründen seiner ethnischen Herkunft, Nationalität, Religion, seines Geschlechtes, seiner Behinderung oder Weltanschauung verweigert werden, s. Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz. Auch dürfen Kinder nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen und benachteiligt werden, dass die Person, die individuelle heilpädagogische Leistungen erbringt („Kita-Assistenz“), abwesend ist. Die Einhaltung des Kindeswohls ist in diesem Fall die maßgebliche Richtlinie für Handlungen und Entscheidungen.

Der Rechtsanspruch auf Frühe Bildung ergibt sich aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Das Kinderbildungsgesetz formuliert den allgemeinen Grundsatz, dass jedes Kind einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit hat (§ 2 KiBiz).

In diesem Zusammenhang sind auch der Grundsatz der Chancengleichheit und der Grundsatz der Vermeidung und des Abbaus von sozialer Benachteiligung zu beachten.

Dies insbesondere auch in Zeiten des vorherrschenden Mehrbedarfs an pädagogischen Fachkräften zu verdeutlichen, ist Intention des neu einzufügenden sechsten Kapitels.

Die Formulierungen sind mit dem Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) abgestimmt.

In Vertretung

D a n n a t

6. Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot

Das Kindeswohl ist nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII auch bei eingeschränkten Betreuungskapazitäten durch die Träger zu gewährleisten. Auch in dieser Situation sind die Rechte aller Kinder zu wahren.

Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes darf auch bei eingeschränkter Betreuung nicht aus rassistischen Motiven oder Gründen seiner ethnischen Herkunft, Nationalität, Religion, seines Geschlechtes, seiner Behinderung oder Weltanschauung verweigert werden, s. Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz. Auch dürfen Kinder nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen und benachteiligt werden, dass die Person, die individuelle heilpädagogische Leistungen erbringt („Kita-Assistenz“), abwesend ist. Die Einhaltung des Kindeswohls ist in diesem Fall die maßgebliche Richtlinie für Handlungen und Entscheidungen.

Rechtsanspruch des Kindes, Grundsatz der Chancengleichheit und Grundsatz der Vermeidung und des Abbaus von Benachteiligung

Der Rechtsanspruch auf Frühe Bildung ergibt sich aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Das Kinderbildungsgesetz formuliert den allgemeinen Grundsatz, dass jedes Kind einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit hat (§ 2 KiBiz).

Jugendhilfe soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Das pädagogische Personal ist verpflichtet, gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung zu verbinden. Es leistet damit einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit und wirkt so individueller und sozialer Benachteiligungen entgegen (§ 15 Abs. 4 KiBiz). Dem würde es zum Beispiel zuwiderlaufen, wenn bei eingeschränktem Betreuungsangebot nur Kinder berücksichtigt würden, deren Eltern erwerbstätig sind.

Auf Einrichtungsebene wird empfohlen, Regelungen zur Einschränkung der Betreuungsangebote rechtzeitig allen Eltern vorzustellen, deren Anregungen zu würdigen und möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden, wobei die Sicherung des Kindeswohl und die Förderung aller Kinder Priorität hat.

Der Elternbeirat ist gemäß § 10 Abs. 4 KiBiz rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die personelle Besetzung und die Öffnungszeiten sowie Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger dabei angemessen zu berücksichtigen.

Mit
Maßnahmen-
übersicht als
Checkliste

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Personelle Unterbesetzungen in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII

Stand: Mai 2024

Impressum

Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Redaktion:

Angelika Nieling (angelika.nieling@lvr.de)
Lars Steinhauer (lars.steinhauer@lwl.org)
Torsten Dickhäuser (torsten.dickhaeuser@lwl.org)

Layout:

LWL, Andreas Gleis

Münster/Köln, Mai 2024

Inhalt

1.	Grundsätzliches	4
2.	Personalunterbesetzung – Wann wird es kritisch?	4
2.1	Wann wird eine Meldung an das Landesjugendamt nötig?	5
2.2	Was und wie muss gemeldet werden?	6
3.	Mögliche Maßnahmen zur Prävention	7
4.	Mögliche Maßnahmen zur Intervention	11
5.	Kommunikations- und Informationswege	17
6.	Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot	18

1. Grundsätzliches

1. Grundsätzliches

Der reibungslose Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Aufgrund unterschiedlichster Umstände besteht theoretisch zu jeder Zeit die Möglichkeit, dass sich eine Einrichtung plötzlich einer akuten Personalunterbesetzung ausgesetzt sieht. Der vorherrschende Mehrbedarf an pädagogischen Kräften kann zudem dazu führen, dass solch eine Personalunterbesetzung mitunter über Wochen oder gar Monate nicht aufgefangen und ausgeglichen werden kann. Im Folgenden sollen einige wichtige Hinweise, allgemeine Empfehlungen sowie mögliche Maßnahmen zur Abwendung akuter als auch chronischer Personalunterbesetzungen aufgeführt werden.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Träger dazu verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder [...] zu beeinträchtigen“ an die zuständige, betriebserlaubniserteilende Behörde zu melden. Zu diesen Ereignissen und Entwicklungen gehören auch Personalunterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen. Weitere allgemeine Informationen zur Meldepflicht finden Sie in der Veröffentlichung „Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII“, die es beim LWL und beim LVR zum Download gibt.

2. Personalunterbesetzung – Wann wird es kritisch?

Im Rahmen der Personalbemessung muss der Träger die personelle Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz vorhalten. Die personelle Mindestbesetzung setzt sich zusammen aus festgelegten Mindestkontingenten von Leitungs-, Fachkraft-, und in der Gruppenform III zusätzlichen Ergänzungskraftstunden (vgl. § 36 Abs. 4 KiBiz).

2. Personalunterbesetzung – Wann wird es kritisch?

2.1 Wann wird eine Meldung an das Landesjugendamt nötig?

In Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern muss jederzeit die personelle Mindestausstattung gemäß § 36 Abs. 4 gewährleistet sein. Sollte dies nicht mehr eingehalten werden können, muss eine Meldung an das zuständige Landesjugendamt erfolgen. Meldepflichtig sind insbesondere gravierende und/oder länger anhaltende Unterschreitungen der Mindestbesetzung, da einzelne Tage in der Regel organisatorisch aufgefangen werden können.

Für die Berechnung der erforderlichen personellen Ausstattung kann der KiBiz-Personalstundenrechner auf der Website des LWL-Landesjugendamtes Westfalen (www.lwl.org/kita) und des LVR-Landesjugendamtes Rheinland (www.jugend.lvr.de) heruntergeladen werden.

Im Personalstundenrechner ist die Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder, aufgeteilt nach dem jeweiligen Betreuungsumfang und der jeweiligen Gruppenform, einzutragen, um errechnen zu lassen wie viele Fachkraft-, Ergänzungskraft- sowie Leitungsstunden im Rahmen der personellen Mindestausstattung erforderlich.

Gruppenformen	Betreuungszeiten	Anzahl der Kinder
Gruppenform I a	25	
Gruppenform I b	35	
Gruppenform I c	45	
Gruppenform II a	25	
Gruppenform II b	35	
Gruppenform II c	45	
Gruppenform III a	25	
Gruppenform III b	35	
Gruppenform III c	45	
Gesamtsumme:		0

2. Personalunterbesetzung – Wann wird es kritisch?

In den Zeilen zu „Personal IST“ ist einzutragen, wie viele Personalkraftstunden in der Einrichtung aktuell in Summe zur Verfügung stehen. Der Rechner berechnet dann die Differenz und gibt auf einen Blick an wie viele Fachkraft-, Ergänzungskraft- oder Leitungsstunden ggfls. im Moment fehlen, um die notwendige personelle Mindestausstattung zu erreichen.

Bei einer sehr geringen Kinderanzahl kann, unabhängig von den errechneten Personalstunden im Personalstundenrechner, zur Erfüllung der Aufsichtspflicht mehr Personal erforderlich sein. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall zur Beratung an das Landesjugendamt.

2.2 Was und wie muss gemeldet werden?

- Für Meldungen an das LWL-Landesjugendamt Westfalen steht Ihnen ein [Online-Meldeformular](https://www.lwl.org/kita) unter www.lwl.org/kita zur Verfügung. (Direktlink: <https://www.form.lwl.org/de/form50/meldebogen-meldepflichtige-ereignisse-kitas-personalausfall/>).
- Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht Ihnen ein Online-Meldeformular zur Verfügung (Direktlink: <https://formulare.lvr.de/liplvrdb/action/invoke.do?id=422112i>).

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Um Personalunterbesetzungen grundsätzlich entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen dienen der Orientierung und zeigen verschiedene Möglichkeiten auf. Passend zu den Maßnahmen werden in den folgenden Tabellen konstruktive Fragen aufgeworfen, die sich Teams und Träger von Kindertageseinrichtungen beantworten sollen.

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Dienst- und Personaleinsatzplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann ein Dienstplan erstellt werden, der sicherstellt, dass es bei Ausfällen genug Handlungsspielraum gibt? • Wie wird eine ausreichende Betreuung in Randzeiten sichergestellt? • Welche zeitfressenden Routinen und Traditionen gibt es und wie kann damit umgegangen werden? • Wie können Zeiten für Vorbereitungen, Dokumentationen, Teambesprechungen, Zusammenarbeit mit Eltern eingeplant werden? • Werden Urlaubstage, Fortbildungen, Krankheitstage, Erkrankungen der Kinder von Mitarbeiter/innen sowie Beschäftigungsverbote ausreichend berücksichtigt?
Einarbeitung von neuen Kräften	<ul style="list-style-type: none"> • Nach welchem Konzept werden neue Kräfte strukturiert eingearbeitet und in das bestehende Team und die Organisationsstruktur und -kultur integriert? • Wie werden neue Kräfte verpflichtet entsprechend des Leitbildes und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung zu agieren? (z.B. Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex, etc.) • Wie wird ein hohes Maß an Kommunikation und Feedback im Rahmen der Einarbeitung sichergestellt?
Teambildung und Teamentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann eine gemeinsame Haltung im Team aufgebaut, gelebt und kontinuierlich weiterentwickelt werden? • Wie kann ein gegenseitiges Vertrauen im Team erreicht werden, sodass ein stützendes gemeinsames Verantwortungsgefühl für die Einrichtung entstehen kann? • Wie können die Teammitglieder gegenseitig wertschätzend Kritik üben? • Wie und wann können dem Team Zeiten eingeräumt werden, um sich ausreichend kennenzulernen, Erfahrungen zu machen und zu reflektieren? • Wie kann ein gesundes Maß an Fehlerfreundlichkeit etabliert und gewinnbringend genutzt werden?

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Interne Beschwerdekonzpte und -verfahren für Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Wie können Beschwerdemöglichkeiten für die Mitarbeitenden ausgestaltet werden? • Wie wird transparent vermittelt, wie mit Beschwerden umgegangen wird, um für alle Beteiligten die größtmögliche Handlungssicherheit zu erreichen?
Zusammenarbeit mit Eltern	
Vorbereitung der Eltern auf eventuelle Personalunterbesetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann Eltern regelmäßig vermittelt werden, dass eine unvorhergesehene Personalunterbesetzung jederzeit eintreten und welche Auswirkungen dies ggfs. auf die Betreuung der Kinder haben kann? • Welche Informationen sollen Eltern im akuten Fall erhalten?
Unterstützung im Aufbau von Netzwerken	<ul style="list-style-type: none"> • Wie können Eltern Netzwerke schaffen, die die Betreuung bei spontan auftretenden Personalunterbesetzungen im privaten Rahmen auffangen könnten? • Können Eltern bei der Vernetzung untereinander durch die Einrichtung unterstützt werden?
Regelmäßige Bedarfs-/Zufriedenheitsabfrage	<ul style="list-style-type: none"> • Wie häufig und auf welche Weise soll abgefragt werden, wie zufrieden die Eltern mit dem aktuellen Betreuungsangebot und ggfs. auch mit dem bisherigen Umgang bei auftretenden Personalunterbesetzungen sind? • Wie soll mit Verbesserungsvorschlägen oder Änderungsbedarfen konkret umgegangen werden?
Beschwerdemöglichkeiten für Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Möglichkeiten zur Beschwerde und welche Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen werden für Eltern zur Verfügung gestellt? Wie werden diese Möglichkeiten den Eltern bekannt gemacht? • Wie regelmäßig und in welcher Form werden die Beschwerdemöglichkeiten reflektiert und ggfs. verändert?

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene des Trägers	
Stellenausschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf welchen Ebenen und mit Hilfe welcher Medien werden Stellenausschreibungen veröffentlicht (Zeitung, soziale Medien, Internetauftritt der Einrichtung oder des Trägers, Jobbörsen, etc.)? • Welche Kooperationen bestehen z.B. zu örtlichen Fachschulen?
Aufbau eines Springerpools/ Vertretungskonzepts	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit wird ein eigener Springerpool vorgehalten? • Welche sonstigen, ggfs. auch einrichtungsübergreifenden Vertretungskonzepte gibt es?
Kooperationen mit anderen Einrichtungen/Trägern	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Kooperation mit Trägern oder Einrichtungen im Umkreis kommen in Frage, um ggfs. einen gemeinsamen Springerpool anzulegen?
Gesundheitsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die Gesundheit (körperliche, psychische und seelische Komponenten) der Mitarbeitenden erhalten und gefördert? • Wie kann erschöpfungs- bzw. krankheitsbedingten Personalausfällen entgegengewirkt werden? • Welche Konzepte zur Wiedereingliederung nach Langzeiterkrankungen gibt es? Wie werden Mitarbeitende in Bezug auf ihre Rückkehr unterstützt?

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene des Trägers	
Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Träger	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann bei den Mitarbeitenden das Zugehörigkeitsgefühl und eine Identifikation mit dem Träger gestärkt werden? • Auf welche Weise schafft der Träger Anreize, um Mitarbeitende zu gewinnen und langfristig zu binden? • Welche Möglichkeiten zur Weiterentwicklung gibt es für die Mitarbeitenden innerhalb des Trägers?
Interne Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Wie können Beschwerdemöglichkeiten für die Mitarbeitenden ausgestaltet werden? • Wie wird transparent vermittelt, wie mit Beschwerden umgegangen wird, um für alle Beteiligten die größtmögliche Handlungssicherheit zu erreichen?
Regelmäßige Zufriedenheitsabfragen bei Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> • Wie oft und in welcher Form werden anonyme Befragungen der Mitarbeitenden durchgeführt? • Wie wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Befragungen aussagekräftig sind, transparent dargestellt und in der Folge zur Weiterentwicklung genutzt werden können?
Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung bietet der Träger den Mitarbeitenden? • Wie wird sichergestellt, dass durch Fort- und Weiterbildungen neu erworbenes Wissen ins Team multipliziert wird?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Tritt unvorhergesehen eine Personalunterbesetzung auf, müssen zeitnah akute Maßnahmen getroffen werden. In der nachfolgenden Tabelle befinden sich mögliche Ansätze, die der Orientierung dienen sollen.

Es empfiehlt sich, vorab zwischen Träger, Leitung und Team (und ggfs. dem Jugendamt) einen abgestuften Krisenplan abzustimmen, damit alle Beteiligten wissen, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt greifen sollen und von wem sie bis wann umgesetzt werden müssen.

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Anpassung des Dienst- und Personaleinsatzplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann gewährleistet werden, dass jederzeit, auch in Randzeiten, genug Kräfte für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen? • Wie werden die Mitarbeitenden an der Entwicklung eines Ablauf- oder Krisenplans beteiligt, um z.B. auf Fälle vorbereitet zu sein, in denen der Dienstplan kurzfristig geändert werden muss?
Einschränkung der Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Fällen werden die Betreuungskapazitäten eingeschränkt? Welche Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden? • Wann müssen in Rücksprache mit dem Jugendamt Kinderzahlen reduziert werden? • Wie wird konkret damit umgegangen, wenn selbst eine Notbetreuung nicht mehr aufrecht erhalten bleiben kann und Eltern zur Abholung ihrer Kinder aufgefordert werden müssen? • Nach welchen Kriterien soll entschieden werden, welche Kinder weiter betreut werden? Diese Kriterien sind den Eltern gegenüber transparent darzustellen. • Wie ist ein Krisenmanagement so möglich, dass für die Kinder die größtmögliche Kontinuität in der Betreuung erreicht wird? • Wie wird bei Gruppenzusammenlegungen die Aufsichtspflicht gewährleistet?
Anpassung der Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Fällen werden Randzeitenbetreuungen eingeschränkt? • Wann wird die Öffnungszeiten der Einrichtung verkürzt? • In welcher Weise wird der Elternbeirat in die Planungen und Entscheidungen eingebunden?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Umstrukturierung von pädagogischen Angeboten	<ul style="list-style-type: none">• Inwieweit werden pädagogische Angebote, Aktivitäten oder Kleingruppen im Zeitraum der Personalunterbesetzung eingeschränkt bzw. gänzlich gestrichen?• Wie wird die Elternschaft in solchen Fällen informiert und in den Prozess einbezogen?
(Anteilig) freigestellte Leitung in den Gruppendienst	<ul style="list-style-type: none">• Ab wann wird die Leitung zum Teil oder vollständig im Gruppendienst eingesetzt?• Wie werden in dieser Zeit anfallende administrative und organisatorische Leitungsaufgaben priorisiert und ggfs. an andere Personen (z.B. Verwaltungskräfte des Trägers, Verbundleitungen) übergeben?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene des Trägers	
(Vorübergehende) Stunden- aufstockungen bei Bestandspersonal	<ul style="list-style-type: none"> • Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen werden Mitarbeitende zu ihrer Bereitschaft befragt, ihre wöchentliche Arbeitszeit (vorübergehend) aufzustocken?
PIA- oder Berufs- praktikanten auf Fachkraftstunden	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit können PIA- oder Berufspraktikant*innen (zeitweise) anteilig auf Fachkraftstunden eingesetzt werden?
Verschiebung von Eingewöhnungs- zeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden soziale Bedarfe von Eltern sowie individuelle Bedürfnisse der Kinder bei einer Verschiebung von Eingewöhnungszeiten berücksichtigt?
Wegfall von Fort- und Weiter- bildungsveranstal- tungen, Gremien, AGs, etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird priorisiert, welche Veranstaltungen trotz der Personalengpässe besucht werden sollen?
Unterstützung durch päd. Fach- kräfte anderer Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit ist sichergestellt, dass Mitarbeitende aus anderen päd. Arbeitsfeldern des Trägers, die entsprechend der Personalverordnung qualifiziert sind, im Falle einer Unterbesetzung in einer Kindertageseinrichtung aushelfen können? • Erlaubt die arbeitsvertragliche Grundlage einen zeitweisen Einsatz von Mitarbeitenden in anderen Einrichtungen? • Wie wird sichergestellt, dass den Kindern in diesem Fall dennoch ihnen bekannte Bezugspersonen aus dem Bestandsteam als Ansprechpartner zur Verfügung stehen?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene des Trägers	
Ausnahmegenehmigung zur Sicherung der Aufsichtspflicht	<ul style="list-style-type: none">• Inwieweit stehen Personen zur Verfügung, für die ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Sicherung der Aufsichtspflicht gestellt werden könnte? <p>Folgende Angaben sind für einen Antrag notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einschätzung des Trägers zur Eignung der Person- Zeitraum und wöchentlicher Stundenumfang- Einsatzbereiche (keine alleinige Betreuung von Kindern, keine Übernahme von pflegerischen Tätigkeiten)- Angaben zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (ggfs. Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex)- Bisher getroffene Maßnahmen- Geplante Maßnahmen zur Ablösung/Perspektive- Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes <p>Hinweis: Personen mit Ausnahmegenehmigungen stellen keinen Ersatz für fehlende Ergänzungskraftstunden oder gar Fachkraftstunden dar. Die personelle Mindestausstattung gem. KiBiz wird trotz Ausnahmegenehmigung nicht erreicht.</p> <p>Mögliche Einsatzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen- Unterstützung beim Freispiel, bei den Mahlzeiten, auf dem Außengelände <p>Ausgeschlossene Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Übernahme von pflegerischen Tätigkeiten (z.B. Begleitung beim Toilettengang, Wickeln)- Schlafbegleitung, alleinige Aufsicht (insbesondere im Ruhe-/Schlafraum) <p>Es muss gewährleistet sein, dass die Person zur Sicherung der Aufsichtspflicht einzelne Kinder oder Kindergruppen nicht alleine betreut. Für die Person die zur Sicherung der Aufsichtspflicht eingesetzt ist, muss zu jedem Zeitpunkt eine Fachkraft als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.</p> <p>Personen, die zur Sicherung der Aufsichtspflicht eingesetzt werden, müssen dem Träger - analog zu regulärem Personal - ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine einschlägige Verurteilung gem. § 72 a SGB VIII schließt eine Tätigkeit kategorisch aus.</p>

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene des Trägers	
Ausnahmegenehmigung zur Sicherung der Aufsichtspflicht (Fortsetzung)	Zu beachten ist darüber hinaus, dass auch für dieses Personal die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einzuhalten sind, dies gilt insbesondere für die Regelungen hinsichtlich des Nachweises eines ausreichenden Masernschutzes, vgl. § 20 Abs. 8 ff. IfSG.
(Teil-)Schließung der Einrichtung in Absprache mit örtlichem Jugendamt und Landesjugendamt	<ul style="list-style-type: none">• In welchen Fällen muss die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen werden?• Wie werden alle Beteiligten informiert?• Welche Schritte sind in einem solchen Fall ansonsten in Bezug auf die Kinder, Eltern und Mitarbeitenden zu unternehmen?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene des Trägers	
Einsatz von Personal von Zeitarbeitsfirmen	<p>Der Einsatz von Personal, welches von Zeitarbeitsfirmen für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt wird, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen zur Gewährleistung des Kindeswohls eingehalten werden.</p> <p>Grundsätzlich sind auch für dieses Personal die personellen Voraussetzungen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) nach Maßgabe der Personalverordnung auf Grundlage des § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz einzuhalten. Die Verantwortung für den Personaleinsatz, die Einarbeitung von Zeitarbeitskräften sowie Leitung und Führung des über eine Zeitarbeitsfirma beschäftigten Personals verbleiben beim Träger.</p> <p>Mit dem Einsatz von Kräften einer Zeitarbeitsfirma muss der Träger sicherstellen, dass die Anforderungen gem. § 72a SGB VIII eingehalten werden. Insofern muss der Träger, der einen Einsatz von Kräften einer Zeitarbeitsfirma plant, sich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Dies ist zu dokumentieren.</p> <p>Des Weiteren ist für jede Kraft einer Zeitarbeitsfirma unabhängig von der Dauer des Einsatzes ein entsprechender Personalbogen in KiBiz.web anzulegen und zwecks Prüfung an das Landesjugendamt freizugeben.</p> <p>Zu beachten ist darüber hinaus, dass auch für dieses Personal die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einzuhalten sind, dies gilt insbesondere für die Regelungen hinsichtlich des Nachweises eines ausreichenden Masernschutzes, vgl. § 20 Abs. 8 ff. IfSG.</p>

5. Kommunikations- und Informationswege

5. Kommunikations- und Informationswege

Für einen reibungslosen Ablauf sollten vorab die Kommunikations- und Informationswege geklärt werden.

Dafür sollten mit allen Beteiligten Vereinbarungen getroffen werden, wann wer in welcher Form von wem informiert wird. Der Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist bei jeder Informationsweitergabe zu beachten.

Information an?	Zu welchem Zeitpunkt?	In welcher Form?
Elternbeirat	Der Zeitpunkt sollte in gemeinsamer Absprache vereinbart werden.	z.B. Elternbeiratssitzung, Mailverteiler, persönliches Gespräch, etc.
gesamte Elternschaft	Der Zeitpunkt sollte klar definiert und den Eltern ggfs. auch transparent gemacht werden.	z.B. Mailverteiler, Elternabend, Elternbrief, etc.
Fachberatung	Der Zeitpunkt sollte in gemeinsamer Absprache vereinbart werden.	z.B. Anruf oder per E-Mail
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Das Jugendamt ist spätestens einzubeziehen, sobald eine Meldung an das Landesjugendamt erfolgt.	z.B. Anruf oder per E-Mail
Landesjugendamt	Bei einer Unterschreitung der personellen Mindestausstattung gemäß § 36 Abs. 4 in Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern, insbesondere in gravierenden und länger anhaltenden Fällen.	Westfalen-Lippe: Online-Meldeformular www.lwl.org/kita (Direktlink siehe S. 5) Rheinland: Online-Meldeformular https://jugend.lvr.de (Direktlink siehe S. 5)

6. Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot

6. Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot

Das Kindeswohl ist nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII auch bei eingeschränkten Betreuungskapazitäten durch die Träger zu gewährleisten. Auch in dieser Situation sind die Rechte aller Kinder zu wahren.

Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes darf auch bei eingeschränkter Betreuung nicht aus rassistischen Motiven oder Gründen seiner ethnischen Herkunft, Nationalität, Religion, seines Geschlechtes, seiner Behinderung oder Weltanschauung verweigert werden, s. Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz. Auch dürfen Kinder nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen und benachteiligt werden, dass die Person, die individuelle heilpädagogische Leistungen erbringt („Kita-Assistenz“), abwesend ist. Die Einhaltung des Kindeswohls ist in diesem Fall die maßgebliche Richtlinie für Handlungen und Entscheidungen.

Rechtsanspruch des Kindes, Grundsatz der Chancengleichheit und Grundsatz der Vermeidung und des Abbaus von Benachteiligung

Der Rechtsanspruch auf Frühe Bildung ergibt sich aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Das Kinderbildungsgesetz formuliert den allgemeinen Grundsatz, dass jedes Kind einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit hat (§ 2 KiBiz).

Jugendhilfe soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Das pädagogische Personal ist verpflichtet, gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung zu verbinden. Es leistet damit einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit und wirkt so individueller und sozialer Benachteiligungen entgegen (§ 15 Abs. 4 KiBiz). Dem würde es zum Beispiel zuwiderlaufen, wenn bei eingeschränktem Betreuungsangebot nur Kinder berücksichtigt würden, deren Eltern erwerbstätig sind.

Auf Einrichtungsebene wird empfohlen, Regelungen zur Einschränkung der Betreuungsangebote rechtzeitig allen Eltern vorzustellen, deren Anregungen zu würdigen und möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden, wobei die Sicherung des Kindeswohl und die Förderung aller Kinder Priorität hat.

Der Elternbeirat ist gemäß § 10 Abs. 4 KiBiz rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die personelle Besetzung und die Öffnungszeiten sowie Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger dabei angemessen zu berücksichtigen.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.



Maßnahmenübersicht

Umgang mit personellen Unterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen

Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene der Kindertageseinrichtung

- Dienst- und Personaleinsatzplanung
- Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (Pausenzeiten)
- Ermöglichung von Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, ca. 10% der Arbeitszeit) und Teambesprechungen
- Berücksichtigung von Ausfallzeiten (ca. 15-20% für Urlaub, Krankheit, Fortbildung)
- Berücksichtigung besonderer Betreuungsbedarfe (z.B. Eingewöhnung, Schlafenszeiten, Bring- und Abholzeiten, etc.)
- Konzepte zur Einarbeitung von neuen Kräften
- Konzepte zur Teambildung und -entwicklung
- Interne Beschwerdekonzpte und -verfahren für Mitarbeitende (auf Einrichtungsebene)

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Vorbereitung der Eltern auf evtl. Unterbesetzungen
- Unterstützung im Aufbau von Netzwerken
- Regelmäßige Bedarfs-/Zufriedenheitsabfrage
- Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Ebene des Trägers

- Stellenausschreibungen (verschiedene Formen/Medien, Internetauftritte, ggfs. Kooperationen mit Fachschulen)
- Aufbau eines Springerpools/Vertretungskonzepts
- Kooperation mit anderen Einrichtungen/Trägern
- Gesundheitsmanagement
- Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Träger festigen
- Interne Beschwerdekonzpte und -verfahren für Mitarbeitende (auf Trägerebene)
- Regelmäßige Zufriedenheitsabfragen bei Mitarbeitenden
- Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende

Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene der Kindertageseinrichtung

- Anpassung des Dienst- und Personaleinsatzplanes
- Veränderung der Pausenstrukturen
- Minimierung oder Verschiebung von Verfügungszeiten
- Verschiebung von Diensten (ggfs. Teildienste planen)
- Einschränkung der Betreuung (z.B. Zusammenlegung von Gruppen)
- Anpassung der Öffnungszeiten (z.B. Einschränkung in Randzeiten)
- Umstrukturierung von pädagogischen Angeboten (z.B. Ausflüge, Projekte, etc.)
- (Anteilig) freigestellte Leitung als Unterstützung in den Gruppendienst

Ebene des Trägers

- (Vorübergehende) Stundenaufstockung bei Bestandspersonal
- PIA- oder Berufspraktikant*innen auf Fachkraftstunden einsetzen (gemäß Personalverordnung)
- Verschiebung von Eingewöhnungszeiten
- Wegfall von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Gremien, AGs, etc.
- Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte anderer Einrichtungen
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht beim Landesjugendamt (Vorgaben zum Führungszeugnis und Infektionsschutz beachten)
- (Teil-)Schließung der Einrichtung in Absprache mit örtlichem Jugendamt und Landesjugendamt
- Einsatz von Personal von Zeitarbeitsfirmen (Vorgaben zum Führungszeugnis und Infektionsschutz beachten)

Kommunikations- und Informationswege

Wer wird wann von wem informiert?

- Information an Elternbeirat
- Information an gesamte Elternschaft
- Information an Fachberatung
- Information an zentralen Träger (Spitzenverband)
- Information an örtliches Jugendamt
- Information an Landesjugendamt

Meldung an das zuständige Landesjugendamt

Bei einer Unterschreitung der personellen Mindestausstattung gemäß § 36 Abs. 4 KiBiz in Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern, insbesondere in gravierenden und länger anhaltenden Fällen.

- Meldung an das LWL-Landesjugendamt Westfalen:
[Online-Meldeformular \(https://www.lwl.org/kita\)](https://www.lwl.org/kita)
- Meldung an das LVR-Landesjugendamt Rheinland:
[Online-Meldeformular \(https://jugend.lvr.de](https://jugend.lvr.de) > Kinder und Familien > Kindertagesbetreuung > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.

Münster/Köln, Mai 2024

Vorlage Nr. 15/2287

öffentlich

Datum: 23.04.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Corinna Spanke

Landesjugendhilfeausschuss 16.05.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Mit armutssensiblen Handeln Teilhabe ermöglichen!
- Bericht aus der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut -**

Kenntnisnahme:

Der Bericht "Mit armutssensiblen Handeln Teilhabe ermöglichen!" aus der Koordinationsstelle Kinderarmut wird gemäß Vorlage Nr. 15/2287 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Fachkräfte, die armutssensibel handeln, können von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern und Jugendlichen Chancen zur Teilhabe eröffnen. In vielen Situationen sind sie der Türöffner zu Angeboten und Impulsen, die den Kindern ansonsten verschlossen bleiben. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland stellt sich dieser gesellschaftlichen Verantwortung und bietet durch die Koordinationsstelle Kinderarmut Unterstützung in Form von Beratung, Fortbildungen und Prozessbegleitung zum Themenfeld Armutssensibles Handeln an. Armutssensibilität ist dabei nicht nur eine Haltung, sondern bietet Handlungsorientierung für Fachkräfte, Institutionen, Einrichtungen sowie Kommunen und kann dazu beitragen, dass Jugendlichen, Kindern und ihren Familien mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird.

Die Vorlage berührt die Zielsetzung Z4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2287:

Mit armutssensiblen Handeln Teilhabe ermöglichen! – Bericht aus der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

1 Einleitung

„Ich wäre gern mal in den Fußballverein gegangen oder in den Schwimmverein. Ich wusste halt, es fehlt das Geld dafür. Ich habe meine Bedürfnisse eher zurück gesteckt vor meinen Eltern“, sagt der Jugendliche Sascha, der in der Filmreihe „Aufstehen“ des Wuppertaler Medienprojekts offen darüber spricht, wie es tatsächlich ist, in Armut aufzuwachsen. Kinder und Jugendliche, die von Armut betroffen sind, sind häufig „Insolvenzverwalter“ ihres Alltags¹ und in vielen Lebensbereichen von Benachteiligungen betroffen. Dabei ist Armut für viele Kinder und ihre Familien keine vorübergehende Episode in ihrem Leben, sondern ein anhaltender Normal- und Dauerzustand. Dies spüren pädagogische Fachkräfte, die vor Ort in den unterschiedlichen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen mitgestalten. Fachkräfte, die armutssensibel agieren, können hier einen Unterschied machen. Denn bei der Arbeit mit von Armut betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien besteht das Risiko, soziale Diskriminierung unbewusst zu reproduzieren, Teilhabebarrrieren nicht zu erkennen und damit soziale Ungleichheit zu verstärken.

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut bietet deshalb seit nunmehr über 10 Jahren Unterstützung in Form von Beratung, Fortbildungen, Wissenstransfer und Prozessbegleitung zum Themenfeld Armutssensibles Handeln an. Armutssensibilität ist dabei nicht nur eine Haltung, sondern bietet Handlungsorientierung für Fachkräfte, Institutionen, Einrichtungen sowie Kommunen und kann dazu beitragen, dass Jugendlichen, Kindern und ihren Familien mehr Teilhabe ermöglicht wird.

2 Armutssensibles Handeln – Was ist das konkret?

„Wie war eurer Urlaub?“ oder „Was habt Ihr am Wochenende unternommen?“ sind in Kitas oder Schulen häufig gestellte Fragen nach den Ferien oder zu Wochenbeginn. Was sollen Kinder und Jugendliche darauf antworten, die ihre Zeit zu Hause verbracht und keine Reisen oder Ausflüge unternehmen konnten? Die Situation ist für sie unangenehm und sie fühlen sich ausgegrenzt und schlimmstenfalls beschämt. Auch das Hervorheben neuer Kleidung oder abwertende Bemerkungen über eine fehlende oder nicht passende Ausstattung können Kinder und Jugendliche herabwürdigen, beschämen und ausgrenzen. Von Fachkräften sind an dieser Stelle deshalb Sensibilität und (sprachliches) Fingerspitzengefühl gefragt, um eine Bewertung unterschiedlicher Lebenslagen zu vermeiden.

Bei den zahlreichen Workshops mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und aus dem Bereich Schule, die die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut in den vergangenen Jahren vor Ort in den Kommunen und in der Zentralverwaltung in Köln durchgeführt hat, konnten viele Erfahrungen und Eindrücke gesammelt werden. Im Austausch mit

¹ Vgl. Aladin El-Mafaalani (2021): Mythos Bildung. Die ungerechte Gesellschaft, ihr Bildungssystem und seine Zukunft, Kiepenheuer & Witsch, Köln S. 133 ff.

Kolleg*innen aus der Praxis wurde deutlich, worin eine armutssensible Haltung in der pädagogischen Arbeit zum Ausdruck kommt und was dabei besonders herausforderungsvoll ist. Die Entwicklung einer armutssensiblen Haltung ist ein dynamischer und selbstreflexiver Prozess, der sich stetig weiterentwickelt und Schnittstellen zu vielen Bereichen hat. Dieser Prozess lohnt sich, weil er zu mehr Gerechtigkeit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen beiträgt.

Armutssensibles Handeln zeichnet sich durch den Blick auf die vielfältigen Lebenslagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen aus, denen Kinder, Jugendliche und ihre Familien ausgesetzt sind. Im Mittelpunkt des Handelns steht dabei, allen Kindern und Jugendlichen Teilhabe zu ermöglichen, ohne sie zu stigmatisieren. Dabei ist der Blick auf andere nicht urteilend und defizitorientiert, sondern neugierig und ressourcenorientiert. Vielfalt wird wertgeschätzt und respektiert. Armutssensibles Handeln bedeutet dabei auch, sich solidarisch zu verhalten. Eine armutssensible Haltung umfasst viele selbstreflexive Elemente, um die eigenen Privilegien und die bisher vielleicht unsichtbaren Barrieren – z.B. in der eigenen Institution oder dem eigenen Team – zu beleuchten. Um armutssensibel zu agieren, ist sich eine Fachkraft ihrer eigenen Werte und Vorurteile bewusst und folgt nicht tradierten Wahrnehmungs- und Handlungsmustern, sondern blickt offen und interessiert auf andere Lebensmodelle und Lebensweisen. Statt zu versuchen, die Erfahrungen mit den eigenen abzugleichen, wird diesen offen und respektvoll begegnet und werden die Adressat*innen als Expert*innen ihrer eigenen Lebenslage ernstgenommen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist eine armutssensible Sprache. Exemplarisch kann das an der Zuschreibung »sozial schwach« aufgezeigt werden, mit der immer noch Menschen bezeichnet werden, die in Armut leben. Dies wird häufig zugleich auf ganze Stadtteile übertragen, die als „abgehängt“, „Brennpunkte“ oder „Problemviertel“ beschrieben werden. Solche Zuschreibungen sind problematisch, da Menschen, die in Armut leben, nicht zugleich „sozial schwach“ sein müssen und dies auch Personen beschreiben kann, die wohlhabend sind. Zudem findet mit der Zuschreibung „sozial schwach“ eine Verkehrung von Ursache und Wirkung statt und gesellschaftspolitische Probleme werden individualisiert. Deshalb gilt es, im Alltag darauf zu achten, wie über Armut gesprochen wird und selbst begriffssensibel zu agieren. Zur Unterstützung der Praxis hat die LVR-Koordinationsstelle bereits 2020 ein „Glossar zum armutssensiblen Sprachgebrauch – Anregungen für einen achtsamen Umgang mit Begrifflichkeiten“² herausgegeben.

2.1 Bedarf nach Workshops vor Ort

Nach dem Ende der Corona-Pandemie und der Zeit der digitalen Angebote ist die Nachfrage bei der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut nach Workshops, Vorträgen und Seminaren zum Themenfeld Kinderarmut und Armutssensibilität vor Ort wahrnehmbar gestiegen. Die steigenden Kosten für Lebensmittel und Energie haben das Thema in vielen Institutionen auf die Tagesordnung gesetzt. So wurden unter anderem bei den unterschiedlichen kommunalen Netzwerken gegen Kinderarmut, den Netzwerken Frühe Hilfen und den kommunalen Präventionsketten Workshops und Vorträge zum

² Siehe auch „Glossar zum armutssensiblen Sprachgebrauch – Anregungen für einen achtsamen Umgang mit Begrifflichkeiten“: https://www.lvr.de/media/pressemodul/LVR-Broschuere_Armutssensible_Sprache_Dezember_2020_Versand.pdf

armutssensiblen Handeln durchgeführt. Zudem gibt es regelmäßig Bedarf an Multiplikator*innen-Workshops für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen, Fachvorträgen und Workshops bei Fachtagungen und Arbeitskreisen der Jugendverbandsarbeit und freien Trägern.

Inhaltlich sind bei den Workshops drei Aspekte besonders relevant, die mit unterschiedlichen Methoden mit den Teilnehmenden bearbeitet werden:

- Die Vermittlung von Informationen und Wissen über Armut ist zu Beginn immer ein notwendiger Bestandteil eines Fortbildungsangebotes zum armutssensiblen Handeln. Die Definition von Armut, die Armutsgrenzen und die konkreten Bürgergeldregelbedarfe für Kinder und Jugendliche sind hierbei grundlegende Informationen, um sich mit der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, die in Armut aufwachsen, auseinandersetzen zu können. Auch das Wissen darüber, dass Kinder, die mit drei oder mehr Geschwistern oder ausschließlich bei einem Elternteil aufwachsen, ein erhöhtes Armutsrisiko haben³ ist wichtig, um einen sensiblen Blick für die konkreten Lebenslagen der Adressat*innen zu entwickeln. Zudem ist der Fokus auf die Rahmenbedingungen in der jeweiligen Kommune, den jeweiligen Sozialräumen und Quartieren notwendig, um die gefühlte Empirie mit konkretem Datenmaterial zu unterlegen.
- Weiterhin ist die eigene Selbst- und Praxisreflexion ein notwendiger Bestandteil eines Fortbildungsangebotes zum armutssensiblen Handeln, um die eigenen Privilegien und die vielleicht bisher unsichtbaren Barrieren in der eigenen Institution oder dem eigenen Team zu beleuchten.
- Die Perspektive der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist bei den Workshops Thema, um das Ziel „Teilhabe für alle Kinder und Jugendliche ermöglichen“ nicht aus dem Blick zu verlieren. Hierzu gehört der Austausch darüber, wie Fachkräfte gute Verbündete für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche sein können – bis hin zur sozialpolitischen Lobbyarbeit als Interessensvertretung.

2.2 Be(nach)teilt!

Im vergangenen Jahr wurde in vielen Beratungs- und Fortbildungsbezügen deutlich, dass die Schnittstelle zum Themenfeld Partizipation als ein zentrales Kinderrecht wichtig ist und viele Fachkräfte bewegt. Denn Armut spiegelt sich auch in geringerer (politischer) Teilhabe wider. Kinder und Jugendliche, die in Armut aufwachsen, sind in vielen Lebensbereichen von Benachteiligungen betroffen und in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt. Gleichzeitig sind sie weniger in Verfahren der Beteiligung und Partizipation eingebunden. Die persönliche Sicht von armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen als Expert*innen ihrer Lebenswelt ist deshalb besonders bedeutsam. Die Fachberater*innen der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut haben diesen Bedarf daher gern aufgenommen und führen unter dem Titel „Be(nach)teilt!“ verschiedene Fachvorträge und Workshops zu diesem Themenbereich durch.

³ Vgl. Sabine Andresen, Antje Funke, Sarah Menne (2022): Factsheet Mehrkindfamilien in Deutschland, Hrsg. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, S. 11.

2.3 Dialogforum „Über Armut sprechen“

*„Mama, warum ham all die ander'n Kinder mehr?
Du setzt dich zu mir hin und sagst, dass manche Dinge eben
immer schon so war'n und auch so bleiben.
Vielleicht kannst du eines Tages ja ein Lied darüber schreiben.“
– Aus dem Song „Nullsummenspiel“ von Laura Braun –*

Genau das haben die Liedermacherin Laura Braun und der Kindheitspädagoge Jonas Vogelbacher mit dem Lied „Nullsummenspiel“ umgesetzt. Sie beschreiben in ihrem Stück das eigene Aufwachsen in ihren durchaus unterschiedlichen Armutslagen: Die Wut, die Verzweiflung, die Einsamkeit und die Familienverantwortung, die sie schon früh übernommen haben. Laura Braun und Jonas Vogelbacher wurden deshalb zu der 13. Dialogveranstaltung „Über Armut sprechen“ am 12.04.24 als Referierende eingeladen.

Die Chancenwerkstatt für Vielfalt und Teilhabe der Integrationsagentur der AWO Mittelrhein und die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut laden seit dem Frühjahr 2022 regelmäßig gemeinsam zum digitalen Dialogforum ein, das seitdem bis zu fünfmal im Jahr angeboten wird. 2023 haben insgesamt knapp 300 Teilnehmer*innen an fünf anderthalbstündigen Dialogforen teilgenommen.

Das Dialogforum bietet interessierten Fachkräften aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, aus Schule und Gesundheit einen offenen und wertschätzenden Austausch zum Umgang mit Armut an. Das gemeinsame Gespräch über Armut unterstützt dabei, Stigmatisierungen und Diskriminierung zu erkennen und abzubauen, damit Kindern und Jugendlichen mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird. Konkrete Situationen und Fragestellungen, die herausfordernd oder verunsichernd sind, können im moderierten kollegialen Austausch gemeinsam und nach Lösungen suchend reflektiert werden.

Der offene Dialog im geschützten Raum zu Vorstellungen, Stereotypen und konkreten Situationen zum Thema Armut ist notwendig, um Barrieren im täglichen Handeln abzubauen und einen Beitrag zu mehr Teilhabe von allen Kindern und Jugendlichen zu leisten. Dies stärkt die Handlungskompetenzen von Fachkräften und kann armutssensible Handlungsweisen in herausfordernden Situationen unterstützen. Auch hier gilt: Nur im Diskurs miteinander können wir voneinander lernen und uns gemeinsam weiterentwickeln.

Der Dialog wurde bisher mit Referierenden unterschiedlicher Professionen vertieft, die aus ihrer Perspektive über Armut sprachen: Matthias Felling von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW berichtete über die Schnittstelle Mobbing und Armut. Die Streetworkerin Ina Reyer aus Mülheim an der Ruhr erzählte aus ihrer Praxis über Jugendarmut und teilte den anwesenden Fachkräften mit, was sich die betroffenen Jugendlichen von ihnen wünschen. Die Kinderbuchautorin Rebecca Elbs, deren Protagonist Leo in der Buchreihe „Leo und Lucy“ in Köln-Chorweiler groß wird, machte deutlich, worauf es ankommt, wenn sie über Armut schreibt, ohne dabei zu diskriminieren. Die Frage „Wie begegne ich Situationen, in denen Kinder aufgrund von durch Armut ausgelösten Mangelerscheinungen (re)agieren?“ beantwortete die Dipl. Psychologin, Kinder- und Jugendtherapeutin und Traumatherapeutin Ines Backes bei einem Dialogforum.

3 LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut vereint unterschiedliche Fachberatungen, die aus ihrer Perspektive auf Kinder, Jugendliche und ihre Familie blicken. Gemeinsam wollen wir die Jugendämter und ihre Mitarbeitenden im Rheinland dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche zu stärken.

Bei der Armutsprävention wird eine Doppelstrategie verfolgt: Auf der einen Seite geht es darum, den möglichen Folgen von finanzieller Familienarmut für das gelingende Aufwachsen frühzeitig zu begegnen. Auf der anderen Seite gilt es, die Ursachen für die finanzielle Armut zu bekämpfen (nach: Kinder- und Jugendarmut begegnen – Kommunen, das Land NRW und der Bund sind gefordert. Impulspapier des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland vom 29.11.2018).

Das Themenfeld „Armutssensibilität“ wird federführend von der Fachberatung „Kinderarmut“ bearbeitet. Dabei profitiert die Weiterentwicklung dieses Themas von den vielen inhaltlichen Schnittstellen mit den Themenfeldern, die ebenfalls in der Koordinationsstelle Kinderarmut angesiedelt sind: Frühe Hilfen, Kinderrechte, das Landesprogramm „kinderstark“ und das Themenfeld „Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern“ sind Bereiche, die immer wieder neue Impulse beim Thema „Armutssensibles Handeln“ geben.

Zu den Aufgabenschwerpunkten des Teams der Koordinationsstelle Kinderarmut gehören die Beratung von Kommunen, der Wissenstransfer sowie Fortbildungen. So wurden im Jahr 2023 insgesamt 50 Fachveranstaltungen angeboten. Eine Übersicht des vielfältigen Portfolios an Themen und Formaten bietet der Veranstaltungskalender 2024 der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (als Anlage beigefügt). Zusätzlich wirkten die Fachberater*innen bei ca. 35 Inhouseveranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen in Kommunen und bei freien Trägern mit. Dazu gehörten unter anderem Vorträge und die Durchführung von Workshops bei Auftaktveranstaltungen oder Ausschusssitzungen.

In Vertretung

D a n n a t

LVR-Austauschtreffen „Auf- und Ausbau von Präventionsketten kreisangehöriger Jugendämter im Rheinland“

19. Juni 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Koordinator*innen kreisangehöriger Kommunen, die am Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ teilnehmen (wollen)

LVR-Seminar „Netzwerke gestalten! Mehr als ‚Gut gemacht‘ – wie Netzwerke von Wertschätzung profitieren“

20. Juni 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Kommunale Koordinator*innen Kinderarmut, von Präventionsketten und Frühen Hilfen

LVR-Seminar „Teilhabe sichern auch wir! Basiswissen Armut für Fachkräfte“

26. Juni 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Fachkräfte aus ausgewählten Praxisfeldern und interessierte Koordinator*innen

LWL-/LVR-Einführungsseminar „Netzwerkkoordination Frühe Hilfen“

26. – 28. Juni 2024 (ganztägig/Übernacht. in Münster)

Adressat*innen: Neue kommunale Koordinator*innen Frühe Hilfen

Jahrestagung für Netzwerkkoordinator*innen Frühe Hilfen im Rheinland – eine Kooperationsveranstaltung von NRW-Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen mit dem LVR

18.06.2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Netzwerkkoordinator*innen Frühe Hilfen der Kommunen im Rheinland

LVR-Seminar „Netzwerke gestalten – Präsenztraining zum Anfassen“

28. August 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Kommunale Koordinator*innen Kinderarmut, von Präventionsketten und Frühen Hilfen

NRW-Austauschtreffen „Willkommensbesuche in den Frühen Hilfen“

28. August 2024 (Ort: N.N.)

Adressat*innen: Koordinator*innen, Fachkräfte und Vertreter*innen aus dem Gesundheitsbereich in den Frühen Hilfen

LWL-/LVR-Austauschtreffen „Auf- und Ausbau von Präventionsketten der Großstädte in NRW“

29. August 2024 (ganztägig in Münster)

Adressat*innen: Kommunale Koordinator*innen der Großstädte in NRW, die am Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ teilnehmen (wollen)

LVR-Fachtag „Psychische Erkrankungen – Grundlagen und Bedeutung für die Beratung im Jugendamt“

29. August 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Fachkräfte aus ausgewählten Praxisfeldern und interessierte Koordinator*innen

LVR-/LWL-Austauschtreffen „Auf- und Ausbau von Präventionsketten der Kreise in NRW“

3. September 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Koordinator*innen der Kreise in NRW, die am Landesprogramm „kinderstark“ teilnehmen (wollen)

LVR-Seminar „Frühe Hilfen für Familien partizipativ gestalten – Angebote beteiligungsorientiert entwickeln und umsetzen“

4. – 5. September 2024 (ganztägig/Übernacht. in Hennef)

Adressat*innen: Kommunale Koordinator*innen und weitere interessierte Fachkräfte der Frühen Hilfen

LVR-/LWL-Werkstattgespräch „Gesprächsführung im Lotsendienst an Geburtskliniken“ – in Kooperation mit der NRW-Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen

10. September 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Koordinator*innen, Fachkräfte und Vertreter*innen aus dem Gesundheitsbereich aus Kommunen, die am Landesprogramm „kinderstark“ teilnehmen (wollen)

LVR-Seminar „Einführung in die dialogische Haltung“

24. – 25. September 2024 (digital von 9:30–12:30 Uhr)

Adressat*innen: Fachkräfte aus ausgewählten Praxisfeldern und interessierte Koordinator*innen

LVR-Netzwerktreffen Kinderarmut

26. September 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Kommunale Koordinator*innen Kinderarmut und von Präventionsketten

LWL-/LVR-Werkstattgespräch „Kommunale Familienbüros“

29. Oktober 2024 (ganztägig in Münster)

Adressat*innen: Koordinator*innen und Fachkräfte aus Kommunen, die am Landesprogramm „kinderstark“ teilnehmen (wollen)

LVR-Seminar „Junge Menschen und Eltern befragen – ein Methodenseminar“

29. Oktober und 19. November 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Koordinator*innen, Jugendhilfeplaner*innen und interessierte Fachkräfte aus ausgewählten Praxisfeldern

LVR-Seminar „Netzwerke gestalten – Kommunikation bewusst gestalten“

21. November 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Kommunale Koordinator*innen Kinderarmut, von Präventionsketten und Frühen Hilfen

LVR-Jahrestagung „kinderstark – NRW schafft Chancen“ – in Kooperation mit LWL und NRW-Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

4. Dezember 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Koordinator*innen von Kommunen im Rheinland, die am Landesprogramm „kinderstark“ teilnehmen (wollen)

Hinweis: Die Jahrestagung für Kommunen in Westfalen findet am 27. November 2024 in Münster statt.

Inhouse- und Kooperationsveranstaltungen

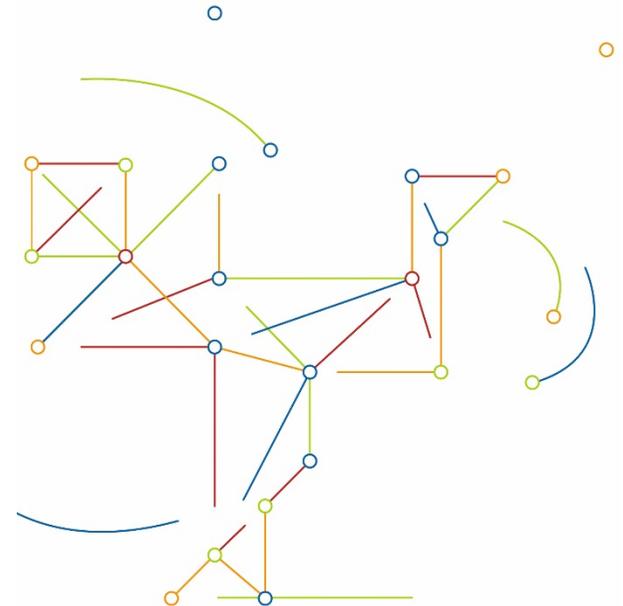
Wir unterstützen Sie bei Ihren Fachveranstaltungen vor Ort. Unser Service reicht von der Mitwirkung bei Planung und Durchführung bis hin zu Vorträgen. – Sprechen Sie uns an!

Allgemeine Hinweise

Zu allen Fortbildungen erfolgen vier bis sechs Wochen vorab Ausschreibungen mit Programm und Hinweisen zur Anmeldung. Weiterführende Infos finden Sie unter: www.kinderarmut.lvr.de

Fortbildungs- kalender 2024

der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch 2024 wollen wir Sie wieder mit einem breiten Fortbildungsportfolio bei der persönlichen Qualifizierung und Praxisentwicklung unterstützen. Das gewachsene Angebot greift Bedarfe auf, die wir in der Beratung und Fortbildung wahrnehmen. Zugleich wollen wir mit Themen wie „Kinderrechte“ fachliche Impulse setzen.

Der Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten, der vielerorts durch das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ (www.kinderstark.nrw) unterstützt wird, ist ein kontinuierlicher Lernprozess. Das betrifft Sie als Fachkräfte, Ihre Netzwerkpartner*innen innerhalb der Verwaltungen und in den Sozialräumen gleichermaßen wie Ihre Institutionen.

Und es betrifft uns in der Kommunalbegleitung. Deshalb verstehen und gestalten wir Fortbildungen immer auch als Orte des interkommunalen Erfahrungsaustausches und Wissenstransfers. Es geht darum, von- und miteinander zu lernen. Das gelingt vor allem im persönlichen Austausch in Präsenz.

Gleichzeitig haben die letzten Jahre die Vorteile virtueller Settings aufgezeigt. Sie sind ressourcenschonend, da leichter und schneller planbar und in einem sich verdichtenden Arbeitsalltag einzurichten – und deshalb inzwischen fester Bestandteil unseres Portfolios.

Unser Angebot lebt von Ihren Rückmeldungen. Das betrifft Impulse für neue Themen und Formate – die wir dann versuchen, zeitnah aufzugreifen – ebenso wie Hinweise auf Angebote, für die es ggf. keinen Bedarf mehr gibt.

Der Kalender soll Sie bei der frühzeitigen Terminplanung der für Sie relevanten Fortbildungen und Vernetzungsforen unterstützen. Er richtet sich an Netzwerkkoordinierende für Präventionsketten, Kinderarmut, Frühe Hilfen sowie an Fachkräfte in ausgewählten Handlungsfeldern. Angesprochen sind zudem Leitungskräfte, die ihre Mitarbeiter*innen im Rahmen der Personalentwicklung unterstützen wollen.

Wir freuen uns auf den gemeinsamen Fachaustausch mit Ihnen und sind neugierig auf die Erfahrungen und Themen, die Sie in Ihrer Arbeit bewegen.

*Das Team der Koordinationsstelle Kinderarmut
im LVR-Landesjugendamt Rheinland*

LVR-Dialogforum „Über Armut sprechen“

2. Februar 2024 (digital von 11:00–12:30 Uhr)

Weitere Termine: 12. April, 14. Juni, 6. September und 15. November 2024 (alle digital)

Adressat*innen: Fachkräfte aus ausgewählten Praxisfeldern und interessierte Koordinator*innen

LWL-LVR-Austauschtreffen „Aufsuchende Angebote in Präventionsketten“

20. Februar 2024 (ganztägig in Münster)

Adressat*innen: Koordinator*innen und Fachkräfte aus Kommunen, die am Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ teilnehmen (wollen)

LVR-Seminar „Netzwerke gestalten! Angebote kultursensibel gestalten“

21. Februar 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Koordinator*innen Kinderarmut, von Präventionsketten und Frühen Hilfen

LVR-Seminar „Alle Kinder haben gleiche Rechte! Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärken“

27. Februar 2024 (digital – ganztägig)

Adressat*innen: Fachkräfte aus ausgewählten Praxisfeldern und interessierte Koordinator*innen

LVR-/LWL-Qualifizierungskurs „Präventionsketten und Bildungslandschaften erfolgreich koordinieren“

Start: 28. Februar – 1. März 2024; 2. Seminar: 5. – 7. Juni 2024; 3. Seminar: 9. – 11. Oktober 2024 (ganztägig/mit Übernachtung in Dortmund)

Adressat*innen: Koordinator*innen von bereichsübergreifenden Präventionsketten und/oder Bildungslandschaften

LVR-Seminar „Klug moderieren mit systemischer Haltung“

29. Februar – 1. März 2024 (ganztägig/ohne Übernachtung in Köln)

Adressat*innen: Netzwerkkoordinator*innen Frühe Hilfen, Koordinator*innen Kinderarmut und von Präventionsketten

LVR-Netzwerktreffen Kinderarmut: „Kommunale Präventionsketten, Armutsprävention und Netzwerke Kinderschutz: Wie passt das zusammen?“

7. März 2024 (Köln – Bürgerzentrum Deutz)

Adressat*innen: Koordinator*innen Kinderarmut, von Präventionsketten und Netzwerkkoordinator*innen Kinderschutz

LVR-Seminar „Resilienz stärkende Führung von Teams – die psychische Gesundheit der Mitarbeiter*innen im Blick“

8. März 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Führungskräfte aus kommunalen Ämtern und von Trägern

LVR-/LWL-Werkstattgespräch „Familiengrundschulzentren als Teil der kommunalen Präventionskette – Kooperationen auf allen Ebenen gestalten“

20. März 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Koordinator*innen und Fach-/Lehrkräfte aus Kommunen, die am Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ teilnehmen (wollen)

LVR-Seminar „Klassismus und Kinderarmut – wie hängt das zusammen? Impulse für eine sensible Haltung“

21. und 22. März 2024 (digital – 9:30 bis 12:30 Uhr)

Adressat*innen: Fachkräfte aus ausgewählten Praxisfeldern und interessierte Koordinator*innen

LVR-Seminar „Stärkenschmiede – Resilienzförderung in der weiterführenden Schule“

17. April 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte aus weiterführenden Schulen

Praxisworkshop „Talente von allen Jugendlichen in den Blick nehmen“ mit NRW-Zentrum für Talentförderung

18. und 25. April 2024 (ganztägig in Gelsenkirchen)

Adressat*innen: Fachkräfte aus ausgewählten Praxisfeldern

LWL-LVR-Einführungsseminar „Kommunale Präventionsketten koordinieren“

24. bis 26. April 2024 (ganztägig/mit Übernachtung in Dortmund)

Adressat*innen: Neue Koordinator*innen von Kommunen, die am Landesprogramm „kinderstark“ teilnehmen (wollen)

LVR-Seminar „Netzwerke gestalten! Kennenlernen der Kollegialen Beratung – mit Fallarbeit aus der Praxis“

14. Mai 2024 (digital von 9:30–11:30 Uhr)

Weitere Termine: 3. Juli und 27. August 2024 (digital)

Adressat*innen: Kommunale Koordinator*innen Kinderarmut, von Präventionsketten und Frühen Hilfen

LWL-/LVR-Werkstattgespräch „Lots*innen in Arztpraxen“

15. Mai 2024 (digital - ganztägig)

Adressat*innen: Koordinator*innen, Fachkräfte und Vertreter*innen des Gesundheitsbereichs aus Kommunen, die am Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ teilnehmen (wollen)

LWL-/LVR-Austauschtreffen Frühe Hilfen der Kreise NRW

4. Juni 2024 (ganztägig in Münster)

12. Dezember 2024 (ganztägig in Köln)

Adressat*innen: Koordinator*innen Frühe Hilfen von Kreisjugendämtern in NRW

LVR-Werkstattgespräch „Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“

5. Juni 2024 (Köln)

Adressat*innen: Koordinator*innen und Fachkräfte aus Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsbereich

LVR-Seminar „Netzwerke gestalten! Diskriminierung mit Moderation entgegenwirken“

6. Juni 2024 (digital – ganztägig)

Adressat*innen: Kommunale Koordinator*innen Kinderarmut, von Präventionsketten und Frühen Hilfen

LVR-/LWL-Austauschtreffen Frühe Hilfen der Großstädte in NRW

12. Juni 2024 (ganztägig in Köln)

11. Dezember 2024 (ganztägig in Münster)

Adressat*innen: Koordinator*innen Frühe Hilfen von Jugendämtern der Großstädte in NRW

TOP 8 Bericht aus der Verwaltung

TOP 9 Anfragen und Anträge

TOP 10 Verschiedenes